



# VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ZUG

---

## VERWALTUNGSRECHTLICHE KAMMER

Mitwirkende Richter: Dr. iur. Peter Bellwald, Vorsitz  
lic. iur. Oskar Müller, lic. iur. Jacqueline Iten-Staub,  
lic. iur. Felix Gysi und lic. iur. Patrick Storchenegger  
Gerichtsschreiber: Dr. iur. Aldo Elsener

U R T E I L vom 9. Dezember 2010

in Sachen

**Transocean Ltd.**, Strasse, 6300 Zug

Beschwerdeführerin

vertreten durch RA lic. iur. Mariella Orelli und RA Dr. iur. David Oser,  
Homburger AG, Weinbergstrasse 56/58, Postfach 194, 8042 Zürich

gegen

**Handelsregisteramt des Kantons Zug**, Aabachstrasse 5, 6301 Zug

Beschwerdegegner

betreffend

Handelsregister (Eintragung einer Kapitalherabsetzung)

V 2010 136

A. Mit Verfügung vom 13. August 2010 lehnte das Handelsregisteramt des Kantons Zug die Eintragung der von der Generalversammlung der "Transocean Ltd." (CH-170.3.032.555-9), in Steinhausen, am 14. Mai 2010 beschlossenen und am 4. August 2010 zur Eintragung angemeldeten Kapitalherabsetzung im Sinne von Art. 732 OR in das Handelsregister ab.

Das Amt stellte fest, dass aus der schriftlichen Bestätigung vom 29. Juli 2010 der in den Schuldenrufen vom 19./20./21. Mai 2010 genannten Anmeldestelle hervorgehe, dass während der Dauer des Schuldenrufs gemäss Art. 733 OR am Sitz der Gesellschaft bei US-Gerichten eingereichte Klagen zugestellt worden seien; diese Klagen seien nicht beziffert bzw. es würden damit keine individualisierbaren Ansprüche geltend gemacht; vor diesem Hintergrund werde daher bestätigt, dass keine Gläubiger innert der gesetzlichen Frist unter Anmeldung ihrer Forderungen bei der Anmeldestelle Befriedigung oder Sicherstellung im Sinne von Art. 733 OR verlangt hätten. In der öffentlichen Feststellungsurkunde nach Art. 734 OR werde auf die Bestätigung der Anmeldestelle Bezug genommen, wonach keine Gläubiger innert der gesetzlichen Frist bei der Anmeldestelle unter Anmeldung ihrer Forderungen Befriedigung oder Sicherstellung im Sinne von Art. 733 OR verlangt hätten. Nachfolgend werde vermerkt, dass die Anmeldestelle die Zustellung von unbezifferten bzw. nicht-individualisierten Klagen nicht als Forderungsanmeldung bzw. Sicherstellungsbegehren im Sinne von Art. 733 OR betrachte, und dass vor dem Hintergrund der genannten Belege und der darin gemachten Erklärungen damit die formellen Vorschriften über die Herabsetzung des Aktienkapitals gemäss Art. 732 ff. OR erfüllt seien.

Gemäss Art. 940 Abs. 1 OR und Art. 28 HRegV habe der Registerführer zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Eintragung erfüllt seien, ob die Belege den erforderlichen Inhalt aufwiesen und keinen zwingenden Vorschriften widersprächen. Die Prüfungsbefugnis bzw. -pflicht des Registerführers sei in Bezug auf die formellen registerrechtlichen Voraussetzungen unbeschränkt (Forstmoser, Die Kognitionsbefugnis des Handelsregisterführers, REPRAX 2/1999, S. 3). Hinsichtlich Fragen des materiellen Rechts beschränke sich seine Kognition auf die Einhaltung jener zwingenden Bestimmungen, die im öffentlichen Interesse oder zum Schutz Dritter aufgestellt worden seien. Mit Dritten seien insbesondere die Gesellschaftsgläubiger gemeint (Bär, Die Kognition des Handelsregisterführers, REPRAX 1/2000, S. 54). Eine Eintragung sei abzulehnen, wenn sie offensichtlich und unzweideutig dem Recht widerspreche (BGE 132 III 672; 121 III 371; 117 II 188).

Die Vorschriften über die Kapitalherabsetzung nach Art. 732 ff. OR stellen zwingendes Recht dar, welches zum Schutz der Gläubigerinteressen erlassen worden sei (Clemens Meisterhans, Prüfungspflicht und Kognitionsbefugnis der Handelsregisterbehörde, Zürich 1996, S. 274; Isler/von der Crone, Handelsregistersperre, Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts 4A\_26/2007/BGE 133 III 368, SZW 2008, S. 225). Der Handelsregisterführer habe zu prüfen, ob die öffentlichen Urkunden alle erforderlichen Erklärungen enthielten und ob die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten worden seien (CHK-Amstutz/Büchi OR 734 N 5). Neben der Prüfung der Belege auf formale Korrektheit, Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit umfasse dies auch die Prüfung, ob die vorgegebenen Verfahrensschritte und die Kompetenzverteilung beachtet worden seien, ob die Gläubigerschutzvorschriften eingehalten seien und ob Anhaltspunkte vorlägen, dass während des Schuldendrucks nach Art. 733 OR angemeldete Forderungen nicht berücksichtigt worden seien.

Der Eintrag der Kapitalherabsetzung im Handelsregister habe konstitutive Wirkung (CHK-Amstutz/Büchi OR 734 N 1). Nach Art. 734 OR in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 lit. b HRegV dürfe die Eintragung nur erfolgen, wenn durch öffentliche Urkunde festgestellt sei, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Kapitalherabsetzung eingehalten worden seien. Artikel 734 OR verlange in der öffentlichen Urkunde die Feststellung über die tatsächliche Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubigerforderungen (Stokar, Kognitionspflicht und Verantwortlichkeit der Urkundsperson bei ihrer Tätigkeit in der AG, Diss. Zürich 1947, S. 88). Eine durch Vorbehalte qualifizierte Urkunde sei für die Eintragung der Kapitalherabsetzung im Handelsregister nicht ausreichend (Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 53 N 223; gl.M. Heinzmann, Die Herabsetzung des Aktienkapitals, Zürich/Basel/Genf 2004, S. 134; Bühler, öffentliche Urkunden des Aktienrechts als Handelsregisterbelege, ZBGR (1982) S. 338). Weil der Gläubigerschutz im Zentrum der Bestimmungen über die Kapitalherabsetzung stehe, habe der Registerführer die Eintragung abzulehnen, falls keine vollständige, uneingeschränkte Feststellungsurkunde im Sinne von Art. 734 OR vorliege (vgl. Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 53 N 250; BSK OR II-Küng, Vor Art. 732-735 N 20). Über streitige Fälle habe nicht der Handelsregisterführer, sondern der Richter zu entscheiden (Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 53 N 169). Die Erklärung nach Art. 734 OR, wonach die Gläubiger befriedigt oder sichergestellt seien, könne durch die Gesellschaft nicht abgegeben werden, solange ein Streit um die Gläubigerforderungen andauere (Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 53 N 172). Die Gesellschaft müsse zuerst die materielle Rechtslage abklären

lassen. Sie habe nachzuweisen, dass die materiellen Voraussetzungen für die Kapitalherabsetzung erfüllt seien. Die Klägerrolle komme daher der Gesellschaft, und nicht den Gläubigern, zu (BSK OR II-Küng, Art. 734 N 2; Von Steiger, Zur Frage der Sicherstellung bei der Herabsetzung des Aktienkapitals, in: Die Schweizerische Aktiengesellschaft [SAG] 1944, S. 75).

Es werde in der juristischen Lehre als unzulässig erachtet, die öffentliche Urkunde vor Klärung der Rechtslage zu errichten und lediglich mit einem Vermerk auf bestehende Differenzen betreffend Gläubigerforderungen zu versehen (Schucany, Kommentar zum schweizerischen Aktienrecht, 2. A., Zürich 1960, Art. 734 N3b, S. 177). Eine solche Urkunde würde ihren einzigen Zweck, den fraglichen Handelsregistereintrag herbeizuführen, von vornherein verfehlen (Bühler, öffentliche Urkunden des Aktienrechts als Handelsregisterbelege, ZBGR (1982) S. 338). Damit würde zudem die Verantwortlichkeit auf den Registerführer abgeschoben (Stokar, Kognitionspflicht und Verantwortlichkeit der Urkundsperson bei ihrer Tätigkeit in der AG, Diss. Zürich 1947, S. 88). Die Behauptung, dass sich die Sicherstellungsvorschriften im Rahmen des Kapitalherabsetzungsverfahrens nur auf anerkannte Forderungen bezögen, sei in einem Entscheid der Justizdirektion des Kantons Zürich als rechtsmissbräuchlich eingestuft worden. Die Eintragung des Herabsetzungsbeschlusses im Handelsregister könnte in diesen Fällen allein dadurch erwirkt werden, dass eine Aktiengesellschaft die Rechtsgültigkeit angemeldeter Forderungen bestreite. Auch die Ansicht, dass sich Art. 734 OR nur auf diejenigen Forderungen erstrecke, welche in den Büchern der Gesellschaft eingetragen seien, sei nicht korrekt. Die Gläubigerschutzvorschriften im Rahmen der Kapitalherabsetzung könnten ansonsten dadurch umgangen werden, dass unbequeme Forderungen nicht in die Bücher aufgenommen würden (vgl. Justizdirektion des Kantons Zürich, Verf. Nr. 2582 vom 26. Oktober 1939, in: Die Schweizerische Aktiengesellschaft [SAG] 1939/40, Band 12, S. 82; von Steiger, Zur Frage der Sicherstellung bei der Herabsetzung des Aktienkapitals, in: Die Schweizerische Aktiengesellschaft [SAG] 1944, Band 17, S. 75).

Bei der Anmeldung der Kapitalherabsetzung der "Transocean Ltd." (CH-170.3.032.555-9), in Steinhausen, sei dem Handelsregisteramt eine Feststellungsurkunde eingereicht worden, welche einen Hinweis auf bestehende Klagen enthalte, welche die Gesellschaft jedoch nicht als zu befriedigende oder sicherzustellende Forderungen im Sinne von Art. 733 OR betrachte. Dieser Hinweis stelle einen Vorbehalt zur Erklärung im Sinne von Art. 734 OR dar, dass sämtliche Gläubigerforderungen befriedigt oder sichergestellt worden seien. Der Vermerk, dass die betreffenden Klagen durch die Gesellschaft nicht als Gläubigerfor-

derungen im Sinne der Kapitalherabsetzungsvorschriften betrachtet würden, vermöge den Vorbehalt nicht zu entkräften, weil damit gerade dem Umstand Rechnung getragen werde, dass gewisse ungeklärte Forderungen gegenüber der Gesellschaft im Raum stünden. Die Frage, ob die Voraussetzungen nach Art. 734 OR unter den gegebenen Umständen erfüllt seien, bzw. ob die bei US Gerichten eingereichten Klagen Forderungen im Sinne von Art. 733 OR darstellten, müsse vor der Anmeldung der Kapitalherabsetzung zur Eintragung in das Handelsregister materiell geklärt werden.

B. Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 8. September 2010 lässt die Transocean Ltd. beantragen, (1) es sei die angefochtene Verfügung, Ziff. 1, aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, die Eintragung der ersten Teilherabsetzung des Aktienkapitals der Beschwerdeführerin um CHF 288'302'356.28 durch Reduktion des Nennwerts pro Namenaktie von je CHF 15.- um CHF 0.86 auf CHF 14.14 gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 14. Mai 2010 unverzüglich vorzunehmen; (2) eventualiter sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, der Beschwerdeführerin eine angemessene Frist anzusetzen, um ihre Handelsregisteranmeldung vom 4. August 2010 betreffend Eintragung der Kapitalherabsetzung im Sinne der gerichtlichen Erwägungen nachzubessern, und bei Vorliegen der so nachgebesserten Handelsregisteranmeldung die Eintragung unverzüglich vorzunehmen; (3) alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zuzüglich 7.6 % MwSt) zu Lasten der Staatskasse.

Zur Begründung wird ausgeführt, die Vorinstanz habe Bundesrecht (namentlich Art. 733 OR, Art. 734 OR und Art. 55 HRegV) falsch angewendet, den relevanten Sachverhalt unrichtig festgestellt sowie ihre Kognition überschritten. Die angefochtene Verfügung basiere im Wesentlichen auf der Auffassung, dass angesichts der vor den Gerichten in den USA hängigen Klagen Forderungen gegenüber der Gesellschaft im Raum stünden, welche materiell geklärt werden müssten, damit die Kapitalherabsetzung eingetragen werden könne. Die Auffassung der Vorinstanz halte vor dem Gesetz nicht stand. Sie falle zudem bereits deshalb auf, weil sie im Widerspruch zur Haltung stehe, die die Vorinstanz selber sowie weitere Handelsregisterämter in vergleichbaren Konstellationen bisher eingenommen hätten. Ein Blick auf einige der regelmässig durchgeführten Kapitalherabsetzungen lege den Schluss nahe, dass die vorliegende HR-Anmeldung nach einem anderen als dem gesetzlich vorgeschriebenen und sonst angewendeten Massstab beurteilt worden sei. So habe die Y. - eine US-börsenkotierte Gesellschaft mit Sitz im Kanton Zug, die im gleichen Gebiet tätig sei wie die Beschwerdeführerin - eine gestaffelte Kapitalherabsetzung mittels Nennwertreduktion durchgeführt. Die Kapitalherabsetzung sei am xx.xx.xxxx von der Ge-

neralversammlung genehmigt worden. Der Eintragung in das Handelsregister des Kantons Zug am xx.xx.xxxx sei unter anderem der Schuldenruf vorangegangen, in welchem "Y., ....." als Anmeldestelle aufgeführt worden sei. In der Feststellungsurkunde, die am xx.xx.xxxx erstellt und am gleichen Tag beim Handelsregisteramt des Kantons Zug eingereicht worden sei, habe es geheissen, dass für keine Forderungen gegenüber der Gesellschaft Befriedigung oder Sicherstellung verlangt worden sei. Im am xx.xx.xxxx veröffentlichten Quartalsbericht per xx.xx.xxxx von Y. fänden sich jedoch Hinweise auf zahlreiche, in den USA hängige Klagen: "We are from time to time a party to various lawsuits that are incidental to our operations in which the claimants seek an unspecified amount of monetary damages for personal injury, including injuries purportedly resulting from exposure to asbestos on drilling rigs and associated facilities. At xx.xx.xxxx, there were approximately xx of these lawsuits in which we are one of many defendants. These lawsuits have been filed in the United States in the states of ....." . Der Umstand, dass gegen Y. gemäss öffentlich zugänglichen Quellen eine Vielzahl von Klagen in den USA hängig gewesen seien, habe die Vorinstanz offensichtlich nicht daran gehindert, die gemeldete Kapitalherabsetzung in das Handelsregister einzutragen. Ein weiteres anschauliches Beispiel sei die Kapitalherabsetzung, welche die Z. AG am xx.xx.xxxx im Handelsregister des Kantons Zürich habe eintragen lassen. Als Anmeldestelle sei im Schuldenruf "Z. AG, ....." angegeben worden. In der Feststellungsurkunde, die am xx.xx.xxxx erstellt und am xx.xx.xxxx beim Handelsregisteramt des Kantons Zürichs eingereicht worden sei, habe es geheissen, dass für keine Forderungen gegenüber der Gesellschaft Befriedigung oder Sicherstellung verlangt worden sei. Bei operativen Versicherungsgesellschaften wie Z. AG sei nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen, dass bei deren Geschäftsstellen während der für den Schuldenruf massgebenden zweimonatigen Frist Schadensmeldungen zugestellt oder Forderungen gegebenenfalls sogar klageweise geltend gemacht würden. Dieser Umstand habe das Handelsregisteramt des Kantons Zürich offensichtlich nicht daran gehindert, die gemeldete Kapitalherabsetzung in das Handelsregister einzutragen. Die aufgeführten Beispiele seien keineswegs Einzelfälle. Vielmehr illustrierten sie die konstante Praxis der Vorinstanz und weiterer Handelsregisterämter. Sie zeigten, dass Kapitalherabsetzungen sehr wohl ins Handelsregister eingetragen würden und einzutragen seien, obwohl im Raum stehende Forderungen gegenüber der Gesellschaft nicht materiell geklärt seien.

Zum einen stelle sich die Vorinstanz auf den Standpunkt, dass angesichts der vor den Gerichten in den USA hängigen Klagen Forderungen gegenüber der Gesellschaft im Raum ständen, welche vor einer Eintragung der Kapitalherabsetzung im Handelsregister mate-

riell geklärt werden müssten; zum anderen werte sie den Hinweis in der Feststellungsurkunde auf die Zustellung von US-Klagen, welche die Gesellschaft nicht als Forderungsanmeldungen im Sinne von Art. 733 OR betrachte, als einen unzulässigen Vorbehalt zu der in der Feststellungsurkunde erfolgten Erklärung der Urkundsperson im Sinne von Art. 734 OR, dass alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Kapitalherabsetzung erfüllt seien. Dabei habe die Vorinstanz den Umstand, dass am Sitz der Gesellschaft bei US-Gerichten eingereichte Klagen zugestellt worden seien, welche weder beziffert noch individualisiert gewesen seien, nicht nur rechtlich frei, sondern auch falsch gewürdigt. Solche Klagen stellten keine Forderungsanmeldung im Sinne von Art. 733 OR dar, weshalb auch kein Streit mit den Gläubigern darüber bestehe, ob für die in den Klagen geltend gemachten Forderungen Sicherheit zu leisten sei. Von einer Forderungsanmeldung im Sinne von Art. 733 OR sei nach Treu und Glauben nur dann auszugehen, wenn die innert der zweimonatigen Meldefrist erfolgte Erklärung des Gläubigers einen erkennbaren Bezug zum Kapitalherabsetzungsverfahren aufweise, so dass die Gesellschaft erkennen könne und müsse, dass der betreffende Gläubiger das ihm zustehende Sonderrecht gemäss Art. 733 OR in Anspruch nehmen wolle. Die US-Klagen nähmen in keiner Art und Weise Bezug auf das Kapitalherabsetzungsverfahren, weshalb die Beschwerdeführerin sie zu Recht nicht als Forderungsanmeldungen im Sinne von Art. 733 aufgefasst habe. Da es von vornherein an einem Begehren um Befriedigung oder Sicherstellung im Sinne von Art. 733 OR gefehlt habe, habe die Beschwerdeführerin eine Feststellungsurkunde im Sinne von Art. 734 OR bei einer Urkundsperson erstellen lassen, und die Urkundsperson sei zur Ausstellung einer solchen Urkunde verpflichtet gewesen.

Weiter habe die Vorinstanz entgegen dem klaren Wortlaut der Feststellungsurkunde angenommen, dass diese einen Vorbehalt aufweise. Diese rechtliche Würdigung der Feststellungsurkunde sei ebenfalls falsch. Die Urkundsperson habe vorbehaltlos festgestellt, dass keine Forderungsanmeldungen im Sinne von Art. 733 OR vorlägen und deshalb die gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 734 OR erfüllt seien (Ziffer 3. und Ziffer 4. der Feststellungsurkunde). Der Hinweis im Vorspann der Feststellungsurkunde auf die Bestätigung der Anmeldestelle, welche die US-Klagen referenziere, sei entgegen der Vorinstanz keine Vorbehaltserklärung der Urkundsperson, sondern ein zwecks Transparenz der Grundlagen für ihre Feststellungen bundesrechtlich erforderlicher Bestandteil der Feststellungsurkunde im Sinne von Art. 734 OR.

Schliesslich habe sich die Vorinstanz mit der Feststellung, es stünden für Art. 734 OR relevante Klagen im Raum, welche vor einer Eintragung der Kapitalherabsetzung in das

Handelsregister materiell geklärt werden müssten, über die tatsächlichen Feststellungen der Urkundsperson in der Feststellungsurkunde hinwegsetzt; damit habe sie gegen den vom historischen Gesetzgeber eindeutig statuierten Grundsatz verstossen, wonach das Handelsregisteramt an die tatsächlichen Feststellungen der Urkundsperson gebunden sei und dem Handelsregisteramt keine eigene materielle Untersuchungskompetenz zukomme. Das Handelsregisteramt habe bei Vorliegen einer korrekt erstellten Feststellungsurkunde wie hier vielmehr die Eintragung der Kapitalherabsetzung unverzüglich vorzunehmen. Der allgemeine Hinweis der Vorinstanz darauf, "es stünden Klagen im Raum", und damit die Berufung auf den Schutz von allgemeinen Gläubigerinteressen zur Begründung der Eintragungsverweigerung, stelle gleichzeitig auch einen unzulässigen Eingriff in den Prüfungsbereich der Revisionsstelle dar; diese habe erstmals am 12. Mai 2010 und erneut am 22. Juli 2010 bestätigt, dass auch nach durchgeführter Kapitalherabsetzung die Forderungen aller - und nicht nur allenfalls angemeldeter - Gläubiger voll gedeckt seien. Die Beschwerdeführerin legt zu diesen Rechtsfragen ein Gutachten von Dr. iur. VW, Anwalt und Notar ins Recht.

Bezüglich der behaupteten Verletzung von Bundesrecht wird zunächst ausgeführt, dass kein Gläubiger das Sonderrecht nach Art. 733 OR geltend gemacht habe. Wenn die Vorinstanz offenbar davon ausgehe, dass die in der Feststellungsurkunde erwähnten Klagen, die vor US-Gerichten erhoben und der Beschwerdeführerin an ihrem Sitz zugestellt worden seien, als Forderungen anzusehen seien, die von ihren Inhabern zur Geltendmachung des den Gläubigern zustehenden Sonderrechts nach Art. 733 OR angemeldet worden seien, habe sie Art. 733 und Art. 734 OR falsch interpretiert bzw. angewendet. Die Frage, welche Anforderungen das Gesetz an eine Forderungsanmeldung bzw. ein Begehren gemäss Art. 733 OR stelle, sei mittels Auslegung zu ermitteln. Nach dem historischen Element sei festzustellen, dass die Vorinstanz zunächst das grundsätzliche Prinzip im Kapitalherabsetzungsrecht missachte, dass für die Zwecke der Durchführung einer Kapitalherabsetzung nicht alle Forderungen sicherzustellen oder zu befriedigen seien, sondern nur jene, welche innert der gesetzlichen Sperrfrist von zwei Monaten gemäss Art. 733 OR zu diesem Zweck angemeldet würden. Nach dem Willen des historischen Gesetzgebers solle nur jenen Gläubigern das Sonderrecht nach Art. 733 OR zukommen, die sich darum bemühten, nicht dagegen denjenigen, die keine Schritte zu diesem Zweck unternähmen. Artikel 733 OR verleihe denjenigen Gläubigern einen Anspruch auf Befriedigung oder Sicherstellung, die dies, so bereits der Wortlaut, unter Anmeldung ihrer Forderung verlangten. Die heute geltende Fassung sei seit dem 1. Juli 1937 in Kraft. Nach den Bestimmungen des alten Obligationenrechts (Art. 667 Abs. 3 aOR) hätten vielmehr sämtliche Forde-

rungen bezahlt oder sichergestellt werden müssen, bevor die Kapitalherabsetzung habe vollzogen werden dürfen (vgl. Michel Heinzmann, N 36). Diese sog. "Depositionspflicht" habe insbesondere auch in Bezug auf nicht-angemeldete Forderungen gegolten (vgl. Paul Graner, a.a.O., 193 f.). Die Pflicht, sämtlichen Gläubigern spezielle Schutzrechte zu gewähren, unabhängig davon, ob sie dies verlangten oder nicht, habe auf der Auffassung beruht, dass es sich bei der Kapitalherabsetzung um eine Art Teilliquidation der Gesellschaft handle, und deshalb die Bestimmungen über die Liquidation entsprechend zur Anwendung kommen müssten. Im Sinne eines Paradigmenwechsels habe das neue, heute noch geltende Obligationenrecht das alte System der Kapitalherabsetzung deshalb aufgegeben und die Sicherstellungspflicht nach geltendem Recht auf Forderungen derjenigen Gläubiger beschränkt, die Befriedigung oder Sicherstellung verlangten und sich zu diesem Zwecke bei der betreffenden Anmeldestelle der Gesellschaft meldeten (vgl. Michel Heinzmann, a.a.O., N 36). Die eingeführte Beschränkung der Verpflichtung der Gesellschaft zur Befriedigung bzw. Sicherstellung der Forderungen nur jener Gläubiger, die dies ausdrücklich verlangten, sei durch eine andere gesetzliche Neuerung aufgewogen worden, die dem Schutz aller Gläubiger dienen sollte, unabhängig davon, ob sie von dem ihnen zustehenden Sonderrecht nach Art. 733 OR Gebrauch machten oder nicht (vgl. Alfred Wieland, Kritisches zum Kapitel der Grundkapitalveränderungen nach dem neuen Aktienrecht, in: ZSR 57 (1938), 17). Denn neu müsse in jedem Fall ein Prüfungsbericht einer Revisionsstelle vorliegen, der bestätige, dass auch nach durchgeführter Kapitalherabsetzung alle Forderungen der Gläubiger voll gedeckt seien. Vorliegend liege nicht nur der nach geltendem Recht vorgeschriebene Prüfungsbericht vor; vielmehr habe die Revisionsstelle erneut am 22. Juli 2010 in Kenntnis der US-Klagen bestätigt, dass auch nach durchgeführter Kapitalherabsetzung alle Forderungen der Gläubiger voll gedeckt seien. Somit müsse die Gesellschaft im Rahmen einer Kapitalherabsetzung eine Forderung nur befriedigen bzw. sicherstellen, wenn ein Gläubiger seine Forderung innert der gesetzlichen Sperrfrist von zwei Monaten zu diesem Zweck anmelde. Erfolge keine Anmeldung im Sinne von Art. 733 OR, so verwirke der Forderungsinhaber das ihm zustehende Sonderrecht nach Art. 733 OR. Für diese Forderungen müssten im Gegensatz zum alten Obligationenrecht gemäss geltendem Recht weder Beträge hinterlegt noch Sicherheiten zugunsten der Gläubiger geleistet werden (Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, a.a.O., § 53 N 155; Michel Heinzmann, N 36; VW-Gutachten, Ziffer VIII.E.5). Nach geltendem Recht würden die Interessen der Gläubiger, welche das Sonderrecht nach Art. 733 OR verwirkt hätten, gleichwohl geschützt, indem eine Kapitalherabsetzung vom Vorliegen einer Bestätigung der Revisionsstelle abhängig gemacht werde, dass auch nach durchgeführter Kapitalherabsetzung alle Forderungen der Gläubiger voll gedeckt seien. Liege diese Bestätigung vor, so sei sie für das

Handelsregisteramt verbindlich (Emil Müller, a.a.O., 41/43; Paul Graner, a.a.O., 198/99; Michael Gwelessiani, a.a.O., N 260/64). Nach dem grammatikalischen Element der Auslegung liege eine "Anmeldung" (im Sinne von Art. 733 OR) dann vor, wenn die Gesellschaft davon ausgehen müsse, der betreffende Gläubiger mache von seinem Sonderrecht nach Art. 733 OR in der Kapitalherabsetzung Gebrauch, und nicht bloss allgemeine Rechte geltend, wie dies auch unabhängig von einem Kapitalherabsetzungsverfahren möglich sei. In der Lehre werde entsprechend diesen Grundsätzen unter einer Anmeldung im Sinne von Art. 733 OR deshalb eine Mitteilung eines Gläubigers an die Gesellschaft verstanden, aus der deutlich der Wille des Gläubigers erkennbar werde, dass der betreffende Gläubiger von den ihm im Kapitalherabsetzungsverfahren gesetzlich gewährten Sonderrechten Gebrauch machen wolle. Der Gläubiger müsse gegenüber der Gesellschaft eine Erklärung abgeben, die zumindest einen erkennbaren Bezug zum Kapitalherabsetzungsverfahren aufweise. Vor diesem Hintergrund habe sich die Praxis eingebürgert, eine spezifische Anmeldestelle für Forderungsanmeldungen im Sinne von Art. 733 OR zu bestimmen und diese im Rahmen des im SHAB zu veröffentlichenden Schuldendrucks bekanntzugeben. Als Anmeldestelle fungiere in der Praxis regelmässig eine bestimmte Person innerhalb des Unternehmens; es komme vereinzelt auch vor, dass eine externe Stelle, wie der Aussteller der öffentlichen Feststellungsurkunde oder eine Revisionsstelle, mit dieser Funktion beauftragt werde (vgl. etwa Emil Schucany, Kommentar zum schweizerischen Aktienrecht, 2. Aufl., Zürich 1960, Art. 734 N 3a; Orell Füssli OR-Kommentar-Dubs, a.a.O., Art. 733 N 1). Richte ein Gläubiger seine Erklärung an die Anmeldestelle, so werde diese regelmässig einen erkennbaren Bezug auf das Kapitalherabsetzungsverfahren aufweisen. Mit anderen Worten, die Gesellschaft werde bei einer an die Anmeldestelle gerichteten Erklärung regelmässig davon ausgehen dürfen und müssen, dass der Gläubiger mit seiner Erklärung von dem ihm zustehenden Sonderrecht nach Art. 733 OR Gebrauch machen wolle. Sei hingegen eine Erklärung eines Gläubigers nicht an die Anmeldestelle gerichtet, so sei weiter zu prüfen, ob der Inhalt der Erklärung nach Treu und Glauben so verstanden werden dürfe und müsse, dass es dem Gläubiger darum gehe, von seinem Sonderrecht nach Art. 733 OR Gebrauch zu machen (vgl. Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Bd. 3, Andere Prüfungen, Zürich 2009, 59). Das könnte z.B. dann der Fall sein, wenn die Erklärung auf das Sonderrecht nach Art. 733 OR oder aber auf den Schuldendruck oder allgemein auf die Kapitalherabsetzung in irgendeiner Form Bezug nehme. Sei dies nicht der Fall, so werde die Gesellschaft nach Treu und Glauben davon ausgehen dürfen und müssen, dass die Erklärung des Gläubigers nicht auf die Geltendmachung des Sonderrechts nach Art. 733 OR gerichtet sei, sondern bloss zur Wahrnehmung seiner unabhängig von der Kapitalherabsetzung bestehenden Gläubigerrechte erfolge. Entsprechend werde die blosse

Geltendmachung eines Anspruchs, sei es gegenüber der Gesellschaft, sei es vor Gericht, in der Praxis der Urkundspersonen und der Handelsregisterämter nicht als eine Forderungsanmeldung im Sinne von Art. 733 OR betrachtet. Sähe man bei der Anwendung von Art. 733 OR davon ab, einen Bezug der Erklärung eines Gläubigers zur Kapitalherabsetzung vorauszusetzen, so hiesse dies im Endeffekt, dass die Gesellschaft für alle ihr bekannten Forderungen Sicherheit zu leisten hätte. Genau dies habe aber der historische Gesetzgeber mit der Revision des Kapitalherabsetzungsrechts im Jahre 1937 vermeiden wollen. Die in den USA hängigen und der Beschwerdeführerin an ihrem Sitz zugestellten Klagen wiesen keinerlei Bezug zum Kapitalherabsetzungsverfahren auf. So sei zunächst festzuhalten, dass die US-Klagen nicht an die im Schuldenruf angegebene Anmeldestelle ("Transocean Ltd. Corporate Secretary & Associate General Counsel, A.B., Turmstrasse 30, 6300 Zug") adressiert seien, sondern an die Adresse der Beschwerdeführerin laut Handelsregister des Kantons Zug ("Turmstrasse 30, 6300 Zug"). Sodann werde in den US-Klagen in keiner Art und Weise auf das Sonderrecht nach Art. 733 OR oder aber auf den Schuldenruf oder allgemein auf das Kapitalherabsetzungsverfahren Bezug genommen. Die US-Klagen, welche sich gegen eine Vielzahl von Beklagten richteten, enthielten weder spezifische Ausführungen betreffend die Beschwerdeführerin noch spezifisch gegen die Beschwerdeführerin gerichtete Anträge. Die Anträge der US-Kläger beschränkten sich ausserdem ausdrücklich auf die nach dem Recht des jeweiligen Bundesstaates ("state") und nach US-Bundesrecht ("federal") bestehenden Rechtsbehelfe; damit hätten die Kläger gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, dass Rechtsbehelfe nach ausländischem Recht, wie z.B. das Sonderrecht nach Art. 733 OR, nicht Gegenstand der Klagen seien. Schliesslich sei auch den Zustellungsakten keinerlei Bezug auf das Kapitalherabsetzungsverfahren zu entnehmen. Die Zustellung sei auf dem Wege des anwendbaren Haager Übereinkommens erfolgt, um den im US-Verfahren, vor dem die US-Klagen hängig seien, anwendbaren Prozessvorschriften zu genügen. Dies ergebe sich in aller Deutlichkeit aus dem den Zustellungsakten beigelegten Schreiben, wo es wörtlich heisse: "[Die Beschwerdeführerin muss] innerhalb von 21 Tagen nach der Zustellung dieser gerichtlichen Aufforderung [...] bzw. 60 Tagen, wenn Sie die Vereinigten Staaten oder eine Behörde der Vereinigten Staaten [...], wie es in Fed.R.Civ.P. [US-Bundeszivilprozessordnung] 12(a)(2) oder (3) beschrieben ist - dem Kläger eine Erwiderung der beigefügten Klageschrift oder einen Antrag gemäss Vorschrift 12 der Federal Rules of Civil Procedure [US-Bundeszivilprozessordnung] zustellen. [...]. Wenn Sie keine Erwiderung einreichen, wird ein Säumnisurteil gegen Sie eingetragen, in dem dem Klageersuchen, das in der Klageschrift beantragt wird, stattgegeben wird. Sie müssen Ihre Erwiderung oder Ihren Antrag bei Gericht einreichen" (vgl. z.B. Beilage 16, Seite 21). Somit habe die Beschwerdeführe-

rin davon ausgehen dürfen und müssen, dass die US-Kläger ihre Forderungen zwar klageweise geltend machen wollten, nicht aber, dass sie damit auch gestützt auf Art. 733 OR Sicherheit verlangten. Das Fehlen jeglichen Bezugs zum Kapitalherabsetzungsverfahren sei umso aussagekräftiger, wenn man sich vor Augen halte, dass die Beschwerdeführerin in auf Englisch verfassten, speziell an die "stakeholders" in den USA gerichteten Dokumenten, den sog. Proxy Statements, auf das Sonderrecht der Gläubiger im Sinne von Art. 733 OR hingewiesen habe. Dies bestätige im Übrigen auch das Verhalten der US Kläger nach Ablauf der Meldefrist. Obwohl die Beschwerdeführerin am 4. August 2010 die Öffentlichkeit darüber informiert habe, dass sie die Kapitalherabsetzung zur Eintragung beim Handelsregisteramt des Kantons Zug eingereicht habe und dass es aufgrund von in den USA eingereichten Klagen gegen die Gesellschaft mit einem Entscheid nicht bald zu rechnen sei, sei bis heute kein einziger Gläubiger gegenüber der Gesellschaft vorstellig geworden, noch sei eine Handelsregistersperre verhängt worden. Die Auffassung der Vorinstanz, dass wegen der US-Klagen Forderungen im Raum stünden, die vor einer Eintragung der Kapitalherabsetzung materiell geklärt werden müssten, sei unhaltbar. Sie setze implizit voraus, dass die Zustellung der US-Klagen als Forderungsanmeldung im Sinne von Art. 733 OR qualifiziert werden könne, was aus den dargelegten (tatsächlichen und rechtlichen) Gründen falsch sei. Was das teleologische Element betreffe, so müsse die Forderungsanmeldung die Gesellschaft in die Lage versetzen, dem Begehren auf Sicherheitsleistung zu entsprechen. Aus Sinn und Zweck einer Forderungsanmeldung nach Art. 733 OR folge, dass der Gläubiger in der Anmeldung jene Angaben zur Forderung machen müsse, die es der Gesellschaft erlaubten, die Forderung zu begleichen oder dafür Sicherheit zu leisten; namentlich müssten die Höhe der Forderung und die Identität des Gläubigers für die Gesellschaft erkennbar sein. Dies sei in der schweizerischen Lehre seit jeher anerkannt. Es sei bereits unter der Herrschaft des alten Obligationenrechts für unbekannte Forderungen so vertreten worden, die selbst nach dem damals geltenden Regime ausdrücklich hätten angemeldet werden müssen, um im Kapitalherabsetzungsverfahren von der Gesellschaft überhaupt berücksichtigt werden zu können. Dass eine Forderungsanmeldung über die Forderungshöhe und die Identität des Gläubigers Auskunft zu geben habe, müsse unter der Herrschaft des revidierten Rechts umso mehr gelten, als nunmehr, wie bereits dargelegt, nicht jede Forderung, sondern nur spezifisch angemeldete vorab befriedigt oder sichergestellt werden müssten. Diese inhaltlichen Erfordernisse ergäben sich aus dem Zweck der Forderungsanmeldung im Sinne von Art. 733 OR: Der Gläubiger, der von seinem Sonderrecht Gebrauch machen wolle, müsse die Gesellschaft in die Lage versetzen, ihren Pflichten nachzukommen. Sowohl die Befriedigung einer Forderung als auch die Leistung einer Sicherheit dafür - nach anerkannter Lehre kämen eine Hinterlegung, ei-

ne Pfandbestellung, eine Drittbürgschaft oder eine Drittgarantie in Frage - setzen voraus, dass die Höhe der betreffenden Forderung (zumindest die Höhe, in welcher Sicherheit verlangt werde) und die Identität von deren Inhaber erkennbar seien. Entsprechend werde in der neueren gesellschaftsrechtlichen Lehre das Erfordernis der Bezifferung der Forderung als selbstverständlich erachtet. Stellungnahmen dazu fänden sich in der jüngeren Kommentarliteratur zum Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 ("Fusionsgesetz"). Das Fusionsgesetz sehe in Art. 25 für die Fusion und in Art. 46 für die Spaltung das Recht der Gläubiger vor, für ihre Forderungen Sicherstellung zu verlangen. Die betreffenden Bestimmungen seien dem Verfahren der Kapitalherabsetzung nachgebildet, weshalb die Art. 25 und 46 FusG allgemein auf die Art. 732 ff. OR und die dazu in Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätze verwiesen. Bezüglich des Inhalts der Forderungsanmeldung verlange die herrschende Lehre zum Fusionsgesetz, dass der Gläubiger nach Art. 25 FusG bzw. Art. 46 FusG die Forderung und deren Höhe spezifizieren müsse. Eine Bezifferung des Anmeldegegenstands setzten auch andere Meldungen mit ähnlicher Zielsetzung nach Schweizer Recht voraus. So habe der Gläubiger im Zusammenhang mit dem konkursrechtlichen Schuldeneruf (Art. 232 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG) in seiner Forderungseingabe seiner Substanziierungspflicht nachzukommen und insbesondere die Forderungssumme anzugeben. Auch eine rechtsvergleichende Betrachtung mit Blick auf das deutsche Aktienrecht bestätige, dass eine Forderungsanmeldung eine genügende Spezifizierung verlange. Die US-Klagen, auf die sich die Vorinstanz in ihrer Begründung stütze, seien allesamt unbeziffert. In sämtlichen US-Klagen werde Schadenersatz in einer Höhe beantragt, welche "bei der Gerichtsversammlung nachgewiesen werden soll" (vgl. z.B. Beilage 17, Seite 59; Beilage 18, Seite 67). Auch die weiteren, beantragten Rechtsbehelfe seien gänzlich unbeziffert: Es würden alle Rechtsbehelfe beantragt, die "von diesem Gericht als gerecht und angemessen angesehen" würden (vgl. z.B. Beilage 17, Seite 59; Beilage 18, Seite 67). Dementsprechend wäre die Beschwerdeführerin aufgrund der zugestellten US-Klagen gar nicht in der Lage gewesen, die darin erhobenen Ansprüche zu befriedigen oder dafür Sicherheit zu leisten. Sowohl die Hinterlegung als auch die Real- oder Personalsicherheiten des Schweizer Rechts setzten die Bezifferung der sicherzustellenden Forderung voraus; dies gelte insbesondere im Rahmen einer Kapitalherabsetzung; andernfalls wäre die Feststellung, wonach auch noch nach Befriedigung aller Gläubiger, die sicherzustellen wären, das Kapital gedeckt sei, gar nie möglich. Allerdings könnten auch Gläubiger von Forderungen, deren Höhe noch nicht feststehe, vom Sonderrecht gemäss Art. 733 OR Gebrauch machen. Wollten Gläubiger von (noch) nicht bezifferbaren Forderungen vom Sonderrecht nach Art. 733 OR Gebrauch machen, so müssten sie angeben, in welcher Höhe sie Sicherheitsleis-

tung verlangten. Es verstehe sich von selbst, dass die Bezifferung einer Forderung für die Zwecke der Sicherheitsleistung nach Art. 733 OR nichts am materiellen Anspruch des Gläubigers und dessen Höhe ändere. Könnte von den Gläubigern von unbezifferten Forderungen nicht erwartet werden, dass sie ihr Begehren um Sicherheitsleistung bezifferten, könnten solche Gläubiger eine Kapitalherabsetzung blockieren, bis die effektive Schadenshöhe feststehe. Nach den anwendbaren Vorschriften über das Kapitalherabsetzungsverfahren stehe einem Gläubiger jedoch nur das Recht zu, eine Kapitalherabsetzung zu verhindern und den Zivilrichter einzuschalten, wenn die Gesellschaft eine für die Zwecke von Art. 733 OR korrekt angemeldete Forderung nicht oder nicht angemessen befriedige bzw. sicherstelle (vgl. Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, a.a.O., § 53 N 177). Die Befriedigung oder die Leistung einer Sicherheit setze ferner voraus, dass der Inhaber der angemeldeten Forderung für die Gesellschaft erkennbar sei. Denn Leistung an den Nichtberechtigten befreie die Gesellschaft nicht. Die US-Klagen, auf die sich die Vorinstanz in ihrer Begründung stütze, könnten auch deshalb nicht als Forderungsanmeldung im Sinne von Art. 733 OR gewertet werden. Sie enthielten nicht die Namen der einzelnen Kläger und deren Ansprüche; vielmehr würden nur die Kriterien umschrieben, nach welchen Ansprüche von noch unbekanntem Klägern in einem späteren Stadium des auf Sammelklagen anwendbaren Verfahrens zugelassen werden sollten. Ein Beispiel einer in den Sammelklagen verwendeten offenen Gruppenumschreibung sei etwa: "Alle Bewohner von Alabama, die in der "Coastal Zone [Küstengebiet]" von Alabama, so wie dieser Begriff in 43 U.S.C. 1331(e) definiert wird, leben, Eigentümer von Grundbesitz sind, oder Grundbesitz (verpachten bzw. (ver)mieten, und die einen rechtlich erkennbaren Verlust und/oder Schaden infolge des Brandes und der Explosion am 20. April 2010, der bzw. die sich auf der Ölplattform Deepwater Horizon ereignete, und infolge des darauffolgenden Ölspills erlitten haben" (vgl. z.B. Beilage 16, Seite 35). Die Identität der Forderungsinhaber und das Quantum der Forderung des jeweiligen Forderungsinhabers seien somit unbekannt und würden erst bei der Verteilung einer allenfalls von den Beklagten zu leistenden Schadenersatzsumme feststehen. In diesem Prozessstadium befinde sich die Sammelklage heute jedoch nicht, ja sie sei weit davon entfernt. Es sei derzeit nicht einmal klar, ob das zuständige US-Gericht auf die Klagen eintrete und überhaupt eine zur Erhebung einer Sammelklage berechnete Klasse von Klägern anerkenne. Die Auslegung von Art. 733 OR ergebe somit Folgendes: Nur für Forderungen, die von Gläubigern für die Zwecke von Art. 733 OR angemeldet worden seien, bestehe eine Pflicht der Gesellschaft, die Forderung zu befriedigen oder sicherzustellen. Eine Forderungsanmeldung im Sinne von Art. 733 OR sei nach Treu und Glauben nur dann anzunehmen, wenn die innert der Meldefrist erfolgte Erklärung des Gläubigers einen erkennbaren Bezug zum Kapitalherabsetzungsverfahren auf-

weise, so dass die Gesellschaft erkennen könne und müsse, dass der betreffende Gläubiger das Sonderrecht gemäss Art. 733 OR in Anspruch nehmen wolle, und wenn aus der Forderungsanmeldung die Höhe der zu befriedigenden oder sicherzustellenden Forderung (oder die Höhe, in welcher Befriedigung oder Sicherstellung verlangt werde) und die Identität von deren Inhaber erkennbar sei. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt seien, liege eine "Anmeldung" im Sinne von Art. 733 OR vor, welche die Pflicht der Gesellschaft auslöse, die gemeldete Forderung zu befriedigen oder sicherzustellen. Aus den dargelegten Gründen könnten die US-Klagen nicht als Forderungsanmeldungen im Sinne von Art. 733 OR gewertet werden. Die gegenteilige Annahme bzw. Auffassung der Vorinstanz entbehre jeder Grundlage. Sie lasse unter anderem auch völlig ausser Acht, dass es vorliegend nicht um die Frage gehe, ob die Ansprüche der US-Kläger begründet seien oder nicht, sondern einzig und allein um die Frage, ob eine Forderungsanmeldung im Sinne von Art. 733 OR erfolgt sei. Ebenso wenig gehe es vorliegend um die Frage, ob die Gesellschaft bezüglich einer angemeldeten Forderung Sicherheit zu leisten habe und ob eine geleistete Sicherheit ausreiche. Es stünden somit entgegen der Auffassung der Vorinstanz keine Forderungen im Raum, die vor einer Eintragung der Kapitalherabsetzung materiellrechtlich geklärt werden müssten. Die Vorschriften über das Kapitalherabsetzungsverfahren würden bezüglich der vorliegenden Kapitalherabsetzung eingehalten. Alle Voraussetzungen der zur Eintragung gemeldeten Kapitalherabsetzung seien erfüllt.

Im Weiteren entspreche die Feststellungsurkunde den gesetzlichen Anforderungen. Nach Art. 734 OR i.V.m. Art. 55 Abs. 1 lit. b Ziffer 3 HRegV müsse mit der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister eine öffentliche Urkunde eingereicht werden, in der festgestellt werde, dass die gesetzlichen Bestimmungen betreffend (u.a.) die Erfüllung oder Sicherstellung der angemeldeten Forderungen eingehalten worden seien. Die Vorinstanz habe sich auf den Standpunkt gestellt, dass die vorgelegte Feststellungsurkunde einen unzulässigen Vorbehalt beinhalte, weil sie auf bestehende Klagen hinweise, welche die Gesellschaft jedoch nicht als zu befriedigende oder sicherzustellende Forderungen im Sinne von Art. 733 OR betrachte. Entgegen den Feststellungen der Vorinstanz enthalte die Feststellungsurkunde aber keinen Vorbehalt, sondern im Gegenteil eine eindeutige, dem beurkundungsrechtlichen Transparenz- und Begründungserfordernis Rechnung tragende Feststellung, dass keine Forderungsanmeldung im Sinne von Art. 733 OR erfolgt sei. Die mit der HR-Anmeldung eingereichte Feststellungsurkunde genüge somit sämtlichen gesetzlichen und registerrechtlichen Erfordernissen (vgl. dazu auch VW-Gutachten, Ziffer IX.2).

Beurkundungsrechtlich sei ein Notar verpflichtet, eine vollständige Niederschrift der wesentlichen juristischen Tatsachen zu errichten. Vollständig sei eine Niederschrift dann, wenn die Überzeugung der Urkundsperson über den individuell-konkreten materiellen Mindesturkundeninhalt unter Hinweis darauf, wie die Urkundsperson diese Überzeugung im Bereich des Tatsächlichen verfahrensmässig gewonnen habe, lückenlos aufgezeichnet werde und allfällige Zweifel in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht im Rahmen eines begründeten Vorbehalts festgehalten würden (vgl. Christian Eichenberger, Die Wahrheitspflicht der an der öffentlichen Beurkundung Beteiligten im Spannungsfeld zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht, Diss. Bern 2009, N 292). Der Notar des Notariats N. habe sich bei der Erstellung der Feststellungsurkunde an diese - bundesrechtlich zwingenden - Grundsätze gehalten. So habe der handelnde Notar im Vorspann der Feststellungsurkunde zunächst unter Ziffer IV festgehalten, in welcher Form und mit welchem Inhalt die Anmeldestelle der Beschwerdeführerin ihre Bestätigung abgegeben habe, wonach keine Gläubiger innert der gesetzlichen Frist unter Anmeldung ihrer Forderung Befriedigung oder Sicherstellung verlangt hätten. In Ziffer IV werde insbesondere darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin unbezifferte bzw. nicht-individualisierte Klagen, die vor US-Gerichten eingereicht und allgemein am Sitz der Gesellschaft (und nicht spezifisch bei der Anmeldestelle) zugestellt worden seien, nicht als Forderungsanmeldungen bzw. Sicherstellungsbegehren im Sinne von Art. 733 OR betrachte. Damit habe die Urkundsperson die (tatsächliche) Auffassung der Beschwerdeführerin zu einer rechtlichen Frage im Einklang mit den oben erwähnten bundesrechtlichen Anforderungen transparent gemacht. Im Kerngehalt der Feststellungsurkunde, d.h. bei den von Art. 734 OR und Art. 55 HRegV verlangten Feststellungen, habe der Notar sodann aufgrund seiner Überzeugung unter Ziffer 3 festgestellt und damit zuhanden des Handelsregisteramtes bestätigt, dass (1) keine Forderungsanmeldungen eingegangen seien und (2) die US-Klagen rechtlich nicht als Forderungsanmeldungen im Sinne von Art. 733 OR zu qualifizieren seien. Die Feststellung in Ziffer 3 sei klar, eindeutig und vorbehaltlos: "innerhalb der den Gläubigern gesetzten, inzwischen abgelaufenen Frist, hat gemäss der Bestätigung der in der Veröffentlichung genannten Anmeldestelle bei ihr kein Gläubiger unter Anmeldung seiner Forderungen Befriedigung oder Sicherstellung im Sinne von Art. 733 OR verlangt." Die tatsächliche Feststellung, dass keine Forderungsanmeldungen eingegangen seien, stütze sich gemäss der Feststellungsurkunde auf die Bestätigung der Anmeldestelle. Nach ganz herrschender Lehre dürfe sich die Urkundsperson im Grundsatz auf die entsprechende schriftliche Erklärung der Anmeldestelle abstützen (vgl. Bernhard Zingg, Der Gläubigerschutz bei der Herabsetzung des Aktienkapitals, Diss. Aarau 1940, 111; Rudolf Stokar, Kognitionspflicht und Verantwortlichkeit der Urkundsperson bei ihrer Tätigkeit in der AG, Diss. Zürich 1947, 87;

BSK OR II - Manfred Küng, Art. 734 N 2 m.w.H). Ein Teil der Lehre mache insofern eine Einschränkung, als gefordert werde, dass die Urkundsperson die Bestätigung der Anmeldestelle aufgrund der ihr sonst bekannten Umstände auf ihre Plausibilität überprüfen müsse (vgl. Peter Böckli, a.a.O., §2 N 365a). Dies folge bereits aus den allgemeinen Pflichten eines Notars. Im Rahmen der Ermittlung des individuell-konkreten materiellen Mindesturkundeninhalts müsse sich die Urkundsperson durch Bildung einer entsprechenden Überzeugung möglichst sicheres Wissen über die im Rahmen der einzelnen öffentlichen Beurkundung zu stellenden Tatfragen verschaffen (vgl. Christian Eichenberger, a.a.O., N 170; Christian Brückner, Schweizerisches Beurkundungsrecht, Zürich 1993, N 158, 163). Bei dieser Überzeugungsbildung handle es sich um einen Akt der Tatsachenfindung durch die Urkundsperson. Als Beweismittel kämen im Beurkundungsverfahren in erster Linie die Durchführung eines persönlichen Gesprächs und der Rückgriff auf bestehendes eigenes Wissen und allgemein bekannte Quellen und Datenbanken in Betracht (vgl. Christian Eichenberger, a.a.O., N 172). Aufgrund der allgemeinen Publizität des Vorfalls im Golf von Mexiko, der eigenen Pressemitteilungen und Quartalsberichte der Beschwerdeführerin und der in den Medien geäußerten Meinung, dass die an dem Vorfall "Beteiligten" mit Klagen rechnen müssten, war der Notar im vorliegenden Fall deshalb beurkundungsrechtlich verpflichtet, zu untersuchen, ob Umstände vorlägen, die einer Ausstellung einer Feststellungsurkunde entgegenstehen könnten bzw. die es notwendig machten, in die Urkunde einen begründeten Vorbehalt aufzunehmen. Vorliegend habe die Urkundsperson entsprechend diesen Grundsätzen gehandelt und deshalb eigene Tatsachenermittlungen vorgenommen. Die Beschwerdeführerin, handelnd durch die Anmeldestelle, habe den Notar dabei in seiner Tatsachenermittlung insofern unterstützt, als sie von sich aus die wesentlichen Punkte gegenüber dem Notar angesprochen und die wesentlichen Informationen in der Bestätigung der Anmeldestelle festgehalten habe. Dazu sei sie als am Beurkundungsverfahren beteiligte Partei aufgrund ihrer aus Art. 2 Abs. 1 ZGB, Art. 9 Abs. 1 ZGB und Art. 253 StGB folgenden Aufklärungspflicht (vgl. Christian Eichenberger, a.a.O., N 386 ff.) auch verpflichtet gewesen. Die Urkundsperson habe damit die Überzeugung gewonnen, dass neben den in der Bestätigung der Anmeldestelle genannten Zustellungen von US-Klagen keine weiteren Hinweise vorlägen, dass möglicherweise Forderungsanmeldungen im Sinne von Art. 733 vorlägen. Die Urkundsperson habe deshalb einzig die Bedeutung der Zustellung der US-Klagen für die Zwecke von Art. 733 OR rechtlich würdigen müssen. Die Urkundsperson müsse im Rahmen der sich aus der Wahrheitspflicht ergebenden Prüfungspflicht durch Bildung einer entsprechenden Überzeugung auch zu den sich bei der Beurkundung stellenden Rechtsfragen Stellung nehmen (vgl. Christian Eichenberger, a.a.O., N 191). In der Lehre werde dabei in der grossen Mehrheit

davon ausgegangen, dass eine Urkundsperson nach Erfüllung ihrer Ermittlungs- und Prüfungspflicht die Ausstellung einer Urkunde verweigern müsse, wenn sie zur Überzeugung gelange, es lägen offensichtlich Rechtsmängel vor (vgl. Christian Brückner, a.a.O., N 826). Dabei werde Offensichtlichkeit eines Rechtsmangels regelmässig dann angenommen, wenn eine gegenteilige rechtliche Würdigung nicht vertretbar sei (vgl. Hans Marti, Bernisches Notariatsrecht, Bern 1983, 68). Eine andere Auffassung gehe dahin, dass für den Fall, dass bei der Urkundsperson nach Erfüllung ihrer Ermittlungs- und Prüfungspflicht mit Bezug auf den Beurkundungsgegenstand "in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht Zweifel bestünden, welche trotz aller Bemühungen der Urkundsperson und der Parteien nicht ausgeräumt werden könnten", zwar eine Verweigerung der Ausstellung der Urkunde nicht möglich sei, jedoch zwingend ein entsprechender klarer Vorbehalt in der Urkunde durch die Urkundsperson angebracht werden müsse (Christian Eichenberger, a.a.O., N 290). In der Literatur werde in Bezug auf Vorbehalte gefordert, dass der Vorbehalt möglichst klar anzubringen sei, wobei zum Schutz Dritter der Vorbehalt begründet und gut sichtbar anzubringen und bereits im Titel der Urkunde zu erwähnen sei (vgl. Christian Eichenberger, a.a.O., N 290, FN 857 und N 295, FN 884; Christian Brückner, a.a.O., 2194 f. zur Abmahnungsklausel). Der Notar sei im vorliegenden Fall mit Sicherheit nicht von einem offensichtlichen Rechtsmangel ausgegangen. Weder habe er die Ausstellung einer Feststellungsurkunde verweigert, wie er dies nach der einen Auffassung in der Lehre hätte tun müssen, wäre er zur Überzeugung gelangt, dass ein offensichtlicher rechtlicher Mangel vorliege; noch habe er - folge man der anderen Auffassung für diesen Fall - auf der Feststellungsurkunde einen Vorbehalt, also eine sogenannte Abmahnungsklausel angebracht, das heisst eine notarielle Erklärung, wonach er in seiner Eigenschaft als Urkundsperson an der Rechtswirksamkeit der gemachten Feststellungen zweifle und deshalb den Parteien von der Beurkundung abgeraten habe. Die Abmahnungsklausel sei eine Erklärung des Notars selbst, nicht der die Beurkundung beantragenden Person. Eine solche Abmahnungsklausel müsse nach einhelliger Lehre klar zum Ausdruck kommen und vor allem begründet sein (vgl. Christian Eichenberger, a.a.O., N 290; Christian Brückner, a.a.O., N 1846 ff., N 2194 ff.; Jörg Schmid, Grundlagen zur notariellen Belehrungs- und Beratungspflicht, in: Jürg Schmid (Hrsg.), Die Belehrungs- und Beratungspflicht des Notars, Zürich 2006, 22).

Somit liege im Ergebnis eine vorbehaltlose Feststellungsurkunde vor. Denn entgegen den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung handle es sich bei Ziffer IV der Feststellungsurkunde um keinen Vorbehalt im erwähnten Sinne einer Abmahnungsklausel. Der Notar habe vielmehr im Sinne des beurkundungsrechtlichen Transparenzerfordernisses

lediglich dargelegt, welche Erklärungen ihm zwecks Ermittlung des massgeblichen Sachverhalts vorgelegen hätten. In keiner Weise sei jedoch eine Erklärung durch den Notaren selbst in dem Sinne erfolgt, dass er als Notar zum Ausdruck bringe, er betrachte die Rechtsauffassung der Anmeldestelle als offensichtlich falsch. Abgesehen davon, dass die Feststellungsurkunde somit bereits tatbeständlich keinen Vorbehalt aufweise, gebe es in casu auch in Bezug auf die in Frage stehenden Rechtsfragen keinen Grund, weshalb der Notar die Ausstellung der Feststellungsurkunde hätte verweigern bzw. in der Feststellungsurkunde eine Abmahnungsklausel hätte aufnehmen müssen. Wie oben ausführlich dargelegt, ergebe sich aus dem Wortlaut von Art. 733 OR, den Gesetzesmaterialien, dem Zweck von Art. 733 OR sowie aus dem Schrifttum dazu eindeutig, dass (1) nur angemeldete Forderungen im Kapitalherabsetzungsverfahren zu berücksichtigen seien, und (2) eine Anmeldung voraussetze, dass (i) die vom Gläubiger gemachte Meldung einen erkennbaren Bezug zum Kapitalherabsetzungsverfahren aufweise, indem gegenüber der Anmeldestelle für sie erkennbar der Wille des Gläubigers zum Ausdruck gebracht werde, vom Sonderrecht gemäss Art. 733 OR Gebrauch machen zu wollen, und (ii) die Höhe der Forderung und die Identität des Gläubigers aus der Anmeldung hervorgehe. Der Notar habe mit der gewählten Formulierung in Ziffer 3 der Feststellungsurkunde offen und klar zum Ausdruck gebracht, dass kein Gläubiger "unter Anmeldung seiner Forderung Befriedigung oder Sicherstellung im Sinne von Art. 733 OR" verlangt habe. Insbesondere habe der Notar durch die Beifügung "im Sinne von Art. 733 OR" transparent und nachvollziehbar kundgetan, dass er die rechtliche Auslegung der Anmeldestelle teile. Der Notar habe damit eine Feststellungsurkunde ausgestellt, welche weder einen Vorbehalt noch eine Abmahnungserklärung enthalte. Es ergebe sich somit folgendes Bild: Entsprechend Art. 734 OR und Art. 55 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 - 3 HRegV, und in Übereinstimmung mit den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften des Beurkundungsrechts, habe die Beschwerdeführerin eine Feststellungsurkunde eingereicht, in welcher der Notar ohne Vorbehalt bestätige, dass (1) die Aufforderungen an die Gläubiger erfolgt seien, (2) die Anmeldefrist abgelaufen sei, und dass (3) keine angemeldeten Forderungen bestünden, für die Befriedigung oder Sicherstellung verlangt worden sei. Entsprechend finde sich in Ziffer 4 der Feststellungsurkunde die von Art. 734 OR verlangte Feststellung der Urkundsperson, dass vor diesem Hintergrund die Vorschriften über die Herabsetzung des Aktienkapitals gemäss Art. 732 OR erfüllt seien. Darüber hinaus habe die Beschwerdeführerin den Prüfungsbericht vom 12. Mai 2010, ausgestellt von der ABC AG, einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen, den Generalversammlungsbeschluss vom 14. Mai 2010, die angepassten Statuten und eine rechtsgenügend unterzeichnete Handelsregisteranmeldung eingereicht. Die Beschwerdeführerin habe somit sämtliche materiellrechtlichen und register-

rechtlichen Voraussetzungen gemäss Art. 734 OR und Art. 55 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 - 3 HRegV zur Eintragung einer Kapitalherabsetzung erfüllt. Sollte das Gericht entgegen den Erwartungen der Beschwerdeführerin zum Schluss kommen, dass die bei der Vorinstanz eingereichte Feststellungsurkunde einen Vorbehalt im Sinne der vorinstanzlichen Ausführungen enthalte, so sei ihr gemäss der Praxis der Handelsregisterämter Gelegenheit zu geben, ihre HR-Anmeldung nachzubessern (vgl. Roland Bühler, Öffentliche Urkunden des Aktienrechts als Handelsregisterbelege, in: ZBGR 1982, 321, 341). Dementsprechend beantrage die Beschwerdeführerin in ihrem Eventualbegehren, dass ihr durch die Vorinstanz Frist zur Nachbesserung im Sinne der gerichtlichen Erwägungen anzusetzen sei und dass die Vorinstanz bei Vorliegen der so nachgebesserten HR-Anmeldung anzuweisen sei, die Eintragung unverzüglich vorzunehmen.

Die Vorinstanz habe aber auch ihre Kognition überschritten, was eine Verletzung von Bundesrecht darstelle. Denn angesichts des Vorliegens der erforderlichen Feststellungen in der Feststellungsurkunde sowie der übrigen erforderlichen Eintragungsbelege wäre die Vorinstanz verpflichtet gewesen, die Kapitalherabsetzung im Handelsregister einzutragen. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz habe das Handelsregisteramt insbesondere keine materielle Prüfungsbefugnis, wenn die Urkundsperson wie hier eine vorbehaltlose Feststellungsurkunde im Sinne von Art. 734 OR und Art. 55 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 HRegV ausstelle. Ausserdem gehe die Prüfungskompetenz des Handelsregisteramts in Bezug auf materielle Rechtsfragen in keiner Weise weiter als diejenige der Urkundsperson. Aufgrund des geschichtlichen Hintergrundes der Kognitionsbeschränkung ergebe sich, dass bei Vorliegen der von Art. 734 OR verlangten Feststellungen in öffentlicher Urkunde (wie im vorliegende Fall in Form von Ziffer 4. der Feststellungsurkunde) und der übrigen Belege das Handelsregisteramt gehalten sei, eine Kapitalherabsetzung im Handelsregister einzutragen. Es sei der klare historische Wille des Gesetzgebers gewesen, dass es nicht Pflicht des Handelsregisterführers sei, irgendwelche Tatsachenuntersuchungen zu tätigen. Dies ergebe sich eindeutig aus den Gesetzesmaterialien und der im Anschluss an die Revision des Kapitalherabsetzungsrechts im Jahre 1937 veröffentlichten Literatur. Die jüngere Literatur habe diese Auffassung übernommen. So habe der ständerätliche Berichterstatter über die Aufgabe des Handelsregisteramts (StenBull StR 1935, 104, Ernst-Alfred Thalmann) erklärt: "Es kann nicht Aufgabe des Handelsregisterführers sein, zu prüfen, ob die dreimalige öffentliche Aufforderung an die Gläubiger ergangen ist. Ebenfalls kann es nicht Pflicht des Handelsregisterführers sein, zu prüfen, welche Gläubiger sich fristgemäss angemeldet haben und ob sie sichergestellt oder bezahlt worden sind." Der ständerätliche Berichterstatter habe damals im Namen der Kommission deshalb die Meinung vertreten,

dass angesichts der engen Grenzen der materiellen Prüfungsbefugnis der Handelsregisterbehörden schon die Vorlage des Generalversammlungsbeschlusses in notarieller Form mit dem Wortlaut der Statutenänderungen genügen müsse. Selbst die Einlegung des Revisionsberichts habe der Kommission überflüssig erschienen. Wörtlich habe Ernst-Alfred Thalmann ausgeführt: "Aber die Belastung des Handelsregisters mit Dokumenten, deren Inhalt der Handelsregisterführer nicht zu prüfen hat, muss abgelehnt werden. Es wird aber niemand dem Handelsregisterführer zumuten wollen, den Revisionsbericht auf seine materielle Richtigkeit zu prüfen" (StenBull StR 1935, 104). Die letztlich zu Gesetz gewordene Fassung des Kapitalherabsetzungsrechts habe diesen letzteren Standpunkt nicht übernommen. Man habe zwar anerkannt, dass das Handelsregisteramt im Zusammenhang mit Kapitalherabsetzungen nicht die geeignete Institution zur Durchführung von materiellen Sachverhaltsfeststellungen sei; man habe aber trotzdem nicht allein auf die Anmeldung durch den Verwaltungsrat und damit dessen Bestätigung, dass das der Generalversammlung nachgelagerte Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt worden sei, abstellen wollen. Zur Verstärkung des Gläubigerschutzes habe sich der Gesetzgeber stattdessen entschieden, zwischen Verwaltungsrat (als grundsätzlich hauptverantwortlichem Organ für die Beurteilung, ob die Eintragungsvoraussetzungen für die von der Generalversammlung genehmigte Kapitalherabsetzung vorlägen) und Handelsregister eine Urkundsperson zu "stellen", die in einer öffentlichen Urkunde und damit mit verstärkter Beweiskraft nach Art. 9 ZGB zuhanden des Handelsregisteramts feststellen müsse, ob die Vorschriften über die Kapitalherabsetzung erfüllt seien (vgl. Paul Graner, a.a.O., 198). Wie bereits erläutert, habe die Urkundsperson nach Bundesrecht und kantonalem Recht materielle Ermittlungs- und Prüfungspflichten. Der Notar als ein Organ der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollte nach dem Willen des Gesetzgebers sozusagen zusätzlich objektive Gewähr bieten, dass das Kapitalherabsetzungsverfahren und die dabei zu beachtenden Schutzvorkehrungen zugunsten der Gläubiger entsprechend den Anforderungen des Gesetzes durchgeführt würden. Liege der Handelsregisteranmeldung der Gesellschaft, die eine Kapitalherabsetzung durchführen wolle, jedoch eine solche öffentliche Urkunde bei, so sei diese für den Handelsregisterführer grundsätzlich verbindlich. Dies gehe deutlich aus der Literatur hervor, die kurz nach Inkrafttreten der Revision des Kapitalherabsetzungsrechts veröffentlicht worden und bis heute unbestritten sei. So heisse es etwa bei Emil Müller in seiner Dissertation aus dem Jahre 1938 (a.a.O., 41/43): "Der Handelsregisterführer selbst hat nur zu prüfen, ob die öffentliche Urkunde die nötigen Feststellungen enthält und ob ihr der besondere Revisionsbericht beiliegt. Hat er ausserdem festgestellt, dass im notariell verurkundeten Herabsetzungsbeschluss das Ergebnis des Revisionsberichts festgestellt und darin auch die Art der Durchführung der Kapitalherabsetzung angegeben ist, so muss er

die Eintragung vornehmen [...]. Es wird also dem Handelsregisterführer nicht zugemutet, materielle Untersuchungen anzustellen" (S. 41). "Entschliesst sich die Urkundsperson zur Ausstellung der Urkunde, so hat das Handelsregister die Eintragung der Anmeldung vorzunehmen, da die Voraussetzungen für die Registerbehörden gegeben sind. Dem Gläubiger steht der Klageweg offen" (S. 43). Ähnlich heisse es bei Paul Graner, a.a.O., 198/99: "Als Ausweis für die Eintragung im Handelsregister genügen dabei die öffentliche Urkunde mit der Feststellung, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden, sowie der erwähnte besondere Revisionsbericht. Dabei ist es nicht Aufgabe und Pflicht des Handelsregisterführers, zu prüfen, ob die dreimalige öffentliche Aufforderung an die Gläubiger ergangen ist, ferner welche Gläubiger sich fristgemäss angemeldet haben und ob sie sichergestellt oder bezahlt worden sind. Auch nach der bisherigen Handelsregisterpraxis wurde die Einhaltung der Sperrvorschriften vom Handelsregisterführer nicht geprüft. Es ist vielmehr Sache des Verwaltungsrats, als anmeldendes Organ, zu beurteilen, ob Auskündigung und entsprechende Sicherstellung und Befriedigung gesetzesgemäss erfolgt sind. Dabei wird, wie gesagt, ausdrücklich vorgeschrieben, dass in einer öffentlichen Urkunde festzuhalten ist, ob die Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals in concreto erfüllt sind; diese Urkunde hat das anmeldende Organ mit dem Revisionsbericht dem Handelsregisteramt zwecks Eintragung vorzulegen."

Die Handelsregisterverordnung betätige dieses Verständnis der Literatur zu Art. 734 OR im Sinne der freien Kognition nur bezüglich der registerrechtlichen Voraussetzungen. Nach Art. 55 HRegV - wie bereits zuvor unter Art. 84 aHRV - beschränke sich die Prüfungsbefugnis des Handelsregisterführers nach seinem klaren Wortlaut darauf, zu prüfen, ob die erforderlichen Belege vorhanden seien und diese den erforderlichen Inhalt aufweisen. Auch die neuere Kommentarliteratur habe deshalb an der bereits im Anschluss an das Inkrafttreten des geltenden Kapitalherabsetzungsrechts im Jahre 1937 vertretenen Auffassung festgehalten: "Für den Registerführer relevant ist einzig, dass er den von Art. 734 [sc. OR] verlangten Feststellungsbeschluss [recte: Feststellungsurkunde] erhält" (Michael Gwelessiani, a.a.O., N 260/64; vgl. auch VW-Gutachten, Ziffer X). Im Ergebnis habe das Handelsregisteramt somit nur in Bezug auf das Vorliegen der notwendigen Belege mit dem erforderlichen Inhalt bezüglich der Einhaltung der Sperrvorschriften gemäss Art. 733 OR volle Kognition. Soweit es um den Sachverhalt gehe, der diesen Belegen zugrunde liege, fehle dem Handelsregister jedoch nach ganz herrschender Lehre und dem klaren Willen des historischen Gesetzgebers jede Prüfungsbefugnis. Das Handelsregisteramt sei denn auch nicht in der Lage, zu beurteilen, ob es sich bei den US-Klagen tatsächlich um Forderungsanmeldungen im Sinne von Art. 733 OR handle oder nicht.

Wenn wie hier materielle Rechtsfragen mit Sachverhaltsfeststellungen in untrennbarem Zusammenhang stünden, müsse die gesetzgeberische Beschränkung der Prüfungsbefugnis des Handelsregisteramts bezüglich der aktienrechtlichen Voraussetzungen auch insofern Geltung beanspruchen. Dies zeige der vorliegende Fall anschaulich. Das Handelsregisteramt müsste, um die materielle Rechtsfrage, ob "angemeldete" Forderungen vorliegen, entscheiden zu können, nähere Kenntnis von den US-Klagen haben, insbesondere was deren Bezug zum Kapitalherabsetzungsverfahren, deren konkrete Ausgestaltung, deren Anträge und deren Adressierung angehe. Das Handelsregisteramt müsste mit anderen Worten prüfen können, ob aus den US-Klagen kein erkennbarer Wille hervorgehe, Gläubigerrechte im Sinne von Art. 733 OR geltend zu machen. Die Anwendung von Art. 733 OR hänge von Feststellungen in tatsächlicher Hinsicht ab, zu welchen das Handelsregisteramt nicht befugt und nicht in der Lage sei. Nach dem klaren Willen des historischen Gesetzgebers liege es an der Urkundsperson, solche Feststellungen vorzunehmen. Das Handelsregisteramt müsse und könne deshalb auf die Feststellung der Urkundsperson abstellen, dass alle Voraussetzungen gemäss Art. 734 OR erfüllt seien. Diese Erklärung liege vorliegend in Ziffer 4. der Feststellungsurkunde eindeutig und uneingeschränkt vor. Wenn überhaupt, käme dem Handelsregisteramt in Bezug auf materielle Rechtsfragen nur die eingeschränkte Kognition gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts zu. Danach habe der Registerführer bloss auf die Einhaltung jener zwingenden Gesetzesbestimmungen zu achten, die im öffentlichen Interesse oder zum Schutze Dritter aufgestellt worden seien. Da die Abgrenzung im Einzelfall schwierig sein könne, sei die Eintragung vom Handelsregisteramt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts nur dann abzulehnen, wenn sie offensichtlich und unzweideutig dem Recht widerspreche, nicht dagegen, falls sie auf einer ebenfalls denkbaren Gesetzesauslegung beruhe, deren Beurteilung dem Richter überlassen bleiben müsse (BGE 132 III 668, 672 E. 3.1, 125 III 18, 21 E. 3b; 121 III 368, 371 E. 2a; 117 II 186, 188 E.1). Im vorliegenden Fall einer Kapitalherabsetzung stünden zweifellos qualifiziert zwingende Bestimmungen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichts in Frage. Deshalb wäre eine Eintragungsverweigerung, wie von der Vorinstanz vorgenommen, gerechtfertigt, wenn die Bestätigung des Notars, dass keine angemeldeten Forderungen vorlägen und deshalb kein Gläubiger Sicherheit oder Befriedigung im Sinne von Art. 733 OR verlangt habe, offensichtlich und unzweideutig gegen das Gesetz verstiesse. Sei dies nicht der Fall, so dürfe der Handelsregisterführer eine Eintragung nicht ablehnen. Die "Offensichtlichkeit und Unzweideutigkeit eines Rechtsverstosses", welche gemäss dem Bundesgericht ausnahmsweise zur Eintragungsverweigerung berechtige, sei letztlich identisch mit der von einer Urkundspersonen geforderten Prüfung

in Bezug auf Rechtsmängel bei der Errichtung einer öffentlichen Urkunde. Wie bereits dargestellt, werde in der Lehre davon ausgegangen, dass eine Urkundsperson nach Erfüllung ihrer Ermittlungs- und Prüfungspflicht die Ausstellung einer Urkunde nur dann verweigern dürfe, wenn sie zur Überzeugung gelange, es lägen offensichtlich rechtliche Mängel vor. Dabei werde Offensichtlichkeit eines Rechtsmangels regelmässig dann angenommen, wenn eine gegenteilige rechtliche Würdigung nicht vertretbar sei. Wie bereits ausführlich dargelegt worden sei, ergebe sich aus dem Wortlaut von Art. 733 OR, den Gesetzesmaterialien, aus dem Zweck von Art. 733 OR sowie aus dem Schrifttum dazu eindeutig, dass (1) nur für Forderungen, die von Gläubigern für die Zwecke von Art. 733 OR angemeldet worden seien, eine Pflicht der Gesellschaft bestehe, die Forderung zu befriedigen oder sicherzustellen, und (2) eine Anmeldung voraussetze, dass (i) die innert der Meldefrist erfolgte Erklärung des Gläubigers einen erkennbaren Bezug zum Kapitalherabsetzungsverfahren aufweise, so dass die Gesellschaft erkennen könne und müsse, dass der betreffende Gläubiger das ihm zustehende Sonderrecht gemäss Art. 733 OR in Anspruch nehmen wolle, und (ii) aus der Forderungsanmeldung die Höhe der zu befriedigenden oder sicherzustellenden Forderung (oder die Höhe, in welcher Befriedigung oder Sicherstellung verlangt werde) und die Identität von deren Inhaber erkennbar sei. Eine Eintragungsverweigerung des Handelsregisteramts sei in casu deshalb ebenso wenig in Betracht gekommen wie eine Weigerung der Urkundsperson, eine Feststellungsurkunde auszustellen.

Die hier dargelegte Gesetzesauslegung, wonach die Zustellung von Klagen, ohne direkten erkennbaren Bezug zum Kapitalherabsetzungsverfahren, mittels derer unbezifferte und nicht-individualisierte Ansprüche geltend gemacht würden, keine Forderungsanmeldung im Sinne von Art. 733 OR darstellten, sei breit abgestützt und deshalb jedenfalls vertretbar und damit für die Vorinstanz verbindlich. Zudem liessen sich klar aus der Feststellungsurkunde die Elemente des fehlenden erkennbaren Bezugs (Zustellung von US-Klagen am Sitz der Gesellschaft im Rahmen von US-Verfahren, und nicht an die Anmeldestelle) und der mangelnden Angabe der Höhe der Forderung und der Identität der Gläubiger (unbezifferte und nicht-individualisierte US-Klagen) herauslesen. Im Ergebnis sei somit die Vorinstanz nicht befugt gewesen, die Eintragung der Kapitalherabsetzung zu verweigern. Es stehe fest, dass die Vorinstanz ihre Kognition überschritten habe, indem sie die beantragte Eintragung abgelehnt habe. Die Vorinstanz sei im vorliegenden Fall zur Eintragung der Kapitalherabsetzung verpflichtet gewesen. Diese Pflicht folge materiell-rechtlich eindeutig aus Wortlaut, Gesetzeshistorie und Zweck von Art. 733/34 OR, welcher eine im Kapitalherabsetzungsverfahren angemeldete Forderung voraussetze, und beurkundungs- und registerrechtlich aus dem Umstand, dass eine vorbehaltlose Feststellungsurkunde vorlie-

ge, die autoritativ und unter vertretbarer Gesetzesauslegung festhalte, dass keine Forderungsanmeldungen im Sinne von Art. 733 OR vorlägen. Dieses Ergebnis sei sachlich vor allem auch deshalb gerechtfertigt, weil die Beschwerdeführerin durch die Abweisung der Eintragung unmittelbar und einschneidend betroffen worden sei, während die Verletzung von angeblichen Gläubigerrechten, wie sie von der Vorinstanz in ihrer Verfügung angenommen werde, reine Spekulation sei. Wie dargelegt, bestünden im vorliegenden Fall keinerlei Anhaltspunkte, dass irgendein Gläubiger seine Rechte im Kapitalherabsetzungsverfahren überhaupt geltend machen wollen. Bis heute habe kein Gläubiger mit der Beschwerdeführerin für die Zwecke von Art. 733 OR Kontakt aufgenommen oder versucht, die Eintragung im Handelsregister mittels Registersperre zu verhindern. Unter diesen Umständen sei eine Abweisung unverhältnismässig (vgl. dazu BSK-Eckert, Art. 940 N 24, der im Verhältnismässigkeitsprinzip die Rechtfertigung für die eingeschränkte Kognition des Handelsregisteramts erkenne). Hinzu komme, dass sämtliche Gläubiger, und nicht nur die angemeldeten Gläubiger, aufgrund der von der Revisionsstelle durchgeführten Prüfung, dass alle Forderungen auch nach der Kapitalherabsetzung gedeckt blieben, ohnehin geschützt seien. Der Gesetzgeber habe im Kapitalherabsetzungsverfahren verschiedene Kautelen eingebaut, die insgesamt garantieren sollten, dass keine Kapitalherabsetzungen eingetragen würden, die die Gläubigerschutzbestimmungen missachteten. Das Handelsregisteramt könne sich deshalb ohne Weiteres auf eine einmal ausgestellte Feststellungsurkunde verlassen: Der Verwaltungsrat als das primär für die Anmeldung der Kapitalherabsetzung verantwortliche Organ unterstehe strengen Sorgfaltspflichten, und bei Verletzung von Vorschriften zum Schutze der Gläubiger werde er diesen unter Art. 754 OR potentiell schadenersatzpflichtig. Die Urkundsperson habe relativ weitgehende Ermittlungs- und Prüfungspflichten, die darauf abzielten, den rechtlich relevanten Sachverhalt festzustellen, und die Anmeldestelle sei gegenüber Notar und auch Handelsregisteramt zur Angabe von wahren Tatsachen gehalten, andernfalls sie mit einschneidenden Sanktionen, vor allem strafrechtlicher Natur, rechnen müsse (vgl. Art. 253 StGB). Wie in der Lehre zu Recht festgehalten werde, reichten die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen, die an eine tatsachenwidrige Erklärung anknüpften, in aller Regel aus, um ein korrektes Verfahren zu garantieren (BSK OR II - Manfred Küng, Art. 734 N 2). Hinzu komme, dass selbst nach erfolgter Eintragung der Kapitalherabsetzung Gläubiger, die sich in ihren Rechten verletzt glaubten, keineswegs schutzlos seien. So habe bereits Ernst-Alfred Thalmann, der ständerätliche Berichterstatter, festgehalten (Sten-Bull StR 1935, 104): "Verletzungen der Sperrvorschriften sind auch bis heute vorgekommen, ohne dass sich der Handelsregisterführer darum hat kümmern können. In solchen Fällen kann der verletzte Gläubiger die Rückgängigmachung der Kapitalherabsetzung im

Handelsregister durchsetzen, wie das schon der heutigen Praxis entspricht. Es führt also zu keinen Unzukömmlichkeiten, wenn wir dem Handelsregisterführer die Pflicht zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen über die Sperrfrist und die Befriedigung der Gläubiger nicht überbinden." Auch die Literatur habe sich in diesem Sinne geäussert (vgl. Paul Graner, a.a.O., 199 und Emil Müller, a.a.O., 41/43; vgl. auch Michael Gwelessiani, a.a.O., N 573). So sei insbesondere denkbar, dass ein Gläubiger auch nach Eintragung einer Kapitalherabsetzung bei einem Gericht (vorsorglich) beantrage, dass die Auszahlung an die Aktionäre untersagt und die Kapitalherabsetzung rückgängig gemacht werde. Insofern sei die Rückgängigmachung einer Kapitalherabsetzung auch praktisch durchführbar. Somit habe die Vorinstanz mit Verweigerung der Eintragung der Kapitalherabsetzung ihre Kognition überschritten und in den Prüfungsbereich der Urkundsperson bzw. der Revisionsstelle eingegriffen. Auch deshalb sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, die angemeldete Kapitalherabsetzung unverzüglich einzutragen.

Was die behauptete unrichtige Feststellung des relevanten Sachverhalts betrifft, so wird vorgebracht, soweit die Vorinstanz in tatsächlicher Hinsicht davon ausgegangen sei, dass die Kläger mit den US-Klagen gegenüber der Beschwerdeführerin eine Erklärung abgegeben hätten, die als eine Forderungsanmeldung im Sinne von Art. 733 OR zu qualifizieren sei, habe sie den relevanten Sachverhalt unrichtig festgestellt. Eine solche Annahme stelle sogar eine Aktenwidrigkeit dar. Denn die notarielle Feststellungsurkunde halte gerade das Gegenteil fest, nämlich dass im relevanten Zeitraum keine für die Zwecke von Art. 733 OR relevante Erklärung eingegangen sei.

Zusammenfassend sei somit festzustellen, dass die Vorinstanz in Randziffer 1 ihres Entscheids den Umfang ihrer Prüfungskognition zunächst im Einklang mit der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichts wiedergebe. Anschliessend halte sie dann jedoch fest, die Prüfung des Handelsregisteramts umfasse auch die Prüfung darüber, "ob die Gläubigerschutzvorschriften eingehalten worden sind und ob Anhaltspunkte vorliegen, dass während des Schuldenrufs nach Art. 733 OR angemeldete Forderungen nicht berücksichtigt wurden". Letztere Umschreibung der Prüfungsbefugnis des Handelsregisteramts im Kapitalherabsetzungsverfahren verletze Bundesrecht. Das Handelsregisteramt habe nur die Kompetenz, zu prüfen, ob die nach Art. 55 HRegV vorgeschriebenen Belege vorlägen und den nach Gesetz und Verordnung erforderlichen Inhalt aufwiesen. Dagegen habe das Handelsregisteramt keine Kompetenz, materielle Untersuchungen zum Sachverhalt anzustellen, der den Belegen zugrundeliege. In Randziffer 2 halte die Vorinstanz fest, dass eine durch einen Vorbehalt qualifizierte Urkunde für die Eintragung der Kapital-

herabsetzung in das Handelsregister nicht ausreichend sei und der Registerführer die Eintragung auf Basis einer solchen Urkunde ablehnen müsse. Rechtlich seien diese Ausführungen nicht zu beanstanden. Diese Beschreibung des anwendbaren Rechts sei korrekt. Wie dargelegt, habe die Vorinstanz jedoch das Recht vorliegend falsch angewendet, indem sie angenommen habe, dass die Feststellungsurkunde einen Vorbehalt aufweise. Die Feststellung in Ziffer 3 der Feststellungsurkunde, dass kein Gläubiger innerhalb der gesetzlichen, inzwischen abgelaufenen Frist unter Anmeldung seiner Forderung Befriedigung oder Sicherheit im Sinne von Art. 733 OR verlangt habe, sei klar, eindeutig und vorbehaltlos. Den Hinweis auf die Bestätigung der Anmeldestelle, welche auf unbezifferte und nicht individualisierte Klagen Bezug nehme, die in den USA eingereicht und der Gesellschaft an ihrem Sitz zugestellt worden seien, habe der Notar im Vorspann der Feststellungsurkunde aufgenommen, um die Grundlage für seine Feststellung in Ziffer 3 in Übereinstimmung mit den beurkundungsrechtlichen Anforderungen transparent zu machen. An der eindeutigen Feststellung in dieser Ziffer 3 vermöge dieser Hinweis nichts zu ändern. In Randziffer 3 trage die Vorinstanz vor, dass "solange ein Streit um die Gläubigerforderungen andauert", die Erklärungen nach Art. 734 OR, wonach die Gläubiger befriedigt oder sichergestellt seien, durch die Gesellschaft nicht abgegeben werden könne. Die Gesellschaft müsse zuerst die materielle Rechtslage abklären lassen; sie habe nachzuweisen, dass die materiellen Voraussetzungen für die Kapitalherabsetzung erfüllt seien. Diese Ausführungen der Vorinstanz gingen fehl. Der Umstand, dass eine Klage gegen eine Gesellschaft hängig sei, hindere die Eintragung der Kapitalherabsetzung nicht. Das illustriere bereits die Praxis der Handelsregisterämter. Nach dem klaren Wortlaut von Art. 733 und Art. 734 OR könnten einer Eintragung einer Kapitalherabsetzung von vornherein nur Forderungen entgegenstehen, welche der Gesellschaft für die Zwecke von Art. 733 OR angemeldet worden seien - unabhängig davon, ob über diese Forderungen ein Streit hängig sei oder nicht. Erfolge keine Anmeldung im Sinne von Art. 733 OR, so verwirke der Forderungsinhaber das Sonderrecht nach Art. 733 OR. Für diese Forderungen müssten gemäss geltendem Recht weder Beträge hinterlegt noch Sicherheiten zugunsten der Gläubiger geleistet werden. Nach geltendem Recht würden die Interessen der Gläubiger, welche das Sonderrecht nach Art. 733 OR verwirkt hätten, gleichwohl geschützt, nämlich dadurch, dass eine Kapitalherabsetzung vom Vorliegen einer Bestätigung der Revisionsstelle abhängig gemacht werde, dass auch nach durchgeführter Kapitalherabsetzung alle Forderungen der Gläubiger voll gedeckt seien. Liege diese Bestätigung vor, so sei sie für das Handelsregisteramt verbindlich. Indem die Vorinstanz sich auf den Standpunkt stelle, dass - solange ein Streit um Gläubigerforderungen andauere - die Erklärungen nach Art. 734 OR, wonach die Gläubiger befriedigt oder sichergestellt seien, durch die Gesellschaft nicht abgegeben

werden könne, missachte die Vorinstanz die Art. 733 OR zugrundeliegende Unterscheidung zwischen angemeldeten und nicht angemeldeten Forderungen. Wie dargelegt, setze eine Anmeldung im Sinne von Art. 733 OR voraus, dass (i) die innert der Meldefrist erfolgte Erklärung des Gläubigers einen erkennbaren Bezug zum Kapitalherabsetzungsverfahren aufweise, so dass die Gesellschaft erkennen könne und müsse, dass der betreffende Gläubiger das Sonderrecht gemäss Art. 733 OR in Anspruch nehmen wolle, und (ii) aus der Forderungsanmeldung die Höhe der zu befriedigenden oder sicherzustellenden Forderung (oder die Höhe, in welcher Befriedigung oder Sicherstellung verlangt werde) und die Identität von deren Inhaber erkennbar sei. Die US-Klagen erfüllten diese Kriterien nicht. Weil vorliegend keine Forderungsanmeldung im Sinne von Art. 733 OR gegeben sei, bestehe gar kein "Streit um Gläubigerforderungen", der die Eintragung der Kapitalherabsetzung in das Handelsregister hindern könnte. Die US-Kläger hätten davon abgesehen, die von ihnen vor den US-Gerichten geltend gemachten Ansprüche auch im Kapitalherabsetzungsverfahren geltend zu machen. Die Vorinstanz habe sich zur Rechtfertigung der Eintragungsverweigerung zu Unrecht darauf gestützt. Die Ausführungen in Randziffer 4 der angefochtenen Verfügung seien vorliegend nicht relevant. Die Beschwerdeführerin habe nie behauptet, wie in dieser Randziffer suggeriert werde, dass sich die Sicherstellungsvorschriften nur auf anerkannte Forderungen beziehen würden. Ebenso wenig habe sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt gestellt, dass sich Art. 734 OR nur auf Forderungen erstrecke, welche in den Büchern der Gesellschaften eingetragen seien. Vielmehr habe die Beschwerdeführerin stets den Standpunkt eingenommen, dass nur angemeldete Forderungen zu befriedigen bzw. sicherzustellen seien. Angemeldete Forderungen könnten auch Forderungen sein, die der Gesellschaft bisher nicht bekannt gewesen seien, oder solche, die nicht in den Büchern der Gesellschaft eingetragen seien. Entscheidend sei, ob die Forderung im Sinne von Art. 733 OR angemeldet worden sei. Dies sei vorliegend nicht der Fall. In Randziffer 5 der angefochtenen Verfügung lege die Vorinstanz die Gründe zusammenfassend dar, weshalb sie die Eintragung der Kapitalherabsetzung verweigere. Mit den zwei eng verknüpften Argumenten betreffend die Frage nach der Bedeutung der US-Klagen für die vorliegende Kapitalherabsetzung und betreffend die Frage, ob die Feststellungsurkunde einen Vorbehalt enthalte, habe sich die Beschwerdeführerin eingehend befasst. Indem die Vorinstanz zudem in tatsächlicher Hinsicht annehme, dass die US-Klagen eine Erklärung der Gläubiger gegenüber der Gesellschaft im Sinne von Art. 733 OR beinhalteten, stelle sie den relevanten Sachverhalt unrichtig fest und überschreite sie auch ihre Kompetenz.

C. Mit Vernehmlassung vom 27. Oktober 2010 beantragt das Handelsregisteramt des Kantons Zug, die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdeführerin. Zur Begründung wird ausgeführt, in der öffentlichen Feststellungsurkunde vom 29. Juli 2010 sei auf Seite 3, unter (iv), ein Hinweis auf die Bestätigung der Anmeldestelle vom 29. Juli 2010 enthalten, wonach Klagen zugestellt worden seien, welche die Gesellschaft jedoch nicht als zu befriedigende oder sicherzustellende Forderungen im Sinne von Art. 733 OR betrachte. Die Vorinstanz betrachte diesen Vermerk als Vorbehalt zur Erklärung im Sinne von Art. 734 OR, dass sämtliche Gläubigerforderungen befriedigt oder sichergestellt worden seien, und habe daher die Eintragung der Kapitalherabsetzung vom 14. Mai 2010 mit Verfügung vom 13. August 2010 abgewiesen. Die Abweisung der Eintragung der Kapitalherabsetzung der "Transocean Ltd." durch das Handelsregisteramt des Kantons Zug stütze sich weder auf Medienberichte im Zusammenhang mit dem Untergang der Ölbohrplattform "Deepwater Horizon", noch auf die in der Beschwerdeschrift aufgelisteten Klagedokumente. Für die Beurteilung der Eintragungsfähigkeit der Kapitalherabsetzung seien ausschliesslich die Registerbelege nach Art. 55 Abs. 1 HRegV überprüft worden. Der gewünschte Eintrag sei abgelehnt worden, weil dem Handelsregisteramt eine Feststellungsurkunde eingereicht worden sei, welche einen Hinweis auf bestehende Klagen enthalte. Die Vorinstanz betrachte diesen Vermerk als Vorbehalt zur Erklärung im Sinne von Art. 734 OR, dass sämtliche Gläubigerforderungen befriedigt oder sichergestellt worden seien. Eine durch Vorbehalt qualifizierte Urkunde entspreche den Anforderungen von Art. 734 OR nicht (vgl. Peter Forstmoser / Arthur Meier-Hayoz / Peter Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 53 N 223; gl.M. Michel Heinzmann, S. 134; Roland Bühler, öffentliche Urkunden des Aktienrechts als Handelsregisterbelege, ZBGR (1982) S. 338). Die Beschwerdegegnerin könne nicht beurteilen, ob es den Tatsachen entspreche, dass keine Gläubiger bis zum Einreichen der Beschwerde bzw. bis heute bei der Anmeldestelle Forderungen angemeldet und Befriedigung oder Sicherstellung verlangt hätten. Aufgrund der vorliegenden Feststellungsurkunde erscheine es aus Sicht der Vorinstanz zumindest fraglich, ob keine Forderungen im Sinne von Art. 733 OR angemeldet worden seien. Das Schreiben der Revisionsstelle "ABC AG" vom 22. Juli 2010 sage nicht aus, dass eine erneute Überprüfung stattgefunden habe, sondern nur, dass der Revisionsbericht vom 12. Mai 2010 eingereicht werden könne. Weder der Revisionsbericht vom 12. Mai 2010 noch das Schreiben vom 22. Juli 2010 bezögen sich auf den Untergang der Ölbohrplattform "Deepwater Horizon". Aufgrund der vorliegenden Unterlagen sei daher nicht ersichtlich, dass die Auswirkungen des Unglücks im Golf von Mexiko auf die finanzielle Lage der Gesellschaft beim Prüfungsbericht für die Kapitalherabsetzung mitberücksichtigt worden seien. Die Bestätigung der

Anmeldestelle sei Bestandteil der öffentlichen Feststellungsurkunde vom 29. Juli 2010 und enthalte im ersten Absatz folgenden Passus: "Während der Dauer des Schuldenrufs gemäss Art. 733 OR, welcher am 21. Juli 2010 abgelaufen ist, sind am Sitz der Gesellschaft bei US Gerichten eingereichte Klagen zugestellt worden. Diese Klagen sind nicht beziffert bzw. es werden damit keine individualisierbaren Ansprüche geltend gemacht. Vor diesem Hintergrund bestätigen wir, als die in den oben genannten Veröffentlichungen im SHAB genannte Anmeldestelle, dass keine Gläubiger innert der gesetzlichen Frist unter Anmeldung ihrer Forderungen bei der Anmeldestelle Befriedigung oder Sicherstellung im Sinne von Art. 733 OR verlangt haben." In der Feststellungsurkunde nehme der Notar bei (iv), auf Seite 3, auf diese Bestätigung Bezug und vermerke: "nicht als Forderungsanmeldung bzw. Sicherstellungsbegehren im Sinne von Art. 733 OR betrachtet die Anmeldestelle gemäss der schriftlichen Bestätigung die Zustellung von unbezifferten bzw. nicht individualisierten Klagen". Auf Seite 4 der Urkunde, bei Ziffer 4, werde sodann vermerkt: "*vor dem Hintergrund der genannten Belege und der darin gemachten Erklärungen* sind damit die formellen Vorschriften über die Herabsetzung des Aktienkapitals gemäss Art. 732 ff. OR erfüllt." Die Beschwerdegegnerin sei der Ansicht, dass der Hinweis über zugestellte Klagen im Zusammenhang mit den Bestätigungen der Urkundsperson die Feststellung im Sinne von Art. 734 OR relativiere. Gemäss der Formulierung von Ziffer (iv) auf Seite 3 der Urkunde, werde ausschliesslich die Sichtweise der Anmeldestelle wiedergegeben. Dies impliziere, dass auch eine andere Auffassung denkbar wäre und überlasse die abschliessende Beurteilung dem Registerführer. Bei der Feststellung in Ziffer 4, auf Seite 4 der Urkunde, werde sodann auf die Belege und die entsprechenden Erklärungen verwiesen. Die Feststellung nach Art. 734 OR sei daher nur in eingeschränkter Form vorhanden. Entgegen den Schilderungen der Beschwerdeführerin hätten im Vorfeld der Anmeldung nicht nur informelle Gespräche stattgefunden, sondern die Entwürfe der Registerbelege seien einer formellen Vorprüfung unterzogen worden. Weil die Entwürfe gestaffelt zugesandt worden seien, habe die Vorinstanz erst am 21. Juli 2010 Kenntnis vom Vermerk in der Feststellungsurkunde erlangt. Die Handelsregistereintragungen der "Transocean Ltd." würden aufgrund ihrer Börsenkotierung jeweils im sogenannten "Sonderverfahren" vorgenommen. Bei den Eintragungen im gewöhnlichen Verfahren erfolgten die Genehmigungen durch das Eidgenössische Amt für das Handelsregister ("EHRA") an dem dem Tagesregistereintrag folgenden Arbeitstag. Bei kapitalmarktrelevanten Geschäften (Kapitalveränderung im Umfang von mehr als CHF 20'000'000.00 oder Börsenkotierung einer Gesellschaft) entspreche es der Praxis des EHRA, die Genehmigung für eine Eintragung innerhalb einer Stunde seit Übermittlung des Eintragungstextes zu erteilen. Als börsenkotierte Gesellschaft könne die "Transocean Ltd." von diesem beschleunigten Verfahren Gebrauch

machen. Dies setze jedoch die vorgängige Überprüfung der Registerbelege voraus, weil der Entwurf des betreffenden Registertextes vorab dem EHRA zur Überprüfung unterbreitet werde. Die Eintragung der ersten Tranche der Kapitalherabsetzung der Beschwerdeführerin vom 14. Mai 2010 sei für Donnerstag, 22. Juli 2010, in der ersten Tageshälfte, geplant gewesen. Zwecks Erstellung des Registertextes sei dem Handelsregisteramt der Entwurf der Anmeldung per E-Mail vom 14. Juli 2010 zugestellt worden. Der Entwurf der Feststellungsurkunde sei dem Handelsregisteramt erst am 21. Juli 2010, also weit nach der Terminierung der Eintragung im Sonderverfahren, unterbreitet worden. Am selben Tag habe das Handelsregisteramt den fraglichen Vermerk im Entwurf der Feststellungsurkunde beanstandet. Während des anschliessenden Meinungsaustauschs mit der Beschwerdeführerin und dem EHRA hätten die Bedenken der Vorinstanz bezüglich Feststellungsurkunde nicht ausgeräumt werden können. Die Belege, welche dem Handelsregisteramt am 4. August 2010 im Original eingereicht worden seien, hätten exakt den vorgeprüften (und im Falle der Feststellungsurkunde beanstandeten) Entwürfen entsprochen. Aufgrund des besagten Hinweises im Original der Feststellungsurkunde habe das Handelsregisteramt den Eintrag mit Verfügung vom 13. August 2010 abgewiesen. Die Abweisung der Eintragung gründe folglich darin, dass die Anmeldebelege nicht den Vorgaben nach Art. 55 Abs. 1 lit. b HRegV i.V.m. Art. 734 OR entsprochen hätten. Bis zum Erhalt des Entwurfs der Feststellungsurkunde am Morgen des 21. Juli 2010 sei die Eintragung der ersten Tranche der Kapitalherabsetzung für den darauffolgenden Tag geplant und mit dem EHRA koordiniert gewesen. Die Abweisung der Eintragung stehe daher nachweislich mit den seit Ende April erscheinenden Medienmitteilungen über die Beschwerdeführerin in keinem Zusammenhang. Die Auffassung, dass die im Raum stehenden Forderungen vor dem Eintrag materiell zu klären seien, basiere nicht auf Medienmitteilungen, sondern auf dem in der Feststellungsurkunde enthaltenen Vorbehalt. Durch den Rechtsbehelf der Registersperre nach Art. 162 HRegV könnten Dritte (zumindest vorübergehend) verhindern, dass das Handelsregisteramt eine bestimmte Eintragung vornehme. Die Vorinstanz sei gestützt auf die Anmeldebelege zur Ansicht gelangt, dass diese Kapitalherabsetzung aufgrund der mangelhaften Feststellungsurkunde nicht eingetragen werden könne. Weil das Geschäft als nicht eintragungsfähig beurteilt worden sei, sei es nicht von Belang, ob Dritte zusätzlich von der Registersperre nach Art. 162 HRegV Gebrauch gemacht hätten.

Die Praxis des Handelsregisteramts des Kantons Zug in Bezug auf Kapitalherabsetzungen im gewöhnlichen oder gestaffelten Verfahren sei konstant. Erneut sei darauf hinzuweisen, dass der Eintrag der Kapitalherabsetzung nicht wegen den in den USA hängigen Klagen, sondern aufgrund der mangelhaften Feststellungsurkunde abgewiesen worden sei. Die

"Y." (CH-170.3.032.929-5), mit Sitz in Baar, habe am xx.xx.xxxx ebenfalls eine Kapitalherabsetzung im gestaffelten Verfahren beschlossen. Für den Eintrag einer Kapitalherabsetzung überprüfe das Handelsregisteramt folgende Belege: die Anmeldung, die öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung, die öffentliche Urkunde über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 732 ff. OR, den Prüfungsbericht der Revisionsstelle sowie die revidierten Statuten (Art. 55 HRegV). Allfällige weitere Unterlagen in Bezug auf den angemeldeten Vorgang, z.B. Quartalsberichte, würden aus Sicht des Handelsregisters als gesellschaftsinterne Dokumente gelten und würden nicht überprüft. Aus diesem Grund werde auch der erwähnte Quartalsbericht der "Y." vom Handelsregisteramt nicht zur Kenntnis genommen. Die eingereichten Anmeldebelege für die Kapitalherabsetzung vom xx.xx.xxxx der "Y.", inklusive die Feststellungsurkunde vom xx.xx.xxxx, seien aus Sicht des Handelsregisteramts Zug nicht zu beanstanden. Die Kapitalherabsetzung sei daher ohne Verzögerung im Handelsregister eingetragen worden. Wie bereits erläutert, verfolge die Vorinstanz eine konstante Praxis in Bezug auf Kapitalherabsetzungen. Die Beschwerdeführerin kenne die Praxis der anderen kantonalen Handelsregisterämter betreffend die hier zu beantwortende Frage nicht und könne daher den Eintrag der Kapitalherabsetzung der "Z. AG" nicht beurteilen. Weil die Registerführung den Kantonen überlassen sei, könnten Unterschiede in der Rechtsanwendung nicht vollständig verhindert werden. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung könne von einer unterschiedlichen Praxis im Sinne von rechtsungleicher Behandlung nur gesprochen werden, wenn sie von derselben Behörde ausgehe (BGE 91 I 169, 171). Die Ausführungen der Beschwerdeführerin in Bezug auf durch andere kantonale Handelsregisterämter vorgenommene Einträge seien deshalb unbeachtlich.

Das Handelsregister überprüfe die Anmeldebelege auf Übereinstimmung mit Gesetz und Verordnung, verfüge jedoch grundsätzlich über keine Kognition im Hinblick auf allfällige weitere Unterlagen, die keine Belege im Sinne der Handelsregisterverordnung darstellen (Art. 28 HRegV; Clemens Meisterhans, Prüfungspflicht und Kognitionsbefugnis der Handelsregisterbehörde, Zürich 1996, S. 136 f.). Für die Überprüfung, ob die gesetzlichen Vorschriften über die Kapitalherabsetzung eingehalten worden seien, habe der Registerführer auf die Feststellungsurkunde abzustellen (Clemens Meisterhans, Prüfungspflicht und Kognitionsbefugnis der Handelsregisterbehörde, Zürich 1996, S. 274 f.; Michael Gwlessiani, Praxiskommentar zur Handelsregisterverordnung, Zürich / Basel / Genf 2008, Art. 55 N 264). Aus diesem Grund sei eine durch Vorbehalte qualifizierte Urkunde nicht ausreichend, um den Eintrag der Kapitalherabsetzung zu erwirken. Durch die Anbringung eines solchen Vorbehalts würde die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Kapitalherab-

setzung erfüllt seien, und schlussendlich die Verantwortung für den Vorgang, von der Urkundsperson auf den Registerführer abgeschoben (Rudolf Stokar, Kognitionspflicht und Verantwortlichkeit der Urkundsperson bei ihrer Tätigkeit in der AG, Diss. Zürich 1947, S. 88). Aus demselben Grund sei es grundsätzlich problematisch, den Registerbehörden bedingte Beschlüsse einzureichen. Die Entscheidung darüber, ob eine Bedingung eingetroffen sei oder nicht, dürfe nicht dem Handelsregister überlassen werden (Peter Böckli, Schweizer Aktienrecht, 4. A., Zürich / Basel / Genf 2009, § 12 N 202). Grundsätzlich korrekt sei, dass der Registerführer die Sachverhaltsfeststellung des Notars in der Feststellungsurkunde nicht überprüfe. Die Kognition des Registerführers umfasse jedoch die Prüfung, ob die Feststellung im Sinne von Art. 734 OR überhaupt vorliege, ansonsten die Feststellungsurkunde als entbehrlich betrachtet werden müsste. Durch den betreffenden Vermerk in der Feststellungsurkunde sei der Registerführer ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, dass gegenüber der Gesellschaft ungeklärte Forderungen im Raum stünden. Die Feststellungsurkunde habe den Zweck, gegenüber dem Handelsregister darzulegen, dass die Voraussetzungen nach Art. 732 ff. OR erfüllt seien. Wenn die Urkundsperson neben den standardisierten Aussagen einen Vermerk auf bestehende Klagen anfüge, so könne dies aus Sicht des Handelsregisters nur als Vorbehalt zur erforderlichen Feststellung im Sinne von Art. 734 OR verstanden werden. Weil keine vorbehaltlose Feststellung vorgelegen habe, sei die Eintragung der Kapitalherabsetzung abgelehnt worden. Der Vorwurf des unzulässigen Eingriffs in den Prüfungsbereich der Revisionsstelle sei nicht haltbar. Der Prüfungsbericht der Revisionsstelle sei durch das Handelsregisteramt in keiner Weise beanstandet worden. Die Abweisung des Eintrags der Kapitalherabsetzung basiere ausschliesslich auf den mangelhaften Feststellungen in der Urkunde. Zum Gutachten des Dr. VW ("VW-Gutachten") beziehe die Beschwerdegegnerin wie folgt Stellung: Gemäss III., Konfliktsituierung, Ziffer 2 lit. a, untersuche das Gutachten die Frage, ob der Registerführer "tatsächlich nach Anhaltspunkten zu forschen habe, ob während des Schuldendrucks nach Art. 733 OR angemeldete Forderungen nicht berücksichtigt worden seien". Wie dieser Passus darlege, sei bereits der Ansatzpunkt des Gutachtens für die vorliegende Problematik verfehlt. Beim betreffenden Vermerk in der Urkunde lasse sich schwerlich sagen, dass der Registerführer "nach Anhaltspunkten" geforscht habe, dass die Kapitalherabsetzung nicht eingetragen werden dürfte. Durch die Anbringung eines solch offensichtlichen Vermerks bleibe dem Registerführer gar keine andere Wahl, als die Eintragungsfähigkeit des Geschäfts vertieft zu überprüfen, ansonsten er seine Sorgfaltspflichten verletzen würde. Nachfolgend unter lit. b) bemängele Dr. VW, dass sich das Handelsregisteramt zur Frage, ob überhaupt eine Forderungsanmeldung vorliege, nicht geäußert habe. Aus Sicht der Beschwerdegegnerin könne die Kapitalherabsetzung der

"Transocean Ltd." nicht eingetragen werden, bevor diese Frage geklärt sei. Die Beantwortung dieser Frage liege jedoch nicht in der Kompetenz des Handelsregisteramts, weshalb es die Vorinstanz auch unterlassen habe, sich hierzu zu äussern. Die Beschwerdegegnerin sei mit der Folgerung von Dr. VW (Seite 39 des Gutachtens), dass die betreffende Feststellungsurkunde die vom Gesetz vorgeschriebene Feststellung enthalte, nicht einverstanden. Auch sei nicht zutreffend, dass die Urkunde inhaltlich den von den Handelsregisterämtern üblicherweise akzeptierten Urkunden entspreche. Die Ausführungen bei Ziffer 5, 1. Absatz, auf Seite 41 des Gutachtens, seien widersprüchlich. Für die Beschwerdegegnerin sei nicht verständlich, wieso der betreffende Vermerk in der Feststellungsurkunde angebracht worden sei, wenn er angeblich unerheblich sei. Die Vorinstanz habe im Rahmen der Vorprüfung klar zum Ausdruck gebracht, dass die Feststellungsurkunde mit diesem Vermerk aus Sicht des Handelsregisteramts problematisch sei. Wenn zweifelsfrei feststehen würde, dass keine Gläubiger innert der gesetzlichen Frist unter Anmeldung ihrer Forderungen Befriedigung oder Sicherstellung im Sinne von Art. 733 verlangt hätten, wären keine ergänzenden Bemerkungen notwendig. Die Beschwerdegegnerin teile die Schlussfolgerung von Dr. VW auf Seite 41 des Gutachtens, dass für den Registerführer letztendlich einzig relevant sei, dass er den von Art. 734 OR verlangten Feststellungsbeschluss erhalte. Sofern dieser Feststellungsbeschluss jedoch durch einen Vorbehalt relativiert werde, müsse der Feststellungsbeschluss nach Art. 734 OR als nicht gegeben betrachtet werden. Zu den Erläuterungen unter IX. Zuständigkeiten, auf Seite 42 des Gutachtens, es gehöre nicht zur Aufgabe des Registerführers, nachzuforschen, ob Anhaltspunkte vorlägen, dass angemeldete Forderungen nicht berücksichtigt worden seien, werde Folgendes angemerkt:: der Registerführer sei verpflichtet, vertiefte Abklärungen zu treffen, wenn zwingende Vorschriften verletzt seien, welche zum Schutz Dritter (z.B. Gläubigerinteressen) aufgestellt worden seien (vgl. Michael Gwelessiani, Praxiskommentar zur Handelsregisterverordnung, Zürich / Basel / Genf 2008, N 120 - 122, 264; Dr. Clemens Meisterhans, Prüfungspflicht und Kognitionsbefugnis der Handelsregisterbehörde, Zürich 1996, S. 273 f.). Unabhängig davon werde erneut festgehalten, dass das Amt bei der Überprüfung der Eintragungsfähigkeit der betreffenden Kapitalherabsetzung ausschliesslich die Registerbelege nach Art. 55 HRegV konsultiert und in keiner Weise "Nachforschungen" irgendwelcher Art betrieben habe. Die Vorbehalte der Vorinstanz in Bezug auf diese Kapitalherabsetzung gründeten lediglich in den Anmerkungen in der Feststellungsurkunde. Bis zum 21. Juli 2010, als der Vorinstanz die besagte Feststellungsurkunde im Entwurf zugestellt worden sei, habe sie keine Vorbehalte gegen eine Kapitalherabsetzung der "Transocean Ltd." gehabt. Wie bereits erläutert, befasse sich das VW-Gutachten weitgehend mit Frage-

stellungen, welche die Beschwerdegegnerin materiell nicht zu prüfen habe und folglich auch nicht weiter kommentieren möchte.

Was den Vorwurf der Verletzung von Bundesrecht betreffe, so sei die Behauptung der Beschwerdeführerin, dass die Vorinstanz davon ausgehe, dass die in der Feststellungsurkunde erwähnten Klagen als Forderungen anzusehen seien, nicht zutreffend. Die Vorinstanz habe stets argumentiert, dass diese Beurteilung nicht Sache des Handelsregisters sei, weshalb sie den betreffenden Vermerk in der Urkunde ja bemängele. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin zum Begriff der Anmeldung gäben daher aus Sicht des Handelsregisters grundsätzlich zu keinen Anmerkungen Anlass. Die Annahme der Vorinstanz, dass ungeklärte Forderungen im Raum stünden, basiere auf dem Vermerk in der Feststellungsurkunde, welcher ebendies ausdrücklich festhalte. Die Verweigerung der Eintragung gründe in der durch Vorbehalt qualifizierten Urkunde. Die Beschwerdeführerin erläutere das Fehlen jeglichen Bezugs der Forderungen der US-Kläger zum Kapitalherabsetzungsverfahren. Falls die erwähnten Klagen in keinem Zusammenhang mit allfälligen zu befriedigenden oder sicherzustellenden Gläubigerforderungen stünden, so stelle sich die Frage, wieso an der betreffenden Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen werde. Da die Beschwerdeführerin am Vermerk trotz Beanstandung durch das Handelsregister festgehalten habe, müsse angenommen werden, dass die erwähnten Forderungen der US-Kläger für die gewünschte Eintragung relevant seien. Wie vorgehend erwähnt habe die Vorinstanz nie behauptet, dass die US-Klagen Forderungen im Sinne von Art. 733 OR darstellten. Die Beschwerdegegnerin sei jedoch der Auffassung, dass ungeklärte Ansprüche im Raum stünden, deren Natur bzw. Relevanz vor Eintragung der Kapitalherabsetzung geklärt werden müsse. Die Beschwerdeführerin weise in ihren Registerbelegen schliesslich ausdrücklich auf diese Tatsache hin. In der juristischen Lehre werde die Meinung vertreten, dass das Anbringen eines solchen Vermerks durch die Urkundsperson nicht zulässig sei und dadurch die Verantwortung für die Kapitalherabsetzung auf den Registerführer abgeschoben werde (vgl. E. Schucany, Kommentar zum schweizerischen Aktienrecht, 2. A., Zürich 1960, Art. 734 N3b, S. 177; Roland Bühler, öffentliche Urkunden des Aktienrechts als Handelsregisterbelege, ZBGR (1982) S. 338; Rudolf Stokar, Kognitionspflicht und Verantwortlichkeit der Urkundsperson bei ihrer Tätigkeit in der AG, Diss. Zürich 1947, S. 88). Ob die Urkundsperson den fraglichen Vermerk habe anbringen dürfen, sei hier jedoch dahingestellt. Wie die Vorinstanz in der Verfügung vom 13. August 2010 ausgeführt habe, hätte eine solche Feststellungsurkunde keinen Nutzen, weil sie ihren einzigen Zweck, den Handelsregistereintrag herbeizuführen, nicht erfüllen könne. Aus Sicht des Handelsregisters werde in der Feststellungsurkunde ausdrücklich auf die Problematik im Zusammenhang

mit den US-Klagen hingewiesen, die abschliessende Würdigung werde jedoch dem Registerführer überlassen. Wie in der Stellungnahme zu Ziffer 37 - 41 erläutert, sei in der öffentlichen Urkunde vom 29. Juli 2010 die Feststellung im Sinne von Art. 734 OR nur in eingeschränkter Form vorhanden.

Zum Eventualbegehren wird ausgeführt, dass das Amt aufgrund der Publizität dieses Falles der Auffassung sei, dass es nicht angebracht wäre, lediglich die Anmeldebelege zu verbessern, ohne die zugrundeliegende Problematik materiell zu klären. Dies auch angesichts der Tatsache, dass es sich bei der vorliegenden Anmeldung nicht um eine einmalige Herabsetzung des Kapitals, sondern lediglich um die erste Tranche von einer Kapitalherabsetzung im gestaffelten Verfahren handle. Es sei daher davon auszugehen, dass auch die Anmeldebelege der folgenden Tranchen einen Hinweis auf bestehende Klagen enthalten würden. Sodann werde darauf hingewiesen, dass das Eventualbegehren im Widerspruch zur Argumentation der Beschwerdeführerin stehe, wonach es sich beim fraglichen Vermerk um eine dem beurkundungsrechtlichen Transparenz- und Begründungserfordernis Rechnung tragende Feststellung handle. Folglich dürfte der Vermerk nicht einfach weggelassen werden. Zudem sei die Beschwerdeführerin auch im Rahmen der Vorprüfung nicht dazu bereit gewesen, auf die Hinweise auf bestehende Klagen in den Anmeldebelegen zu verzichten. Sollte das Gericht jedoch zum Schluss kommen, dass diese Kapitalherabsetzung mit geänderten Anmeldebelegen ohne Weiteres im Handelsregister eingetragen werden könne, würde die Beschwerdegegnerin den Eintrag vornehmen. Was die eingeschränkte Kognition bezüglich der aktienrechtlichen Voraussetzungen betreffe, so verdeutlichten die Ausführungen der Beschwerdeführerin die Problematik, wenn dem Handelsregisteramt eine durch Vorbehalt qualifizierte Feststellungsurkunde eingereicht werde. Wie die Beschwerdeführerin korrekt ausführe, könne die Beurteilung, ob die US-Klagen Forderungsanmeldungen nach Art. 733 OR darstellten, nicht dem Handelsregister überlassen werden. Durch die vorliegende Feststellungsurkunde werde die Beantwortung dieser Frage jedoch dem Registerführer zugeschoben. Der Registerführer dürfe die Kapitalherabsetzung nur im Handelsregister eintragen, wenn die vollständigen und korrekten Belege nach Art. 55 Abs. 1 HRegV vorlägen. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 732 ff. OR sei in der öffentlichen Urkunde zu bestätigen (Art. 734 OR). Die Eintragung der Kapitalherabsetzung sei abgelehnt worden, weil keine uneingeschränkte Feststellung im Sinne von Art. 734 OR vorliege. Die Verfügung der Vorinstanz sei also darin begründet, dass ein nach Art. 55 Abs. 1 HRegV erforderlicher Beleg nicht den von Gesetzes wegen vorgeschriebenen Inhalt aufweise. Wie die Beschwerdeführerin korrekt ausführe, verfüge der Registerführer in diesem Bereich über freie

Kognition. Inwiefern die Vorinstanz durch den Erlass der Verfügung ihre Kognition überschritten haben sollte, sei nicht ersichtlich. Weil der Eintrag infolge Nichterfüllens der registerrechtlichen Anforderungen abgewiesen worden sei, erübrigten sich weitere Ausführungen zur Kognition des Registerführers bezüglich der aktienrechtlichen Voraussetzungen. Was die angebliche unrichtige Feststellung des relevanten Sachverhalts betreffe, so sei der Registerführer weder befugt noch verpflichtet, zu beantworten, ob die US-Klagen Forderungsanmeldungen im Sinne von Art. 733 OR darstellten. Die Vorinstanz habe daher diesbezüglich auch keine Annahmen getroffen.

Zusammenfassend werde festgestellt, dass gemäss Art. 940 Abs. 1 OR der Registerführer zu prüfen habe, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt seien. Dies beinhalte nicht nur die Überprüfung, ob die Urkunden die erforderlichen Erklärungen enthielten, sondern auch die Prüfung, ob die übrigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten worden seien (vgl. BSK OR II - Manfred Küng, Art. 734 N 4). Unabhängig davon sei die Eintragung der Kapitalherabsetzung der "Transocean Ltd." aufgrund von mangelhaften Registerbelegen abgelehnt worden. Die Vorinstanz habe daher ihre Kognition nicht verletzt. Das Amt sei der Ansicht, dass die Feststellung im Sinne von Art. 734 OR nicht in vorbehaltloser Form vorliege und verweise des Weiteren auf ihre bisherigen Ausführungen zur Problematik einer durch Vorbehalt qualifizierten Urkunde, wonach durch den Vermerk in der Feststellungsurkunde klar zum Ausdruck gebracht werde, dass ungeklärte Forderungen im Raum stünden. Das Handelsregisteramt würde seiner Prüfungspflicht nicht nachkommen, wenn es diesen Vermerk ignorieren würde. Wie bereits erwähnt, habe das Handelsregisteramt keine Annahme in tatsächlicher Hinsicht zu den US-Klagen getroffen. Die Abweisung der Eintragung gründe im Vorbehalt in der Feststellungsurkunde. Somit werde abschliessend festgestellt, dass das Handelsregisteramt des Kantons Zug in Bezug auf Kapitalherabsetzungen stets eine konstante Praxis verfolgt habe. Die vorliegende Feststellungsurkunde entspreche in materieller Hinsicht nicht den Vorgaben von Art. 55 Abs. 1 lit. b HRegV i.V.m. Art. 734 OR und weiche stark von den in der Praxis der Vorinstanz akzeptierten Urkunden ab. Der Registerführer habe weder die Möglichkeit, noch die Pflicht, materiell abzuklären, ob die Voraussetzungen nach Art. 734 OR vollständig erfüllt seien. Aus diesem Grund sei er darauf angewiesen, dass die Erfüllung der Anforderungen nach Art. 734 OR in der Feststellungsurkunde durch den Notar klar, einwandfrei und vorbehaltlos bestätigt werde. Die Vorinstanz habe der Gesellschaft bereits im Rahmen der Vorprüfung mitgeteilt, dass sie den fraglichen Vermerk in der Feststellungsurkunde als Vorbehalt betrachte und folglich die Feststellungsurkunde die Anforderungen von Art. 734 OR nicht erfülle. Weil die Beschwerdeführerin am betreffenden

Vermerk in der Urkunde festgehalten habe, habe die Vorinstanz davon ausgehen müssen, dass die erwähnten Klagen für die Kapitalherabsetzung von Bedeutung seien. Weil der Registerführer nicht beurteilen könne, ob die Voraussetzungen für den Eintrag in materieller Hinsicht erfüllt seien, könne die Kapitalherabsetzung gestützt auf die vorliegenden Registerbelege nicht eingetragen werden. Die vorliegende Beschwerde sei daher vollumfänglich abzuweisen.

D. Mit unaufgefordert eingereichter zusätzlicher Eingabe vom 13. Oktober 2010 lässt die Beschwerdeführerin insbesondere replizieren, dass die Meinung der Vorinstanz, wonach sie den Hinweis auf die Klagen "nur als Vorbehalt zur erforderlichen Feststellung im Sinne von Art. 734 OR verstehen" könne, unhaltbar sei, ebenso wie ihre Auffassung, wonach der Hinweis auf die US-Klagen im Vorspann der Feststellungsurkunde bedeute, dass "die im Raum stehenden Forderungen vor der Eintragung materiell zu klären" seien. Ebenso wenig könne und dürfe daraus, dass die Beschwerdeführerin auf den Hinweis auf die US-Klagen im Vorspann trotz Beanstandung durch die Vorinstanz nicht verzichtet habe, geschlossen werden, dass die Urkunde einen Vorbehalt enthalte. Es liege im Ermessen der Urkundsperson, darüber zu entscheiden, wie eine Urkunde konkret auszugestaltet sei. Die Beschwerdeführerin als die Beurkundung beantragende Person sei dabei verpflichtet, bei deren Erstellung so mitzuwirken, dass die Urkundsperson dem Transparenzgrundsatz Rechnung tragen könne. Aus diesem folge schliesslich auch, dass die Eintragung nicht deshalb abgelehnt werden dürfe, weil die fragliche Feststellungsurkunde nicht nur standardisierte Aussagen enthalte. Denn daraus könne und dürfe nicht gefolgert werden, dass die Urkunde einen Vorbehalt enthalte. In der Lehre werde zu Recht zur Vorsicht im Umgang mit Standardurkunden gemahnt und gefordert, dass bei der Ausgestaltung der Urkunde den Besonderheiten des Einzelfalles gebührend Rechnung getragen werde. In Ziffer 3 seiner Feststellungsurkunde habe der Notar aber klar und vorbehaltlos festgestellt, dass keine Forderungsanmeldung im Sinne von Art. 733 OR erfolgt sei, entgegen der Behauptung der Vorinstanz, in der Urkunde werde "ausschliesslich die Sichtweise der Anmeldestelle wiedergegeben". Ebenso wenig folge eine Relativierung oder Qualifizierung aus der einleitenden Bemerkung in Ziffer 4 der Feststellung der Urkundsperson, wonach "vor dem Hintergrund der genannten Belege und der darin gemachten Erklärungen" sämtliche Voraussetzungen für die Durchführung der Kapitalherabsetzung erfüllt seien. Mit dieser Bemerkung habe der Notar auf den Hintergrund der Urkunde Bezug genommen, womit er gleichzeitig zum Ausdruck gebracht habe, dass dieser ihn nicht daran gehindert habe, die Bestätigung nach Art. 734 OR abzugeben. Zudem sei in der Lehre anerkannt, dass eine Urkundsperson, möchte sie einen Vorbehalt anbringen, diesen begründen und bereits

im Titel der Urkunde erwähnen müsse. Zudem müsse ein Vorbehalt eine Erklärung der Urkundsperson selbst sein, nicht diejenige der die Beurkundung beantragenden Person. Die Feststellungsurkunde enthalte nichts dergleichen. Dass es aus Sicht der Vorinstanz "fraglich [erscheine], ob keine Forderungen im Sinne von Art. 733 OR angemeldet worden sind", reiche nicht aus, um in die Feststellungsurkunde einen Vorbehalt hineinzulesen, der nicht vorhanden sei und gestützt darauf die Eintragung zu verweigern. Die Vorinstanz mache gerade das, wofür sie sich "weder befugt noch verpflichtet" halte, wenn sie die vorbehaltlose Feststellung des Notars ignoriere und statt dessen auf ihre Zweifel abstelle und eine Eintragung verhindere, weil es aus ihrer Sicht "fraglich erscheint, ob keine Forderungen im Sinne von Art. 733 OR angemeldet worden sind", oder gar weil sich aus der Feststellungsurkunde ergeben solle, dass "die im Raum stehenden Forderungen vor dem Eintrag materiell zu klären sind". Die Frage, ob Forderungsanmeldungen im Sinne von Art. 733 OR vorlägen, entscheide der Notar, weshalb keine Rede davon sein könne, dass diese Frage auf den Registerführer abgeschoben werde. Vielmehr habe die Vorinstanz von sich aus in die Kompetenz des Notars eingegriffen und sich über dessen Feststellung, dass "kein Gläubiger unter Anmeldung seiner Forderungen Befriedigung oder Sicherstellung im Sinne von Art. 733 OR verlangt" habe, hinweggesetzt. Wenn die Vorinstanz schliesslich zum Eventualbegehren so weit gehe, dass sie selbst bei Vorliegen von im Sinne der gerichtlichen Erwägungen nachgebesserten Anmeldebelegen eine Eintragung davon abhängig machen wolle, dass die Frage, ob eine Forderungsanmeldung im Sinne von Art. 733 OR erfolgt sei, materiell geklärt werde, sei diese Haltung unverständlich, denn die Vorinstanz räume selbst ein, dass sie "weder befugt, noch verpflichtet" sei, sich mit der Frage zu befassen, ob die US-Klagen Forderungsanmeldungen im Sinne von Art. 733 OR darstellten, und dass sie bei Vorliegen einer Urkunde, die ihren Vorstellungen bzw. den Vorstellungen des Gerichts entspreche, zur Eintragung der Kapitalherabsetzung verpflichtet sei. Wieso die Publizität dieses Falles bedeuten solle, dass die Beschwerdeführerin nicht die Möglichkeit haben sollte, im Sinne der gerichtlichen Erwägungen nachgebesserte Anmeldebelege einzureichen, erkläre die Vorinstanz nicht. Der Beschwerdeführerin müsse im Einklang mit ständiger Praxis dieser Weg offen stehen, wenn das Gericht feststellen sollte, dass die US-Klagen keine Forderungsanmeldung im Sinne von Art. 733 OR seien und dass die Feststellungsurkunde nicht einmal im Vorspann auf die Zustellung solcher Klagen hinweisen dürfe.

Das Verwaltungsgericht erwägt:

1. Gemäss § 61 Abs. 1 Ziff. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 1. April 1976 (VRG, BGS 162.1) ist gegen Verwaltungsentscheide unterer kantonaler Verwaltungsbehörden die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig, soweit sich ihre Entscheide auf Bundesrecht stützen und die Gesetzgebung keinen Weiterzug an den Regierungsrat oder das Bundesverwaltungsgericht vorsieht. Die vom Handelsregisteramt des Kantons Zug erlassene Verfügung stützt sich auf Art. 28 der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV, SR 221.411) i.V.m. Art. 940 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR, SR 220). Gemäss Art. 165 Abs. 1 HRegV können Verfügungen der kantonalen Handelsregisterämter angefochten werden, wobei jeder Kanton ein oberes Gericht als einzige Beschwerdeinstanz bezeichnet (Art. 165 Abs. 2 HRegV). Das Verwaltungsgericht ist vorliegend somit die zuständige Beschwerdeinstanz. Nach § 64 VRG und Art. 165 Abs. 4 HRegV ist eine Beschwerde innert 30 Tagen zu erheben. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist fristgerecht eingereicht worden und entspricht den übrigen formellen Anforderungen, weshalb sie zu prüfen ist.

Die Beschwerdeführerin ist als abgewiesene Antragstellerin auf Eintragung der von ihr angemeldeten Kapitalherabsetzung in das Handelsregister gestützt auf § 62 Abs. 1 VRG und Art. 165 Abs. 3 lit. a HRegV ohne weiteres beschwerdeberechtigt.

2. a) Beabsichtigt eine Aktiengesellschaft, ihr Aktienkapital herabzusetzen, ohne es gleichzeitig bis zur bisherigen Höhe durch neues, voll einzubezahlendes Kapital zu ersetzen, so hat die Generalversammlung eine entsprechende Änderung der Statuten zu beschliessen (Art. 732 Abs. 1 OR, "Herabsetzungsbeschluss"). Sie darf einen solchen Beschluss nur fassen, wenn ein zugelassener Revisionsexperte in einem Prüfungsbericht bestätigt, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind. Der Revisionsexperte muss an der Generalversammlung anwesend sein (Abs. 2). Im Beschluss ist das Ergebnis des Prüfungsberichts festzustellen und anzugeben, in welcher Art und Weise die Kapitalherabsetzung durchgeführt werden soll (Abs. 3).

Hat die Generalversammlung die Herabsetzung des Aktienkapitals beschlossen, so veröffentlicht der Verwaltungsrat den Beschluss dreimal im Schweizerischen Handelsamtsblatt und überdies in der in den Statuten vorgesehenen Form und gibt den Gläubigern bekannt,

dass sie binnen zwei Monaten, von der dritten Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt an gerechnet, unter Anmeldung ihrer Forderungen Befriedigung oder Sicherstellung verlangen können (Art. 733 OR, "Aufforderung an die Gläubiger").

Die Herabsetzung des Aktienkapitals darf erst nach Ablauf der den Gläubigern gesetzten Frist und nach Befriedigung oder Sicherstellung der angemeldeten Gläubiger durchgeführt und erst in das Handelsregister eingetragen werden, wenn durch öffentliche Urkunde festgestellt ist, dass die Vorschriften dieses Abschnittes erfüllt sind. Der Urkunde ist der Prüfungsbericht beizulegen (Art. 734 OR, "Durchführung der Herabsetzung").

b) Gemäss Art. 55 Abs. 1 der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV, SR 221.411) müssen mit der Anmeldung zur Eintragung einer Herabsetzung des Aktienkapitals dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden: a. die öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung betreffend: 1. die Feststellung über das Ergebnis des Prüfungsberichts, 2. die Art und Weise der Durchführung der Kapitalherabsetzung, 3. die Anpassung der Statuten; b. die öffentliche Urkunde über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 734 OR) betreffend: 1. die Aufforderungen an die Gläubigerinnen und Gläubiger, 2. die Anmeldefrist, 3. die Erfüllung oder Sicherstellung der Forderungen; c. der Prüfungsbericht eines staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens, einer zugelassenen Revisionsexpertin oder eines zugelassenen Revisionsexperten; d. die angepassten Statuten. Gemäss Absatz 2 muss der Prüfungsbericht bestätigen, dass die Forderungen der Gläubigerinnen und Gläubiger nach der Herabsetzung des Aktienkapitals noch voll gedeckt sind. Gemäss Absatz 3 müssen im Handelsregister eingetragen werden: a. die Bezeichnung als Herabsetzung des Aktienkapitals; b. das Datum der Änderung der Statuten; c. die Angabe, ob die Herabsetzung durch Reduktion des Nennwerts oder durch Vernichtung von Aktien erfolgt; d. der Herabsetzungsbetrag; e. die Verwendung des Herabsetzungsbetrages; f. der Betrag des Aktienkapitals nach der Herabsetzung; g. der Betrag der Einlagen nach der Kapitalherabsetzung; h. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien nach der Herabsetzung.

3. a) Die Transocean Ltd. ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Steinhausen, Kanton Zug. Sie ist im Handelsregister des Kantons Zug unter der Registernummer CH-170.3.032.555-9 eingetragen. Sie weist nach eigenen Angaben ein Aktienkapital von CHF 5'028'529'470.00 auf, eingeteilt in 335'235'298 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 15.00. Darüber hinaus verfügt sie per 31. Dezember 2009 über gesetzliche Reser-

ven, bestehend aus Agio und freien Reserven von insgesamt CHF y, Reserven für eigene Aktien von CHF y sowie nicht ausgeschüttetem Gewinn von CHF y. Insgesamt beträgt das Eigenkapital der Beschwerdeführerin mehr als CHF y.

Die Beschwerdeführerin ist eine Holding-Gesellschaft. Ihr statutarischer Zweck besteht darin, Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland zu halten, die Dienstleistungen für Offshore Öl- und Gasbohrungen, einschliesslich Management-Dienstleistungen, Bohr-ingenieurs- und Bohr-Projekt-Management-Dienstleistungen für Öl- und Gasbohrungen, sowie für Öl- und Gas-Exploration und -Produktionsaktivitäten erbringen. Die Beschwerdeführerin ist die oberste Holding-Gesellschaft der Transocean-Gruppe. Sie ist nicht operativ tätig. Bis zum 18. Dezember 2008 hatte die Holding-Gesellschaft der Transocean-Gruppe ihren Sitz auf den Cayman Islands. Am 18. Dezember 2008 wurde der Sitz der Holding-Gruppengesellschaft mittels eines sog. Scheme of Arrangement nach dem Recht der Cayman Islands in den Kanton Zug und damit in die Schweiz verlegt. Seither ist die Beschwerdeführerin die Holding-Gesellschaft der gesamten Transocean-Gruppe. Im Zusammenhang mit der Sitzverlegung der Holding-Gesellschaft wurde auch die Konzernführung, die bisher vor allem in Houston, Texas (USA), ansässig war, in die Schweiz verlegt. Das gesamte Top-Management ist von Genf aus tätig. Die Aktien der Beschwerdeführerin sind seit langem in den USA an der New York Stock Exchange kotiert. Mit ihrer Aufnahme in den Swiss Market Index (SMI®) am 21. Juni 2010 zählt sie auch zu den 20 grössten und bedeutendsten Publikumsgesellschaften der Schweiz.

Die Beschwerdeführerin beabsichtigt, ihr Aktienkapital in vier Schritten um insgesamt CHF 1'153'209'425.12 auf CHF 3'875'320'044.88 herabzusetzen, durch Reduktion des Nennwerts pro Namenaktie von CHF 15.00 auf zunächst CHF 14.14 (1. Schritt), dann auf CHF 13.28 (2. Schritt), CHF 12.42 (3. Schritt) und schliesslich CHF 11.56 (4. Schritt). Bei der zur hier umstrittenen Eintragung gemeldeten Kapitalherabsetzung handelt es sich um die erste Teilherabsetzung des Aktienkapitals der Beschwerdeführerin von CHF 5'028'529'470 um CHF 288'302'356.28 auf CHF 4'740'227'113.72 durch Reduktion des Nennwerts pro Namenaktie von je CHF 15.00 um CHF 0.86 auf CHF 14.14.

b) Am 16. Februar 2010 fasste der Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin den Beschluss, der Generalversammlung eine Gewinnausschüttung vorzuschlagen. Nach den Ausführungen der Beschwerdeführerin hatte die Holding-Gesellschaft der Transocean Gruppe (seit Ende 2008 die Beschwerdeführerin) seit mehreren Jahren keine Dividende mehr an ihre Aktionäre ausgeschüttet, obwohl beachtliche ausschüttbare Mittel vorhanden

waren. So wies die Beschwerdeführerin per Ende 2009 Agio und freie Reserven von über CHF y auf. Statt einer Dividende wählte der Verwaltungsrat gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin den Weg über eine Nennwertreduktion, um damit nicht nur Schweizer Aktionären, sondern auch US-Aktionären eine verrechnungssteuerneutrale Gewinnausschüttung zukommen lassen zu können. Der gewählte Weg machte eine Kapitalherabsetzung erforderlich, welche gestaffelt in vier Schritten durchgeführt werden sollte, wobei im vorliegend relevanten Schritt CHF 288'302'356.28 an die Aktionäre ausgeschüttet werden sollten. Am 1. März 2010 sowie am 1. April 2010 lud der Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin nach anwendbaren US-amerikanischen Vorschriften zur ordentlichen Generalversammlung ein. Diese ist nach ihren Ausführungen seit langem auf den 14. Mai 2010 angesetzt worden. Bei der am 1. März 2010 ergangenen Einladung handelte es sich um das sog. Preliminary Proxy Statement nach US-amerikanischem Recht, das zunächst unter dem Vorbehalt etwaiger Anmerkungen durch die US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde, der U.S. Securities and Exchange Commission ("SEC"), ergeht; mangels Anmerkungen durch die SEC wurde die definitive Version des Proxy Statement (sog. Definitive Proxy Statement; das "Proxy Statement") am 1. April 2010 veröffentlicht. Beide Versionen des Proxy Statement sind in Englisch verfasst; sie richten sich speziell an die US-amerikanischen Anleger und enthalten insbesondere auch detaillierte Informationen über die traktandierten Verwaltungsratsanträge. Dem Proxy Statement ist insbesondere zu entnehmen, dass der Verwaltungsrat an der auf den 14. Mai 2010 angesetzten Generalversammlung eine Kapitalausschüttung mittels Nennwertreduktion beantragt hatte (vgl. "Proposal 6" auf S. 8 ff.). Detaillierte Informationen zu diesem Traktandum sind in "Annex C", S. 72 ff. zum Proxy Statement enthalten, wo die einzelnen Schritte des Kapitalherabsetzungsverfahrens dargelegt sowie die dafür erforderlichen Statutenänderungen wiedergegeben sind. Dabei wies das Proxy Statement in Annex C explizit darauf hin, dass Gläubiger der Gesellschaft im Rahmen des geplanten Kapitalherabsetzungsverfahrens das Recht hatten, während einer zweimonatigen Periode, unter Anmeldung ihrer Forderungen, Befriedigung oder Sicherstellung zu verlangen. Erwähnt wurde in Annex C ferner, dass die Gläubiger auf dieses Recht auch noch mittels Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt ("SHAB") aufmerksam gemacht würden. Schliesslich wurde darauf hingewiesen, dass die Kapitalherabsetzung nur durchgeführt werden könne, wenn die Forderungen derjenigen Gläubiger, welche innert der erwähnten zweimonatigen Frist angemeldet würden, soweit erforderlich, befriedigt oder sichergestellt worden seien. Neben dem Proxy Statement wurde am 19. April 2010 - im Einklang mit den aktienrechtlichen Vorschriften des Obligationenrechts - die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung im SHAB publiziert. Auch in der SHAB-Publikation wurde das geplante Kapitalherabset-

zungsverfahren beschrieben; auch dort wird auf das Recht der Gläubiger hingewiesen, unter Anmeldung ihrer Forderungen Befriedigung oder Sicherstellung zu verlangen.

c) Am 20. April 2010 ereignete sich um ca. 22:00 Uhr US Central Standard Time auf der Explorations-Ölbohrplattform Deepwater Horizon im Golf von Mexiko eine Explosion (blowout), der ein Brand folgte. Die eingesetzten Löschboote konnten die Bohrinself nicht retten, so dass die Plattform am 22. April 2010 sank. Während 115 Arbeiter gerettet werden konnten, wurden elf Menschen vermutlich unmittelbar durch die Explosion getötet. Das ausströmende und lange Zeit nicht zu stoppende Öl führte zur Ölpest im Golf von Mexiko, der wohl schwersten Umweltkatastrophe dieser Art in der Geschichte. Erst am 19. September 2010 erklärte der Sonderbeauftragte der US-Regierung die Quelle offiziell für "tot". Der Senat der Vereinigten Staaten hielt am 11. Mai 2010 eine Anhörung ab, in deren Verlauf sich die Vertreter der beteiligten Firmen BP America, Transocean und Halliburton gegenseitig für die Katastrophe verantwortlich machten (Auszug aus Wikipedia, Deepwater Horizon, Stand vom 7. Dezember 2010). Die Ölplattform war gemäss Angaben der Beschwerdeführerin von Transocean Holdings Inc. ("THI"), eine in Delaware, USA, domizilierte Gesellschaft der Transocean-Gruppe, an BP Americas Production Co., eine Tochtergesellschaft der englischen Publikumsgesellschaft BP, plc ("BP"), unter dem Drilling Contract vom 9. Dezember 1998 ("Drilling Contract") verleast worden. Die Ölplattform führte im Auftrag und unter Anweisungen von BP im Macondo-Ölfeld, das an BP konzessioniert ist, Ölbohrungen in rund 1'500 Meter tiefen Gewässern durch. Nach den Angaben der Beschwerdeführerin hat BP im Verhältnis zu ihr gemäss den Bestimmungen des Drilling Contract für sämtliche Schäden, einschliesslich Folgeschäden, die im Zusammenhang mit dem Austritt von Öl aus der an BP konzessionierten Macondo-Ölquelle entstehen, einzustehen; insbesondere enthält der Drilling Contract eine ausdrückliche und unbeschränkte Freistellungs- und Schadloshaltungserklärung durch BP zugunsten von THI und sämtlichen Transocean-Gruppengesellschaften, einschliesslich der Beschwerdeführerin.

Gemäss der von der Beschwerdeführerin selber eingereichten Meldung von NZZ-Online vom 30. April 2010 will der Britische Ölkonzern die Kosten für die Beseitigung der Ölpest übernehmen. Wörtlich heisst es: "Firmenchef Tony Hayward sagte am Freitag der Nachrichtenagentur Reuters, BP übernehme die volle Verantwortung und werde die Folgen des Ölteppichs beseitigen".

Gemäss der vom Gericht u.a. gefundenen Meldung von NZZ-Online vom 5. Mai 2010 versicherte BP-Chef Tony Hayward, sein Unternehmen sei bereit, für die Säuberungskosten aufzukommen und werde legitime Schadenersatzforderungen akzeptieren. Wörtlich heisst es in der Meldung weiter: "Allerdings hielt Hayward zugleich fest, dass seiner Auffassung nach Transocean für das Unglück verantwortlich sei. «Die Plattform gehörte Transocean und wurde von diesem Unternehmen betrieben. Die Quelle gehörte BP, aber wir können in der Quelle nichts entdecken, das für diesen Unfall verantwortlich sein könnte», sagte er der «Financial Times». Transocean will den «Schwarzen Peter» nicht akzeptieren. «Wir werden die Fakten abwarten, bevor wir Schlüsse ziehen, und nicht spekulieren», sagte ein Sprecher gegenüber Medien. Wie weit auch Transocean zur Verantwortung gezogen wird, und wie weit BP Regressforderungen an das Schweizer Unternehmen richten kann, ist ebenfalls noch offen. Alles hängt von der Frage ab, ob Transocean eine Schuld am Unglück trifft, oder ob in irgendeiner Art Fahrlässigkeit im Spiel war. Klar scheint vorerst lediglich, dass Transocean für die Bergungskosten der Bohrinselform, den Ersatz von «Deepwater Horizon» und für die Entschädigung der verunfallten Arbeitskräfte verantwortlich ist. Die Börse scheint mit beträchtlichen Kosten zu rechnen. Jedenfalls ist der Aktienkurs von Transocean seit dem Unglück um rund 20 Prozent gesunken. Der Börsenwert schrumpfte um 6 Milliarden Franken. Auch die Aktien von BP sind seit der Explosion der Plattform im Sturzflug. Der Börsenwert des Ölkonzerns brach um rund 35 Milliarden Dollar ein. Die Börsenverluste von über 40 Milliarden Dollar für beide Unternehmen zusammen liegen damit weit über den geschätzten Schadenssummen".

Gemäss der vom Gericht ebenfalls gefundenen Meldung von NZZ-Online vom 26. Mai 2010 erachtete sich Transocean für höchstens 27 Millionen Dollar für haftbar, sollten ihr aus der Ölpest im Golf von Mexiko gesetzliche Verpflichtungen auferlegt werden, nämlich so viel, wie die Plattform "wirklich wert gewesen" sei. Gemäss derselben Meldung stiess diese Argumentation mit der sog. "Titanic-Klausel" - die Besitzer des Luxus Schiffes hatten nach dessen Untergang 1912 geltend gemacht, nur für den Wert des verlorenen Dampfers aufkommen zu müssen, d.h. Schadenersatz hätten jene zu leisten, die die Schifffahrt organisiert hätten - bei amerikanischen Regierungsvertretern auf heftige Kritik. Tatsächlich heisst es in einer späteren NZZ-Online-Meldung vom 15. Juni 2010, dass sich Transocean doch nicht auf die sog. Titanic-Klausel von 1912 berufen und seine Haftung demgemäss nicht auf 27 Millionen Dollar begrenzen könne, wie es versucht gehabt habe. Transocean mit Sitz in Zug akzeptiere nun, dass die gegenwärtigen Umweltschutzgesetze – namentlich die Ölverschmutzungsvorschriften – zur Anwendung kämen, wie das Unternehmen auf Anfrage zu US-Medienberichten bekannt gegeben habe. Somit könne die Ölpest den Tief-

seebohrungs-Konzern doch teuer zu stehen kommen. Wie FAZ.NET am 30. Juli 2010 berichtete, seien die Analysten trotz Kurshalbierung der Transocean-Aktien nach dem BP-Desaster von CHF 101 auf kurzzeitig CHF 46.54 aber relativ zuversichtlich. Ein Kursanstieg scheine möglich. Gegenwärtig (Kursdatum: 8. Dezember 2010) liegt der Kurs bereits wieder bei CHF 69.60.

d) Seit dem 21. April 2010 sind im Zusammenhang mit dem Unglück zahlreiche Sammel- und andere Klagen bei Gerichten in den USA eingereicht worden. Die Klagen richten sich gegen BP, aber auch gegen zahlreiche weitere Unternehmen, die an den Bohrungen an der Macondo-Ölquelle in irgendeiner Weise beteiligt gewesen sind oder sein sollen, so auch die Beschwerdeführerin, obwohl sie als reine Holding-Gesellschaft operativ nicht tätig ist. So sind der Beschwerdeführerin in der Zeit zwischen dem 14. Juli 2010 und 19. Juli 2010 auf dem Rechtshilfeweg vier Klagen an ihrem statutarischen Sitz in Steinhausen zugestellt worden (nachfolgend zusammen die "US-Klagen"). Es handelt sich um Klagen, welche in der Zeit zwischen dem 14. Mai 2010 und 30. Juni 2010 vor US-Gerichten eingereicht wurden und sich gegen BP, plc, und zahlreiche weitere Beklagte, darunter auch die Beschwerdeführerin, richten, namentlich: die Walsh-Sammelklage, die Lavigne-Sammelklage, die Fruge-Klage und die Mitchell-Klage.

e) Am 14. Mai 2010 fand die erwähnte ordentliche Generalversammlung der Beschwerdeführerin statt. Der Generalversammlung lag der Prüfungsbericht der ABC AG vom 12. Mai 2010 vor. Der gemäss Art. 732 OR erstellte Prüfungsbericht basiert auf der Zwischenbilanz per 31. März 2010; er ist unter der Annahme erstellt, dass das Aktienkapital bereits per 31. März 2010 um den gesamten Herabsetzungsbetrag von CHF 1'153'209'425.12 reduziert wurde. In ihrem Bericht kommt die ABC AG als das staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen der Beschwerdeführerin zum Schluss, dass die Forderungen der Gläubiger der Beschwerdeführerin trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals im Gesamtumfang von CHF 1'153'209'425.12 und damit auch im hier relevanten Teilumfang von CHF 288'302'356.28 voll gedeckt sind. Am 14. Mai 2010 hiess die Generalversammlung die beantragte Kapitalherabsetzung (Traktandum 6) mit klarer Mehrheit gut. Über den Beschluss der Generalversammlung wurde gemäss Art. 732 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 647 OR eine öffentliche Urkunde erstellt.

Nach der Generalversammlung vom 14. Mai 2010 wurden die weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Schritte zur Durchführung der Teilkapitalherabsetzung im Umfang von CHF 288'302'356.28 unternommen. Insbesondere wurde der Schuldenruf gemäss Art. 733

OR dreimal im SHAB publiziert. Die betreffenden Publikationen erfolgten im SHAB vom 19., 20. und 21. Mai 2010. Im Schuldenruf wurde vorschriftsgemäss auf die Sonderrechte, die den Gläubigern bei einer Kapitalherabsetzung zustehen, hingewiesen, nämlich auf das Recht, ihre Forderungen gegen die Gesellschaft bei der Anmeldestelle anzumelden und Befriedigung oder Sicherstellung zu verlangen. Gemäss Schuldenruf konnten die Gläubiger ihre Sonderrechte bis 21. Juli 2010 geltend machen (Ziffer 6). Die angegebene Frist entspricht der gesetzlichen Frist von zwei Monaten, von der dritten Bekanntmachung im SHAB (21. Mai 2010) an gerechnet. Bis zur Einreichung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde hatte gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin kein Gläubiger bei der Anmeldestelle eine Forderung angemeldet und Befriedigung oder Sicherstellung verlangt.

Am 22. Juli 2010, ein Tag nach Ablauf der Anmeldefrist (21. Juli 2010), hat die ABC AG schriftlich zugestimmt, dass ihr Prüfungsbericht vom 12. Mai 2010 beim Handelsregister des Kantons Zug zwecks Eintragung der Kapitalherabsetzung in das Handelsregister eingereicht wird. Hintergrund für die ausdrückliche Zustimmungserklärung der ABC AG, die nach den gesetzlichen Vorschriften an sich nicht erforderlich wäre, ist gemäss den Ausführungen der Beschwerdeführerin, dass die ABC AG als Revisionsstelle der Transocean Gruppe den konsolidierten Quartalsabschluss der Transocean Gruppe per 30. Juni 2010 und damit auch die Auswirkungen des Unglücks im Golf von Mexico auf die finanzielle Lage der Transocean Gruppe geprüft habe.

f) Am 29. Juli 2010 erstellte das Notariat N. eine öffentliche Urkunde betreffend die Einhaltung der Vorschriften gemäss Art. 734 OR (die "Feststellungsurkunde"). Dem Notariat N. wurden vorschriftsgemäss folgende Urkunden vorgelegt: die öffentliche Urkunde vom 14. Mai 2010 betreffend den Kapitalherabsetzungsbeschluss der Generalversammlung gleichen Datums; der Prüfungsbericht der ABC AG vom 12. Mai 2010; die drei Veröffentlichungen im SHAB vom 19., 20. und 21. Mai 2010; und die schriftliche Bestätigung vom 29. Juli 2010 des Corporate Secretary & Associate General Counsel der Beschwerdeführerin, A.B., als der in den Veröffentlichungen genannten Anmeldestelle, wonach "[K]eine Gläubiger innert der gesetzlichen Frist unter Anmeldung ihrer Forderung bei der Anmeldestelle Befriedigung oder Sicherstellung im Sinne von Art. 733 OR verlangt haben". In dieser Bestätigung weist der Corporate Secretary & Associate General Counsel der Beschwerdeführerin als Anmeldestelle darauf hin, dass zwar während des Schuldenrufs am Sitz der Beschwerdeführerin bei US-Gerichten eingereichte Klagen zugestellt worden seien, es sich dabei aber um Klagen handle, die unbeziffert seien und mit welchen keine individualisierbaren Ansprüche geltend gemacht würden. Vor diesem Hintergrund

bestätigte die Anmeldestelle sodann, dass kein Gläubiger unter Anmeldung seiner Forderung bei der Anmeldestelle ein Sonderrecht gemäss Art. 733 OR geltend gemacht hatte. Die eingereichten Dokumente werden im Vorspann der Feststellungsurkunde einzeln aufgeführt. Sodann sind in Ziffer 1. bis 4. der Feststellungsurkunde die gesetzlich geforderten Feststellungen enthalten. Im Sinne von Art. 734 OR hält der Notar in der Feststellungsurkunde fest, dass die Generalversammlung der Beschwerdeführerin am 14. Mai 2010 gestützt auf den Prüfungsbericht beschlossen hat, das Aktienkapital herabzusetzen und die Statuten entsprechend zu ändern (Ziffer 1.), und dass der Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin den Kapitalherabsetzungsbeschluss der Generalversammlung im Sinne von Art. 733 OR veröffentlicht hat (Ziffer 2.). In Ziffer 3. der Feststellungsurkunde wird sodann Folgendes bestätigt: "Innerhalb der den Gläubigern gesetzten, inzwischen abgelaufenen Frist hat gemäss Bestätigung der in den Veröffentlichungen genannten Anmeldestelle bei ihr kein Gläubiger unter Anmeldung seiner Forderungen Befriedigung oder Sicherstellung im Sinne von Art. 733 OR verlangt." In Ziffer 4. der Feststellungsurkunde wird schliesslich mit Verweis auf die in der Feststellungsurkunde genannten Belege und die darin gemachten Erklärungen bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Kapitalherabsetzung eingehalten wurden.

Am 4. August 2010, nachdem bereits informelle Gespräche mit Vertretern der Vorinstanz sowie des Eidgenössischen Handelsregisteramtes ("EHRA") stattgefunden hatten, reichte die Beschwerdeführerin die Handelsregister-Anmeldung bei der Vorinstanz ein. Im Rahmen der erwähnten informellen Gespräche war der Beschwerdeführerin signalisiert worden, dass die Vorinstanz die Handelsregister-Anmeldung aufgrund der US-Klagen im Zusammenhang mit dem Macondo-Vorfall einer vertieften Überprüfung, unter Einbezug des EHRA, unterziehen würde, weshalb ein Entscheid mehr Zeit als üblich in Anspruch nehmen würde. Die Beschwerdeführerin informierte ihre Aktionäre und die breite Öffentlichkeit darüber in der Medienmitteilung vom 4. August 2010. Am 13. August 2010 wurde der Beschwerdeführerin die hier angefochtene Verfügung zugestellt. Die Vorinstanz lehnte die Eintragung der angemeldeten Kapitalherabsetzung trotz Vorliegens der notariellen Feststellung, dass keine Gläubiger "unter Anmeldung ihrer Forderungen Befriedigung oder Sicherstellung" im Sinne von Art. 733 OR verlangt haben, ab. Auch darüber informierte die Beschwerdeführerin die breite Öffentlichkeit in einer Medienmitteilung. Bis heute hat gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin niemand versucht, die Eintragung der Kapitalherabsetzung zu verhindern. Eine Registersperre im Sinne von Art. 162 HRegV wurde gemäss den Angaben der Parteien weder beantragt noch vorgenommen.

4. Auszugehen ist im vorliegenden Fall von folgenden rechtlichen Erwägungen:

a) Gemäss Art. 940 Abs. 1 OR und Art. 28 HRegV hat der Registerführer zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Gesetzes und der Verordnung für eine Eintragung (vgl. dazu oben Erwägung 2) erfüllt sind. Während ihm für die formellen registerrechtlichen Voraussetzungen eine umfassende Kognition zusteht, ist seine Prüfungsbefugnis in Belangen des materiellen Rechts beschränkt. Er hat nach ständiger Rechtsprechung auf die Einhaltung jener zwingenden Gesetzesbestimmungen zu achten, die im öffentlichen Interesse oder zum Schutze Dritter aufgestellt sind, während die Betroffenen zur Durchsetzung von Vorschriften, die nachgiebigen Rechts sind oder nur private Interessen berühren, das Zivilgericht anzurufen haben. Da die Abgrenzung im Einzelfall schwierig sein kann, ist die Eintragung nur dann abzulehnen, wenn sie offensichtlich und unzweideutig dem Recht widerspricht, nicht aber wenn sie auf einer ebenfalls vertretbaren Gesetzesauslegung beruht, deren Beurteilung dem Zivilgericht überlassen bleiben muss (BGE 132 III 668 S. 672 f. mit Hinweisen). Nach (kontroverser) bundesgerichtlicher Praxis darf der Registerführer eine Anmeldung zur Eintragung demzufolge nur dann wegen inhaltlichen Verstosses gegen das Gesetz ablehnen, wenn drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (Böckli, S. 125 f., mit Hinweisen auch zum Stand der Diskussion; Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, § 16 N 32 ff.): (1) Es geht um eindeutig zwingendes Recht. (2) Dieses erscheint als offensichtlich und unzweideutig verletzt, was nicht zutrifft, wenn die Anmeldung auf einer ebenfalls denkbaren Gesetzesauslegung beruht, deren Beurteilung den (Zivil-)Gerichten anheim gestellt bleiben muss. In Zweifelsfällen muss daher eingetragen werden. (3) Die fragliche Vorschrift dient der Wahrung öffentlicher Interessen oder solcher von Dritten, nicht bloss von direkt Beteiligten.

Eine Pflicht zur Prüfung der tatsächlichen Richtigkeit der ihm unterbreiteten Angaben hat der Registerführer also nur in sehr beschränktem Umfang. Grundsätzlich hat er die ihm gemachten Angaben als wahr anzusehen. Ohne besondere Veranlassung oder auf blosser unbelegter Vermutungen hin ist er weder verpflichtet noch berechtigt, eine Anmeldung zu beanstanden oder den Nachweis der Richtigkeit der angemeldeten Tatsachen zu verlangen (Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, § 16 N 36). Dies gilt namentlich auch für die Feststellungen im Revisionsbericht und in der öffentlichen Urkunde, die vom Registerführer als richtig anzuerkennen sind, falls die Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Demgemäss hat der Registerführer zum Beispiel nicht zu prüfen, ob die dreimalige öffentliche Aufforderung an die Gläubiger ergangen ist und ob die angemeldeten Forderungen sichergestellt oder erfüllt worden sind, sondern nur, ob die öffentliche Urkunde die entsprechenden Feststellun-

gen enthält (Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, § 53 N 235 und FN 71). Im Einzelnen sind die Zuständigkeit und die Identität der anmeldenden Personen sowie die Vollständigkeit und formelle Korrektheit der Belege zu prüfen; letztere dienen als Beweismittel oder Ergänzungen zu den einzutragenden Tatsachen (Christof Bläsi, Protokolle als Anmeldebelege für das Handelsregister & Beglaubigung der Firmaunterschrift, Jahrbuch des Handelsregisters 1994, S. 89 f.).

Verwaltungsrat und Revisor können für Mängel des Herabsetzungsverfahrens nach den Bestimmungen von Art. 754 ff. OR verantwortlich gemacht werden (Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, § 53 N 252). Der Handelsregisterführer wird für schuldhaft verursachten Schaden nach der Bestimmung von Art. 928 OR haftbar.

b) Eines der wichtigsten Prinzipien des Aktienrechts ist der Kapitalschutz, der sich namentlich bei der Gründung und der Kapitalerhöhung in dem Sinne auswirkt, dass das den Wirtschaftsteilnehmern in den Statuten und im Handelsregister kundgegebene Eigenkapital der Gesellschaft auch tatsächlich vollständig zur Verfügung gestellt wird (Böckli, Schweizer Aktienrecht, 3. Aufl., Zürich 2004, § 1 Rz. 101b und 102 f.; Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 1 Rz. 42 ff.). Aber auch eine Rückerstattung von Mitteln an die Aktionäre zu Lasten des Aktienkapitals verstösst an sich gegen die Hauptregel des Kapitalschutzprinzips (vgl. Art. 680 Abs. 2 OR; Böckli, § 2 Rz. 331), indem es die Liquidität verringert, die Eigenkapitalquote verschlechtert und die Gläubiger gefährden kann. Indessen regelt das Gesetz die zulässigen Arten einer Kapitalherabsetzung. Demgemäss darf die Freigabe des Aktienkapitals als Sperrzahl normativ erst erfolgen, wenn - über alle Formalitäten und Werturteile von Revisoren hinaus - eine faktische Bereinigung der Schuldensituation im direkten Verkehr zwischen der Schuldnerin und den Gläubigern stattgefunden hat (Böckli, § 2 Rz 350).

In die vom Gesetz vorgeschriebene öffentliche Feststellungsurkunde gemäss Art. 734 OR (vgl. oben Erwägung 2) ist auf der Grundlage der erforderlichen Belege die Bescheinigung aufzunehmen, dass die gesetzlichen Vorschriften über die Kapitalherabsetzung eingehalten worden sind und dass die den Gläubigern für die Anmeldung ihrer Forderungen gesetzte Frist abgelaufen ist und keine Anmeldung eingegangen bzw. angemeldete Forderungen befriedigt oder sichergestellt worden sind (BSK OR II-Manfred Küng, Art. 734 N 3). Es muss nicht die Zustimmung sämtlicher Gesellschaftsgläubiger zur Kapitalherabsetzung nachgewiesen sein, und von den Gläubigern, die trotz des dreimaligen Schuldendrufs keine Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Forderungen verlangen, wird die Zustimmung ver-

mutet. Nachgewiesen sein muss daher lediglich die Befriedigung oder Sicherstellung jener Gläubiger, die solches verlangt haben. Gemäss Manfred Küng kann für den konkreten Einzelfall der Nachweis der Befriedigung oder Sicherstellung durch einen entsprechenden Urkundenbeweis wie Quittung, Bürgschaftserklärung, Bestätigungserklärung des Gläubigers usw. erbracht werden, doch handelt es sich bei der Erklärung, dass alle angemeldeten Forderungen sichergestellt oder befriedigt sind, in der Regel um eine schriftliche Erklärung des Verwaltungsrates bzw. der Anmeldestelle, die gegenüber der Urkundsperson abzugeben ist (BSK OR II-Manfred Küng, Art. 734 N 3).

Sicherzustellen sind auch bestrittene Forderungen; will sich die Gesellschaft der Sicherstellung entziehen, so muss über die Forderung gerichtlich entschieden werden; auch bedingte Forderungen sind sicherzustellen (Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 53 N 163 mit FN 51). Für den Fall, dass sich die Gesellschaft und ihre Gläubiger über die Sicherstellung und Befriedigung nicht einigen können, gilt als unbestritten, dass diesfalls die Erklärung nach Art. 734 OR, wonach die Gläubiger befriedigt oder sichergestellt seien, nicht abgegeben werden kann, wobei in einem solchen Fall nach der Praxis der Registerbehörden die Klägerrolle bei der Gesellschaft liegt. Denn damit die Gesellschaft die Erklärung abgeben kann, es seien alle angemeldeten Forderungen befriedigt oder sichergestellt, muss die materielle Rechtslage geklärt sein und muss die Gesellschaft gegen den Gläubiger klagen, der mit der erfolgten Befriedigung oder Sicherstellung nicht einverstanden ist (BSK OR II-Manfred Küng, 3. Aufl. 2008, Art. 734 N 2). Zu erwähnen ist hier immerhin, dass es Böckli demgegenüber als geradezu unverständlich bezeichnet, dass gesetzlich allen Gläubigern, deren Forderungen noch nicht fällig sind, voraussetzungslos ein unbegrenzter Sicherstellungsanspruch eingeräumt wird. Er erachtet das Gesetz von 1936 in diesem Punkt als hochgradig auslegungsbedürftig und verlangt eine Auslegung, wonach ein Anspruch auf Sicherstellung nur besteht, wenn eine Gefährdung der Forderungen durch den Mittelabfluss zufolge der Kapitalherabsetzung offensichtlich ist oder mindestens glaubhaft gemacht wird (Böckli, § 2 Rz. 351 f. mit FN 680). Entsteht Streit um die Sicherstellung bzw. Befriedigung und ist eine Einigung nicht rechtzeitig möglich, so muss nach ihm die Gesellschaft darauf hinweisen, dass sie den Anspruch des Gläubigers für unbegründet hält, worauf dieser Einspruch gegen die Eintragung der Kapitalherabsetzung einlegen kann. Gemäss Böckli dient in diesem Fall ein Hinweis auf das Bestehen bestrittener Forderungen in der notariellen Urkunde dem Ausgleich der entgegenstehenden Interessen, wobei es dem Gläubiger der umstrittenen Forderung obliegt, durch Einspruch gemäss Art. 32 Abs. 2 aHRV bzw. neu Art. 162 HRegV einen summarischen Entscheid des Richters herbeizuführen. Die Klägerrolle läge beim Gläubi-

ger und der Massnahmenrichter hätte, je nach Glaubhaftigkeit des Anspruchs und seiner Gefährdung sowie der Auswirkungen der Kapitalreduktion auf den Wertgehalt des Anspruchs die Bewilligung oder die Sperrung der Eintragung zu verfügen. Die materielle Entscheidung kommt letztlich dem Zivilrichter zu. Nach der Meinung Böcklis kann die Tatsache allein, dass ein Gläubiger nicht einverstanden ist, die Kapitalherabsetzung nur dann auf Jahre hinaus blockieren, wenn nach der Ansicht eines Richters die Plausibilität des Anspruchs wenigstens prima facie gegeben ist und die Kapitalherabsetzung die Bonität der Gesellschaft erheblich reduziert (Böckli, § 2 Rz. 354). Aus verfahrensrechtlicher Sicht hielt zudem beispielsweise E. Schucany (Kommentar zum Schweizerischen Aktienrecht, 2. Aufl. Zürich 1960, S. 176 f.) fest, dass die Feststellung der angemeldeten Gläubiger am vollkommensten dadurch gesichert werden kann, dass das für die Errichtung der öffentlichen Urkunde zuständige Amt als Anmeldestelle bezeichnet werde (so auch Heinzmann, S. 135, N 280); er hielt die Errichtung der öffentlichen Urkunde vor materieller Abklärung lediglich bestrittener Forderungen bzw. unter blossem Hinweis auf bestehende Streitfälle für unzulässig.

c) Der Urkundsperson sind neben dem Generalversammlungsbeschluss der besondere Revisionsbericht und die Belege für die Veröffentlichungen des Schuldendrucks sowie eine Bestätigung der Befriedigung oder Sicherstellung angemeldeter Forderungen vorzulegen. Dabei ist die Überprüfung der Befriedigung oder Sicherstellung der angemeldeten Gläubiger problematischer, weshalb es ausreichen muss, dass der Verwaltungsrat oder eine besondere für die Anmeldung von Forderungen bezeichnete Stelle eine schriftliche Bestätigung ausstellt, aus der hervorgeht, dass alle angemeldeten Forderungen befriedigt oder sichergestellt worden sind bzw. dass keine Anmeldungen eingegangen sind. Sind die festzustellenden Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt, so ist die Ausstellung der Urkunde zu verweigern, oder es müssen zumindest die entsprechenden Vorbehalte angebracht werden, was der Gesellschaft aber nichts nützen würde, da eine durch Vorbehalt qualifizierte Urkunde für die Eintragung der Kapitalherabsetzung beim Handelsregister nicht ausreicht (vgl. Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, § 53 N 215 ff. und FN 66).

Wird während des Fristenlaufs eine Forderung angemeldet, die von der Gesellschaft bestritten wird, so ist es die Urkundsperson, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Feststellungsbeschlusses zu prüfen hat, ob die Gesellschaft diese Forderung bestreitet und allenfalls sichergestellt hat. Für den Registerführer relevant ist einzig, dass er den von Art. 734 OR verlangten Feststellungsbeschluss erhält (Michael Gwelessiani, Praxiskommentar zur Handelsregisterverordnung, Zürich 2008, Art. 55 N 260 in fine).

d) Der Handelsregisterführer prüft, ob die öffentlichen Urkunden alle erforderlichen Erklärungen aufweisen und ob die übrigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten worden sind (BSK OR II-Manfred Küng, Art. 734 N 4). Insbesondere ist ihm die öffentliche Urkunde über den Feststellungsbeschluss der Urkundsperson, der Revisionsbericht mit Bilanz oder Zwischenabschluss, der Nachweis über den Schuldenruf und die Bescheinigung der Anmeldestelle einzureichen (a.a.O. N 5). Die öffentliche Urkunde über den Feststellungsbeschluss muss gemäss Art. 55 Abs. 1 lit. b HRegV wie erwähnt folgende Elemente enthalten: (1) die Aufforderungen an die Gläubigerinnen und Gläubiger, (2) die Anmeldefrist, (3) die Erfüllung oder Sicherstellung der Forderungen. Bei der Eintragung hat der Registerführer im Rahmen seiner Kognition zu prüfen, ob die Forderungen der Gläubiger gemäss Prüfungsbericht auch nach der Herabsetzung des Kapitals voll gedeckt sind, ob die öffentlichen Urkunden die erforderlichen Feststellungen und Beschlüsse enthalten und die Anmeldung nicht etwa verfrüht eingereicht wurde (Gwelessiani, Art. 55 N 264). Die dem Handelsregisterführer einzureichende öffentliche Feststellungsurkunde gemäss Art. 734 OR muss vorbehaltlos bestätigen, dass die Verfahrensvorschriften eingehalten und die angemeldeten Schutzansprüche erfüllt worden sind. Fehlen notwendige Belege oder konnte die Feststellungsurkunde nach Art. 734 OR nicht oder nur mit Vorbehalt ausgestellt werden, weil mit einzelnen Gläubigern keine Einigung über die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Forderungen erzielt werden konnte, hat der Registerführer die Anmeldung zurückzuweisen (Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, § 53 N 231, 234).

Ob Sicherstellung erfolgen muss und ob eine angebotene Sicherheitsleistung ausreicht, ist weder vom beurkundenden Notar noch vom Handelsregisterführer zu prüfen, sondern durch den Richter zu entscheiden, was zu erheblichen Verzögerungen führen kann (Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 53 N 169 mit FN 54). Was die Verteilung der Parteirollen betrifft, so halten Forstmoser/ Meier-Hayoz/ Nobel fest, dass die Eintragung der Kapitalherabsetzung jedenfalls nicht mit einem blossen Hinweis auf bestehende Streitfälle vorgenommen werden kann. Stattdessen ist zuzuwarten, bis die Streitfrage gerichtlich geklärt wird. Ja, schon die nach Art. 734 OR eine Eintragungsvoraussetzung bildende Feststellung der Einhaltung der Gläubigerschutzbestimmungen in öffentlicher Urkunde ist nicht möglich (a.a.O., § 53 N 172 und FN 55).

e) Bereits bekannte bestrittene Forderungen müssen ebenfalls sichergestellt werden und sollten auch Bestandteil des Prüfungsberichts sein (Michael Gwelessiani, Praxiskommentar zur Handelsregisterverordnung, Zürich 2008, Art. 55 N 260 in fine). Diesbezüglich

ergibt sich schon aus dem Gesetzestext, dass die Forderungen der Gläubiger sowohl Gegenstand des Schuldenrufs als auch der Prüfung des Revisors sind. So sollte nach Böckli der Revisor für die verlangte Bestätigung der Deckung aller Gläubigerforderungen auch den Verlauf der Gläubigeranmeldungen und ihre Erledigung durch den Verwaltungsrat zur Kenntnis nehmen, bevor er seine bedingungslose Deckungsbestätigung abgibt. Denn es können nicht nur gerade in heiklen Fällen Forderungsanmeldungen eingehen, die in den Büchern nicht oder nicht im nötigen Ausmass verzeichnet sind, sondern Forderungsanmeldungen können auch Rückschlüsse auf Geschäftsvorfälle in der noch nicht voll geprüften laufenden Rechnungsperiode und auf die Qualität der Rechnungslegung überhaupt zulassen. Die Auswirkungen der Erledigung von Zahlungs- und Sicherstellungsbegehren auf die Liquidität und die Verfügbarkeit der aktivierten Wirtschaftsgüter sind aber für die abschliessende Beurteilung durch den Revisor mitbestimmend. Gerade weil der Notar als Urkundsperson grundsätzlich nicht dafür ausgebildet und gerüstet ist, ein Schuldenrufverfahren verantwortlich zu betreuen, der besonders befähigte Revisor dagegen sehr wohl, sollte der Revisionsbericht - ausser in einfachen und übersichtlichen Verhältnissen - in der Regel nicht vor dem Abschluss des Schuldenrufverfahrens unterschrieben werden, damit sich der Notar in seiner Feststellungserklärung nach Art. 734 OR auch in dieser Hinsicht auf den Revisionsbericht abstützen kann (Böckli, § 2 Rz. 359 f.). Darum vertritt diesbezüglich Böckli die - überzeugende - Ansicht, dass die Kapitalherabsetzung nicht mit einem einzigen, sondern mit zwei Generalversammlungsbeschlüssen durchgeführt werden sollte. Doch obwohl es gegen die Systematik der gesetzlichen Schutznormen verstosse, den Grundsatzbeschluss und den Durchführungsbeschluss der Einfachheit halber meist "in einem Aufwaschen" zu erledigen, so sei dieses namentlich von Forstmoser/ Meier-Hayoz/ Nobel und Manfred Küng vertretene Vorgehen "weithin anerkannt und hat den Segen der Handelsregisterbehörden" (Böckli, § 2 Rz. 338 und 341 mit Hinweisen). Nach der herrschenden Lehre ist der Schuldenruf also vom Prüfungsbericht getrennt und es wird teilweise sogar empfohlen, zuerst die Prüfung durchzuführen. Daraus folgert Böckli für das herkömmliche Verfahren mit der besonderen Prüfung der Revisoren am Anfang des Herabsetzungsverfahrens wenigstens, dass sichergestellt sein muss, dass die Bestätigung am Tage der Generalversammlung "immer noch gilt" (Böckli, § 2 Rz. 359, 361).

Als "aktienrechtliches Unikum" und "Flickwerk" bezeichnet es Böckli schliesslich, dass nicht etwa der Verwaltungsrat, sondern der Notar selbst eine öffentlich beurkundete Wissenserklärung abzugeben hat, dass die Vorschriften des Abschnittes über die Kapitalherabsetzung erfüllt sind. Besonders heikel ist die dem Notar abverlangte Bestätigung der Befriedigung oder Sicherstellung aller angemeldeten Gläubiger, für die er sich im Sinne der

Bestätigung über die Durchführung und das Ergebnis des Schuldenrufverfahrens auf den Revisionsbericht sollte abstützen können, der darum wie bereits erwähnt besser nach erfolgtem Schuldenruf sollte abgegeben werden müssen. Andernfalls kann der Notar lediglich "im Lichte des die Deckung der Gläubigerforderungen bestätigenden Revisionsberichtes und der ihm sonst bekannten Umstände" ein "Plausibilitäts"-Urteil abgeben (Böckli, § 2 Rz. 365). Es leuchtet ein, dass es von Beurkundungsrechts wegen kein befriedigendes Vorgehen darstellt, wenn die Urkundsperson sich ihre Überzeugung aufgrund der blossen Behauptung einer Drittperson bilden muss und somit als eigene Überzeugung ausgibt, wovon sie bloss annehmen kann, dass eine Privatperson - die Gesellschaft bzw. deren Kontrollstelle bzw. deren Hausbank - es meine (Christian Brückner, Schweizerisches Beurkundungsrecht, Zürich 1993, Rz. 3212).

5. Konkret stellt das Gericht gestützt darauf folgende Überlegungen an:

a) Die Öffentliche Feststellungsurkunde vom 29. Juli 2010 im Kapitalherabsetzungsverfahren der Transocean Ltd. mit Sitz in Steinhausen, Kanton Zug, enthält folgende Formulierungen (durchgehend jeweils zusätzlich mit separater englischer Übersetzung versehen, hier in den Text eingeflochten nur teilweise wiedergegeben):

"Auf Ersuchen der Gesellschaft stellt die unterzeichnende Urkundsperson des Notariats N. im Kapitalherabsetzungsverfahren gemäss Generalversammlungsbeschluss der Gesellschaft vom 14. Mai 2010 gestützt auf die ihr vorliegenden, nachfolgend unter Ziffer (i) bis (iv) aufgeführten Belege:

(i) öffentliche Urkunde über die Beschlüsse der Generalversammlung der Gesellschaft vom 14. Mai 2010 betreffend .....

(ii) Prüfungsbericht im Sinne von Art. 732 Abs. 2 OR des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens ABC AG vom 12. Mai 2010, wonach die Forderungen der Gläubiger der Gesellschaft trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals im Gesamtumfang voll gedeckt sind;

(iii) drei Veröffentlichungen des Kapitalherabsetzungsbeschlusses gemäss Art. 733 OR im Schweizerischen Handelsamtsblatt .....

(iv) schriftliche Bestätigung vom 29. Juli 2010 des Corporate Secretary & Associate General Counsel der Gesellschaft, A.B., Turmstrasse 30, 6300 Zug, als der in den Veröffentlichungen

genannten Anmeldestelle, wonach keine Gläubiger innert der gesetzlichen Frist bei der Anmeldestelle unter Anmeldung ihrer Forderungen Befriedigung oder Sicherstellung im Sinne von Art. 733 OR verlangt haben; **nicht als Forderungsanmeldung bzw. Sicherstellungsbegehren im Sinne von Art. 733 OR betrachtet die Anmeldestelle gemäss der schriftlichen Bestätigung [pursuant to the written confirmation] die Zustellung von unbezifferten bzw. nicht-individualisierten Klagen;**

im Sinne von Art. 734 Obligationenrecht (OR) fest:

1. Die Generalversammlung der Gesellschaft hat am 14. Mai 2010 gestützt auf den beiliegenden Prüfungsbericht eines staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens beschlossen, das Aktienkapital der Gesellschaft von derzeit CHF 5'028'529'470 um CHF 1'153'209'425.12 auf CHF 3'875'320'044.88 durch Reduktion des Nennwerts aller Aktien (von je CHF 15.00 auf je CHF 11.56 in vier Schritten) herabzusetzen und die Statuten entsprechend zu ändern; bei der vorliegenden Kapitalherabsetzung handelt es sich um die erste Teilkapitalherabsetzung von CHF 5'028'529'470 um CHF 288'302'356.28 auf CHF 4'740'227'113.72 durch Reduktion des Nennwerts pro Namenaktie von je CHF 15.00 auf je CHF 14.14;
2. der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat den Kapitalherabsetzungsbeschluss der Generalversammlung im Sinne von Art. 733 OR veröffentlicht;
3. innerhalb der den Gläubigern gesetzten, inzwischen abgelaufenen Frist hat gemäss Bestätigung der in den Veröffentlichungen genannten Anmeldestelle bei ihr kein Gläubiger unter Anmeldung seiner Forderungen Befriedigung oder Sicherstellung im Sinne von Art. 733 OR verlangt;
4. **vor dem Hintergrund der genannten Belege und der darin gemachten Erklärungen [hence, against the background of the aforementioned documents and the declarations made therein]** sind damit die formellen Vorschriften über die Herabsetzung des Aktienkapitals gemäss Art. 732 ff. OR erfüllt.

Falls sich zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser öffentlichen Urkunde Abweichungen ergeben, gilt der deutsche Originaltext".

Der Prüfungsbericht betreffend Herabsetzung des Aktienkapitals mit Mittelfreigabe vom 12. Mai 2010 der ABC AG enthält folgende Feststellung:

"Gemäss unserer Beurteilung werden die Forderungen der Gläubiger nach Durchführung der ersten Teil-Nennwertherabsetzungen um CHF 288'302'356.28 auf CHF 4'740'227'113.72 voll gedeckt sein. Ferner wären gemäss unserer Beurteilung die Forderungen der Gläubiger nach Durchführung aller Teil-Nennwertherabsetzungen um CHF 1'153'209'425.12 voll gedeckt auf der Grundlage der Zwischenbilanz per 31. März 2010, in welcher die Auswirkungen allfälliger Veränderungen von Finanzinformationen auf diese Zwischenbilanz nach dem 31. März 2010 nicht berücksichtigt sind.

Ob die Forderungen der Gläubiger nach effektiver Durchführung der auf diese erste Teil-Nennwertherabsetzungen folgenden weiteren drei Teil-Nennwertherabsetzungen voll gedeckt sein werden, wird zu gegebener Zeit Gegenstand weiterer Prüfungen und Berichte sein".

Am 21. bzw. 22. Juli 2010 gab die ABC AG zusätzlich noch folgende - gleichzeitig in englischer Sprache abgefasste - Stellungnahme ab:

"Wir bestätigen hiermit, dass wir weiterhin damit einverstanden sind, dass unser Prüfungsbericht vom 12. Mai 2010 betreffend die Aktienkapitalherabsetzung mit Mittelfreigabe mit Zwischenbilanz per 31. März 2010 von Transocean Ltd. am 22. Juli 2010 beim Handelsregister des Kantons Zug zwecks Eintragung der ersten Teilherabsetzung des Nennwerts der Aktien von Transocean Ltd. von CHF 15.00 auf CHF 14.14 im Handelsregister eingereicht wird."

A.B., Sekretär des Verwaltungsrats der Transocean Ltd., richtete am 29. Juli 2010 folgendes Schreiben an den Verwaltungsrat der Transocean Ltd., Zug, dessen Abschnitte jeweils gleichzeitig mit englischer Übersetzung versehen wurden:

"Bestätigung der Anmeldestelle/Confirmation of the Designated Submission Office.

Schuldenruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 95 vom 19. Mai 2010, Nr. 96 vom 20. Mai 2010 und Nr. 97 vom 21. Mai 2010 betreffend die Kapitalherabsetzung der Transocean Ltd. (die "Gesellschaft").

Während der Dauer des Schuldenrufs gemäss Art. 733 OR, welcher am 21. Juli 2010 abgelaufen ist, **sind am Sitz der Gesellschaft** bei US-Gerichten eingereichte Klagen zugestellt worden. Diese Klagen sind nicht beziffert bzw. es werden damit keine individualisierbaren Ansprüche geltend gemacht. **Vor diesem Hintergrund bestätigen wir**, als die in den oben genannten Veröffentlichungen im SHAB genannte Anmeldestelle, dass keine Gläubiger in- nert der gesetzlichen Frist unter Anmeldung ihrer Forderungen bei der Anmeldestelle Befriedigung oder Sicherstellung im Sinne von Art. 733 OR verlangt haben.

Falls sich zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser Bestätigung Abwei- chungen ergeben, gilt der deutsche Originaltext."

b) Aus dem Inhalt der öffentlichen Urkunde hervorzugehen hat, dass die Vorschriften des Abschnitts über die Kapitalherabsetzung erfüllt worden sind, nämlich die Einhaltung der Verfahrensvorschriften und die Erfüllung der angemeldeten Schutzansprüche. Die ge- setzlich geforderte öffentliche Beurkundung bezweckt die richtige und wahrheitsgetreue Erfassung und Aufzeichnung der Beschlüsse der Gesellschaftsorgane und soll dem Han- delsregisterführer eine sichere Grundlage für seine Eintragung schaffen (René Biber/Rolf Watter, Notariatspraxis bei Gründung und ordentlicher Kapitalerhöhung, AJP 1992 S. 701). Im Beurkundungsrecht ist vorgesehen, dass von der Urkundsperson allenfalls ei- ne Abmahnungsklausel in die Urkunde aufgenommen werden kann, wenn die Urkunde ohne dieselbe bei Dritten den falschen Anschein geprüfter Gültigkeit erwecken könnte (Brückner, a.a.O. Rz. 1846), wobei eine solche bei längeren Urkunden als Zeichen nota- rieller Bedenken im Ingress, d.h. für Dritte gut erkennbar angebracht werden soll (Brück- ner, a.a.O. Rz. 2194).

In den Textvorlagen zum neuen Aktienrecht des Notariatsinspektorats des Kantons Zürich, Texthandbuch Gesellschaftsrecht, von 1992 wird im Muster 9.2 (zitiert bei BSK OR II-Man- fred Küng, Art. 734 N 3) folgender Text angeführt:

"Auf Ersuchen der X AG stellt die unterzeichnende Urkundsperson im Kapitalherabsetzungs- verfahren gemäss Generalversammlungsbeschluss vom ... gestützt auf die ihr vorliegenden, folgenden Belege:

- öffentliche Urkunde über die Beschlüsse der GV;
- besonderer Revisionsbericht im Sinne von Art. 732 Abs. 2 OR des besonders befähigten Revisors XZ, wonach die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktien- kapitals voll gedeckt sind;

- drei Veröffentlichungen des Kapitalherabsetzungsbeschlusses gemäss Art. 733 OR im Schweizerischen Handelsamtsblatt (Nummern und Daten der drei Ausgaben);
- **schriftliche Bestätigung der Anmeldestelle, dass kein Gläubiger innert der gesetzlichen Frist Befriedigung oder Sicherstellung seiner Forderungen verlangt hat;**

im Sinne von Art. 734 OR fest:

1. die GV der X AG hat gestützt auf den besonderen Revisionsbericht eines besonders befähigten Revisors beschlossen, das Aktienkapital der Gesellschaft auf Fr. ... herabzusetzen und die Statuten entsprechend zu ändern;
2. der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat den Kapitalherabsetzungsbeschluss der Generalversammlung im Sinne von Art. 733 OR veröffentlicht;
3. **innerhalb der den Gläubigern gesetzten, inzwischen abgelaufenen Frist ist gemäss Bestätigung der in den Veröffentlichungen genannten Anmeldestelle bei ihr für keine Forderungen der Gesellschaft Befriedigung oder Sicherstellung verlangt worden;**
4. **damit sind die Vorschriften über die Herabsetzung des Aktienkapitals gemäss Art. 732 ff. OR erfüllt".**

c) Schon der Vergleich mit der inhaltlich ebenso klaren wie vorbehaltlosen Musterformulierung zeigt, dass der Text in der öffentlichen Feststellungsurkunde vom 29. Juli 2010 ein zusätzliches Element enthält, das die richtige und wahrheitsgetreue Erfassung und Aufzeichnung der Beschlüsse der Gesellschaftsorgane und der gesetzlichen Verfahrensschritte in Frage stellt und dem Handelsregisterführer gerade nicht eine sichere Grundlage für seine Eintragung zu schaffen vermag. So enthält die in der Urkunde zitierte und vom Notar nicht kommentierte Erklärung der Anmeldestelle nicht nur die Mitteilung, dass keine Forderungen angemeldet worden seien, sondern zusätzlich eine materielle Aussage darüber, dass die in den USA eingereichten und innert der Frist von Art. 733 OR in die Schweiz an die Beschwerdeführerin zugestellten Sammelklagen nicht als Forderungseingaben "betrachtet" würden. Seine Feststellung trifft die Urkundsperson indessen "vor dem Hintergrund der genannten Belege und der darin gemachten Erklärungen". Die Beurteilung bzw. Würdigung der Frage nach dem Verhältnis der Zustellung der Sammelklagen zur Forderungsanmeldung gemäss Art. 733 OR im Kapitalherabsetzungsverfahren darf in der öffentlichen Urkunde der Urkundsperson keine offene Frage mehr sein, sondern sie muss als geklärt und sicher vorausgesetzt werden, d.h. sie darf nicht erneut aufgeworfen werden oder offen bleiben. Abgesehen davon, dass nach der überzeugenden Lehrmeinung von Böckli (§ 2 Rz. 342) über eine solche Frage - gerade in einem offensichtlich heiklen Fall wie diesem, was keiner weiteren Erörterung bedarf - sich eigentlich

ein zweiter Generalversammlungsbeschluss gestützt auf einen den Schuldenruf berücksichtigenden Revisionsbericht auszusprechen hätte, ist bei der hier umstrittenen Zitierung dieser Bemerkung in der öffentlichen Urkunde Folgendes zu berücksichtigen: Diese Sammelklagen sind auf dem Rechtshilfeweg an die Adresse der Beschwerdeführerin in der Schweiz und damit bis auf ein Detail (Zusatz: Corporate Secretary & Associate General Counsel, A.B.) an genau dieselbe Adresse zugestellt worden, die in den drei Veröffentlichungen im Handelsregister für die Anmeldung von sicherzustellenden Forderungen genannt worden war. Und dies geschah erst noch innert der den Gläubigern zur Forderungsanmeldung gesetzten Frist. Wenn nun die Urkundsperson aufgrund der entsprechenden Erklärung der Anmeldestelle diese mit voller Zitierung in den Ingress der Feststellungsurkunde aufnimmt und auch noch in ihren Feststellungen (Ziff. 4) offensichtlich noch einmal ausdrücklich auf diese verweist, so kommt dies klar einem Vorbehalt, wenn nicht einer - eventuell in den Titel der Urkunde gehörenden - Abmahnungsklausel gleich. Ob der Notar korrekterweise einen Vorbehalt formell zwar anders anbringen müsste oder nicht (z.B. in den Ingress), wie von der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird, ändert an dieser Beurteilung natürlich nichts. Dies bestätigt aber, dass auch der Notar - wie die Anmeldestelle - die materielle Frage als ungeklärt erachtet bzw. dies immerhin nicht ganz ausschliessen kann und/oder will. Wenn die Anmeldestelle der Urkundsperson eine Erklärung mit dem hier umstrittenen Inhalt einreicht und der Notar diese Erklärung wörtlich zitiert und damit überhaupt in seine Urkunde aufnimmt, dann ist der Notar gleichzeitig aber verpflichtet, auch dazu Stellung zu nehmen, d.h. aus seiner Sicht zu bestätigen oder eben nicht zu bestätigen, dass diese Klagen nicht als Forderungsanmeldungen zu betrachten seien. Es reicht für die Feststellungsurkunde jedenfalls nicht aus, dass die subjektive Beurteilung der Anmeldestelle ausdrücklich erwähnt, aber nicht - entweder so oder so - beurteilt bzw. bestätigt oder richtiggestellt wird. Eine solche offene Frage in der Urkunde schliesst aber aus, dass der Handelsregisterführer gestützt darauf den Handelsregistereintrag vornehmen könnte. Es fehlt am formellen Eintragungserfordernis einer gemäss gesetzgeberischem Willen notwendigerweise klaren und nicht interpretationsbedürftigen oder -fähigen Erklärung des Notars.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass es sich bei der öffentlichen Feststellungsurkunde nach Art. 734 OR um eine aktienrechtliche Sachbeurkundung handelt und diese aufgrund ihres einzigen Zwecks, den fraglichen Handelsregistereintrag zu ermöglichen, nur erfolgen darf, wenn der für die Eintragung erforderliche Sachverhalt auch wirklich vorliegt. Deshalb ist es unzulässig, eine Urkunde nach Art. 734 OR mit irgendwelchen ausdrücklichen oder impliziten Vorbehalten betreffend Befriedigung oder Sicherstellung der Gesell-

schaftsgläubiger zu versehen. Auch ein Hinweis auf ein Streitverhältnis vermöchte den Notar nicht zu "rehabilitieren", darin läge nur ein Abschieben der Verantwortlichkeit auf den Registerführer. Denn "entweder sind die Gläubiger zu ihrem Recht gekommen, oder sie sind es eben nicht" (Rudolf Stokar, Kognitionspflicht und Verantwortlichkeit der Urkundsperson bei ihrer Tätigkeit in der AG, Zürich 1947, S. 88). Tertium non datur. Eine solche Urkunde hat der Registerführer schon aufgrund seiner formellen Prüfungskompetenz zurückzuweisen (vgl. Roland Bühler, Öffentliche Urkunden des Aktienrechts als Handelsregisterbelege, in: ZBGR 63/1982, S. 321 ff., 338; Michel Heinzmann, N 276, 285; Forstmoser, Die Kognitionsbefugnis des Handelsregisterführers, Geltende Praxis, Kritik und Lösungsvorschläge, REPRAX 2/99, S. 1 ff., 3).

Es liegt also nicht am Handelsregisterführer, den sowohl vom Notar als auch von der Anmeldestelle angesichts nicht nur theoretisch denkbarer, ganz enormer Verantwortlichkeitsansprüche offenbar - oder möglicherweise - bewusst gemachten Hinweis auf die vier Sammelklagen abschliessend zu würdigen. Nur schon aufgrund seiner beschränkten materiellen Kognition und mangels der Befugnis zur Durchführung eines Beweisverfahrens ist er nicht in der Lage, die tatsächliche Befriedigung oder Sicherstellung aller Gläubigerforderungen gemäss den Anforderungen von Art. 734 OR zu beurteilen bzw. die vom Notar offensichtlich nicht geprüfte Meinungsäusserung der Anmeldestelle "abzusegnen". Es kann nicht der gesetzlichen Regelung entsprechen, dass durch blosser Erwähnung der heiklen Klagen und eine Bestreitungserklärung gegenüber der Urkundsperson die Verantwortung für den Handelsregistereintrag bzw. für die Statutenänderung und die Kapitalherabsetzung und damit für allfällige spätere Haftungsansprüche letztlich dem Registerführer bzw. dem Staat zugeschoben werden. Über die Richtigkeit bzw. Rechtmässigkeit der von der Anmeldestelle geäusserten und vom Notar lediglich zitierten, damit aber konkludent übernommenen "Betrachtung" der US-Klagen als nicht einschlägige Eingaben kann letztlich nur der Zivilrichter entscheiden.

d) Es zeigt sich in diesem Fall nach Auffassung des Gerichts das Ungenügen der geltenden gesetzlichen Regelung insbesondere auch darin, als diese den besonders befähigten Revisor insofern zu wenig in die Pflicht nimmt, als dieser im vorliegenden Fall seine für den Herabsetzungsbeschluss gesetzlich vorausgesetzte Erklärung zu einem Zeitpunkt (12. Mai 2010) abgegeben hat, als die vier Sammelklagen noch nicht bekannt waren. Auch die - wie die Beschwerdeführerin gemäss Lehre und Praxis richtig ausführt - an sich nicht erforderliche ergänzende Erklärung vom 21. Juli 2010 ändert daran nichts. Denn zwar soll sich die Revisionsstelle der Transocean Gruppe dabei auch auf den konsoli-

dierten Quartalsabschluss der Transocean Gruppe per 30. Juni 2010 - im Schreiben ist aber nur die Rede vom Quartalsabschluss per 31. März 2010 - abgestützt haben. Und sie soll damit gemäss den nicht weiter belegten Aussagen der Beschwerdeführerin auch die Auswirkungen des Unglücks im Golf von Mexico, ja sogar die eingereichten Sammelklagen auf die finanzielle Lage der Transocean Gruppe berücksichtigt haben. Dass die Revisionsstelle bei der Beurteilung des Quartalsabschlusses per 30. Juni 2010 die der Beschwerdeführerin in der Zeit zwischen dem 14. Juli 2010 und 19. Juli 2010 und damit in der für die Anmeldung der gesetzlichen Sonderrechte gesetzten Frist bis zum 21. Juli 2010 auf dem Rechtshilfeweg in die Schweiz und sogar an die - fast - richtige Adresse der Anmeldestelle zugestellten vier US-Klagen berücksichtigte, die in der Zeit zwischen dem 14. Mai 2010 und 30. Juni 2010 vor US-Gerichten eingereicht worden waren, wird aus deren Erklärungen jedenfalls nicht ersichtlich. Es wurde somit auch nicht bekannt, wie sich die Revisionsstelle in Berücksichtigung des OR und des darin enthaltenen, stark auf den Gläubigerschutz ausgerichteten Vorsichtsprinzips (vgl. Art. 662a Abs. 2 OR) wie auch der einschlägigen Regelwerke wie z.B. IFRS und Swiss GAAP FER - Fachempfehlungen der Rechnungslegung - zu den sich offensichtlich stellenden Fragen des Prozessrisikos und von notwendigen Rückstellungen (Art. 669 OR) und Eventualschulden für die schwebenden Rechtsstreitigkeiten, im Interesse der Aktionäre wie der Gläubiger der Gesellschaft, stellt.

Der Revisor hat eine materielle Überprüfungspflicht und er hat sich bei den Passiven insbesondere davon zu überzeugen, dass alle Gläubigerforderungen in vollem Umfang erfasst worden sind (Heinzmann, N 248). Es muss unmittelbar einleuchten, dass im Zeitpunkt des Herabsetzungsbeschlusses eventuell bereits zu erwartende - seit dem 21. April 2010 sind nach den Worten der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit dem Unglück zahlreiche Sammel- und andere Klagen bei Gerichten in den USA eingereicht worden - und eventuell sogar bereits bekannte, unbezifferte Sammelklagen im hier gegebenen Ausmass, auch wenn sie bestritten werden, von der Gesellschaft und vom Revisor bei der Frage des Gläubigerschutzes gewürdigt werden müssen. Dies nur schon im Verhältnis zu den anerkannten Gläubigern und dem Schutz von deren Ansprüchen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach einer gut begründeten Lehrmeinung der Zweck des Schuldentrufs in der Information der Gläubiger besteht, weshalb die Marginalie von Art. 733 OR, die von einer "Aufforderung an die Gläubiger" spricht, eher missverständlich ist. Der Verwaltungsrat muss die Gläubiger nicht dazu anhalten, ihre Forderungen anzumelden, er muss sie lediglich über ihre Rechte informieren (so Heinzmann, N 263 ff.). Insbesondere enthält das Gesetz selber demgemäss keine Vorschrift darüber, in welcher Form die Anmeldung nach

Art. 733 OR zu erfolgen hat. d.h. es muss auch eine Anmeldung per Telefon, Telefax oder E-Mail genügen. Ja, aufgrund des Gesetzeswortlauts muss nicht explizit darauf hingewiesen werden, dass Befriedigung oder Sicherstellung verlangt wird (anders offenbar die Beurteilung durch den Gutachter der Beschwerdeführerin, Dr. VW, vgl. S. 18). Es genügt die Angabe der Forderung. Allerdings muss die angemeldete Forderung bestimmbar sein, so dass der Verwaltungsrat in der Lage ist, diese zu prüfen und zu entscheiden, ob er zur Befriedigung bzw. Sicherstellung verpflichtet ist (vgl. Heinzmann, N 270 f.). Vorbehalten sind aber eventuell auch hier Fälle, in denen der Schaden nach Ermessen des Richters festzusetzen ist (vgl. Art. 42 Abs. 2 OR). Jedenfalls handelt es sich hierbei bereits um eine materiellrechtliche Frage, die aus Sicht des Handelsregisterführers mangels klarer Feststellungsurkunde offen ist. Ob nach amerikanischem Recht zulässige unbezifferte Sammelklagen die Voraussetzungen, die Art. 733 OR an den Kerngehalt der Forderungsanmeldung stellt, erfüllen können, ist somit eine offene, materielle Frage, und sie stellt sich sogar nach den eigenen Worten des Gutachters der Beschwerdeführerin, Dr. VW, „erstmal“, da die gängige Literatur zum Recht auf Kapitalherabsetzung auf diese Frage gar "nicht eingee". Wie aber auch er richtigerweise feststellt (S. 7 f. des Gutachtens), ist diese Frage sicher nicht vom Handelsregisterführer zu prüfen.

e) Zu berücksichtigen ist im Weiteren Folgendes: Da der Registerführer für die Wahrheit des Registers verantwortlich ist (Art. 26 HRegV), nicht die Eintragenden oder Anmeldenden, und da es sich gerade nicht um ein Zweiparteienverfahren handelt, gilt im Handelsregisterverfahren die Untersuchungsmaxime (Bühler, a.a.O., S. 354). Dient die Registerführung zudem in erster Linie dem Schutze von Drittinteressen, ist die Wahrung der Interessen der Beteiligten im Urkundsverfahren zu gewährleisten (Bühler, a.a.O. S. 361). Da die Urkunden im Eintragungsverfahren - allgemeinen Grundsätzen entsprechend - in materieller Hinsicht aber nur daraufhin zu prüfen sind, ob keine besonders qualifizierten und zudem klaren Rechtsverletzungen vorliegen, kommt eine Eintragungsverweigerung aus materiellen Gründen nur ausnahmsweise in Betracht. Nach Heinzmann dürfte sie bei einer Kapitalherabsetzung faktisch sogar ausgeschlossen sein, "hat doch kurz vor der Anmeldung bereits die Urkundsperson eine materielle Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen vorgenommen. Die Feststellungen des Notars wird der Handelsregisterführer nicht nochmals inhaltlich überprüfen" (Heinzmann, N 285). Die Prüfung der Wahrheit der gemachten Angaben beschränkt sich nach Forstmoser sozusagen darauf, dass der Registerführer die Eintragung "notorisch unwahrer Tatsachen" verweigert. Auch in der Wahrung öffentlicher Interessen hat der Registerführer zurückhaltend zu sein, d.h. er ist nicht verpflichtet oder auch nur berechtigt, sich von volkswirtschaftlichen oder fiskalischen Ge-

sichtspunkten leiten zu lassen (Forstmoser, REPRAX 2/99, 3). Wie Forstmoser zur Stützung der bundesgerichtlichen, engen Umschreibung der Prüfungspflicht des Registerführers (vgl. BGE 117 II 188, 123 III 473 ff.) ausführt, ist es vom Zweck des Handelsregisters her systemkonform, dass bei Gelegenheit der Eintragung lediglich eine "grobe Kontrolle" erfolgt, die dafür sorgen soll, dass das Handelsregister - mit den Worten des Bundesgerichts - nicht zur Bekanntgabe von Rechtsverhältnissen missbraucht wird, die vom ordentlichen Richter unmöglich geschützt werden könnten (BGE 86 I 107). Zudem ist das Zweiparteienverfahren Garant einer besseren Lösung und darf auch der Zeitfaktor nicht unterschätzt werden (Forstmoser, REPRAX 2/99, 11 f.). Allerdings räumt auch Forstmoser ein, dass die bundesgerichtliche Kognitionsformel mit den Formulierungen "offensichtlich" und "denkbare Gesetzesauslegung" für die Registerjuristen "kaum praktikabel" ist, und er bejaht Regelungsbedarf (Forstmoser, REPRAX 2/99, 14).

Im vorliegenden Fall ergibt aber auch eine "grobe Kontrolle", dass die Urkundsperson ihre Aufgabe nicht vollständig wahrgenommen hat, indem sie die offensichtlich eine offene Frage enthaltende bzw. eine entsprechende Frage aufwerfende Erklärung der Verwaltung zum Ergebnis des Verfahrens nach Art. 733 OR lediglich wörtlich, damit aber unbeantwortet in der Urkunde anführt. In ihrer spezifischen rechtlichen Funktion hat sie im Ergebnis damit, dass sie die offensichtlich ebenso heikle wie brisante Frage lediglich, aber immerhin, unkommentiert zitiert, den Vorbehalt bzw. die ungeklärte Rechtslage bestätigt. Die Urkundsperson darf schon nach Bundesrecht keine Feststellungen treffen, von denen sie weiss, dass sie nicht stimmen (Roland Bühler, a.a.O., S. 345, BGE 90 II 282 E. 6). Indem der Notar in Ziffer 3 seiner Feststellung keinen Vorbehalt anbringt, in Ziffer 4 aber auf den Hintergrund der von ihm explizit genannten Belege "und der darin enthaltenen Erklärungen" verweist, was auch klar über die oben angeführte Musterurkunde hinausgeht, hat er einen Vorbehalt gemacht. Er liess eine aufgeworfene - zudem parteiische - Aussage der Anmeldestelle ungeprüft stehen. Jede andere Betrachtung würde seiner gesetzlichen Aufgabe und Verantwortung nicht gerecht. Damit hat der Notar aber im Ergebnis die Verantwortung an den Handelsregisterführer weitergereicht. Wenn der Handelsregisterführer gestützt darauf und damit - vorfrageweise - notwendigerweise teilweise in Würdigung auch materieller Gesichtspunkte in seiner Entscheid (Erwägung 3) von der Gesellschaft verlangt, dass für eine Eintragung zuerst die materiellen Voraussetzungen für die Kapitalherabsetzung erfüllt sein müssten, d.h. dass zuerst diese Rechtsfrage abgeklärt sein muss, liegt keine Überschreitung seiner Kognition vor. Hier hat gerade nicht ein Notar - wie es vorgesehen ist - vorher die ihm obliegende materielle Prüfung der gesetzlichen Vorausset-

zungen durchgeführt bzw. festgestellt, dass alle Gläubiger zu ihrem Recht gekommen sind (Heinzmann, N 285).

6. a) Die ausführliche Argumentation der Beschwerdeführerin, der übrigens schon von der zeitlichen Abfolge her in keiner Art und Weise ungesetzliche bzw. gläubigerschädigende Absichten unterstellt werden können, wird dem hier zu beurteilenden Fall nicht gerecht. So hat der Handelsregisterführer überzeugend dargelegt, dass in dem von der Beschwerdeführerin vergleichsweise zitierten Fall der Kapitalherabsetzung der Y. die gesetzlich geforderten Belege allesamt vorgelegen hatten, allerdings ohne einen Vorbehalt bezüglich von Gläubigerforderungen. Dass in einem nicht zu den Belegen gehörenden Quartalsbericht vom xx.xx.xxxx der Y. per xx.xx.xxxx von zahlreichen in den USA hängigen Klagen die Rede gewesen ist, hinderte die Eintragung gestützt auf die offenbar vorbehaltlose und klare Feststellungsurkunde vom xx.xx.xxxx nicht. Jener Fall unterscheidet sich gerade signifikant von demjenigen der Beschwerdeführerin und eignet sich nicht als Beweismittel für dieses Verfahren. Dasselbe mag für die von der Beschwerdeführerin beispielhaft angeführte Z. AG im Verfahren vor dem Handelsregister eines anderen Kantons gelten. Dass die Zustellung der US-Klagen in keiner Art und Weise Bezug zum Kapitalherabsetzungsverfahren habe bzw. dass es bei diesen an einem Begehren um Befriedigung oder Sicherstellung im Sinne von Art. 733 OR gefehlt habe, wie behauptet wird, ist bereits Gegenstand materieller Würdigung. Wie erwähnt genügt nach der Meinung von Heinzmann (N 263 ff.) immerhin auch eine formlose Anmeldung der Forderung und muss aufgrund des Gesetzeswortlauts gar nicht explizit darauf hingewiesen werden, dass Befriedigung oder Sicherstellung verlangt wird. Dass die Vorinstanz „entgegen dem klaren Wortlaut der Feststellungsurkunde“ angenommen habe, dass diese einen Vorbehalt aufweise, wird vom Gericht wie erläutert anders beurteilt. Insbesondere enthält wie bereits erwähnt nicht nur der Vorspann der Feststellungsurkunde einen Hinweis auf die Bestätigung der Anmeldestelle, welche die US-Klagen ausdrücklich erwähnt und erklärt, sie nicht als Forderungsanmeldung oder Sicherstellungsbegehren zu "betrachten". Sondern es enthält auch die eigentliche Feststellung im Sinne von Art. 734 OR in Ziffer 4 die Formulierung, dass die formellen Vorschriften über die Herabsetzung des Aktienkapitals gemäss Art. 732 ff. OR "vor dem Hintergrund der genannten Belege und der darin gemachten Erklärungen" erfüllt seien. Das Handelsregisteramt konnte im Weiteren gar nicht gegen den Grundsatz verstossen, wonach es an die tatsächlichen Feststellungen der Urkundsperson gebunden sei und ihm keine eigene materielle Untersuchungskompetenz zukomme. Denn die Urkundsperson hat - wie oben erläutert - ihre materielle Überprüfungspflicht selber nicht wahrgenommen, sondern die Frage gleichsam an den Registerführer weitergereicht. Da-

von, dass vorliegend von der Beschwerdeführerin sozusagen verlangt werde, dass wie nach altem Recht (Art. 667 Abs. 3 aOR) vor einer Kapitalherabsetzung sämtliche Forderungen bezahlt oder sichergestellt werden müssten, kann keine Rede sein. Wenn die Beschwerdeführerin geltend macht, dass die Gesellschaft bei einer an die Anmeldestelle gerichteten Erklärung regelmässig davon ausgehen dürfe und müsse, dass der Gläubiger mit seiner Erklärung von dem ihm zustehenden Sonderrecht nach Art. 733 OR Gebrauch machen wolle, so erfolgte vorliegend gerade die Zustellung der US-Klagen während der den Gläubigern gesetzten Frist an die Adresse der Beschwerdeführerin und damit an die (fast) genaue Adresse der Anmeldestelle. Ob das Handelsregisteramt "denn auch nicht in der Lage" sei, zu beurteilen, "ob es sich bei den US-Klagen tatsächlich um Forderungsanmeldungen im Sinne von Art. 733 OR handle oder nicht", ist hier gar nicht ausschlaggebend. Zu verlangen ist aber, dass darüber vor dem durch den Handelsregisterführer vorzunehmenden Eintrag der Statutenänderung entschieden worden ist bzw. aufgrund der Feststellungsurkunde Klarheit herrscht. Zutreffend führt die Beschwerdeführerin denn auch aus, dass es die Urkundsperson ist, die diese Feststellungen vorzunehmen hat. Entgegen ihrer Beurteilung liegt diese Erklärung vorliegend in Ziffer 3 in Verbindung mit Ziffer 4 der Feststellungsurkunde aber nicht eindeutig und uneingeschränkt vor. Wie auch die Beschwerdeführerin einräumt, stehen im vorliegenden Fall einer Kapitalherabsetzung aber zweifellos qualifiziert zwingende Bestimmungen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichts in Frage, welche die - hier umstrittene - Ablehnung der Eintragung rechtfertigen können.

b) Dass die Beschwerdeführerin trotz der schon vor dem Entscheid des Handelsregisteramts ergangenen Beanstandung an dem Vermerk in der Feststellungsurkunde festgehalten hat, lässt darauf schliessen, dass die US-Klagen im Sinne von Art. 733 OR von Relevanz sind oder doch – was vor einer Klärung als Eintragungshindernis genügen würde - sein könnten. Dies ist aber wie erwähnt nicht vom Handelsregisterführer zu beurteilen. Von ihm zu kontrollieren ist indessen, dass vor dem Eintrag der Statutenänderung keine offene Frage betreffend ungeklärter Gläubigerforderungen mehr besteht. Wenn die Beschwerdeführerin und nach ihren Aussagen auch die Urkundsperson wegen des urkundenrechtlichen Transparenz- und Begründungsgebotes an der betreffenden Erwähnung der US-Klagen festgehalten haben wollen, so schliesst dies ja nicht aus, dass die Urkundsperson sich in ihrer Urkunde aber klar über deren Charakter im Sinne von Art. 733 OR äussert und ebenso klare Formulierungen wählt. Sonst ist dies gerade der Beleg dafür, dass die materiell-rechtliche Problematik möglicher Gläubigeransprüche im Zusammenhang mit den US-Klagen auch aus der Sicht von Beschwerdeführerin und Urkunds-

person nicht geklärt ist. Wie die Beschwerdeführerin ausführt, war der Notar aufgrund der allgemeinen Publizität des Vorfalls im Golf von Mexiko und der in den Medien geäusserten Meinung, dass die an dem Vorfall "Beteiligten" mit Klagen rechnen müssten, beurkundungsrechtlich verpflichtet, zu untersuchen, ob Umstände vorlägen, die einer Ausstellung einer Feststellungsurkunde entgegenstehen könnten bzw. die es notwendig machten, in die Urkunde einen begründeten Vorbehalt aufzunehmen. Sie macht zudem geltend, vorliegend habe die Urkundsperson entsprechend diesen Grundsätzen gehandelt und deshalb eigene Tatsachenermittlungen vorgenommen. Zudem müsse die Urkundsperson im Rahmen der sich aus der Wahrheitspflicht ergebenden Prüfungspflicht durch Bildung einer entsprechenden Überzeugung auch zu den sich bei der Beurkundung stellenden Rechtsfragen Stellung nehmen. Wie das Gericht feststellen muss, hat die Urkundsperson aber trotzdem keine klare Feststellung getroffen bzw. diejenige der Anmeldestelle offen stehen gelassen. Demzufolge liegt im Ergebnis eine durch Vorbehalt qualifizierte Feststellungsurkunde vor. Liegt nicht wie vom Gesetz gefordert eine uneingeschränkte Feststellung im Sinne von Art. 734 OR vor, verunmöglicht dies eine Eintragung. Wie das Handelsregisteramt im Weiteren zutreffend festhält, hängt nichts davon ab, ob Dritte zusätzlich eine Registersperre nach Art. 162 HRegV verlangt haben oder nicht.

c) Was das eingereichte Gutachten von Dr. VW betrifft, so räumt dieser ein, dass sowohl die Bestimmungen von Art. 733 f. OR hinsichtlich der an eine Forderungsanmeldung zu stellenden Voraussetzungen als auch die zugestellten, bei US-Gerichten eingereichten Klageschriften "auslegungsbedürftig" seien (Gutachten, S. 10). Gerade darum bedürfte es aber einer klaren Feststellungsurkunde im Sinne von Art. 734 OR. Dass der Gutachter die Erwähnung der Aussage der Anmeldestelle, sie betrachte die US-Klagen nicht als Forderungsanmeldung, in der Urkunde als "unerheblich" und jedenfalls nicht als Vorbehalt bezeichnet, wird vom Gericht anders beurteilt, wobei die Unsicherheit jedenfalls nicht vom Handelsregisterführer zu klären oder zu tragen ist. Dieser hat auch nach den Ausführungen von Dr. VW bezüglich der Frage der Qualifikation der Eingaben schon gar keine Kompetenz.

7. a) Beim Fehlen formeller Eintragungsvoraussetzungen darf nicht etwa die Anmeldung einfach abgewiesen werden, sondern diese ist vielmehr pendent und das Eintragsverfahren anhand zu halten. Dabei ist den Anmeldenden Gelegenheit zu geben, zum Beispiel fehlende Unterschriften oder deren Beglaubigung und fehlende Belege beizubringen, oder unzureichende zu verbessern. Nur wenn feststeht, dass eine formelle Eintragungsvoraussetzung definitiv nicht erfüllt wird oder werden kann, muss die Anmeldung

abgewiesen werden. Formelle bzw. registerrechtliche Eintragungsvoraussetzung ist neben dem Einreichen der öffentlichen Urkunde an sich vor allem auch deren materiell- und formellinhaltliche Vollständigkeit sowie die formelle Korrektheit des Beurkundungsverfahrens. Die eingereichten Urkunden unterliegen hinsichtlich Vollständigkeit und formeller Korrektheit der freien Überprüfung durch den Registerführer (vgl. zum Ganzen Roland Bühler, a.a.O., S. 341).

b) Mit dem Handelsregisterführer ist festzustellen, dass das Eventualbegehren insofern im Widerspruch zur beschwerdeführerischen Argumentation steht, als es sich gemäss dieser beim umstrittenen Vermerk um eine dem beurkundungsrechtlichen Transparenz- und Begründungserfordernis Rechnung tragende Feststellung handle. Auf den umstrittenen Vorbehalt könnte in der Feststellungsurkunde demzufolge gar nicht verzichtet werden. Wenn das Transparenzgebot gemäss der Beschwerdeführerin die Erwähnung der US-Klagen verlangt, weshalb sie trotz Beanstandung bereits im Vorverfahren daran festhielt, ist dies - wie bereits erwähnt - gerade der Beleg dafür, dass die materiell-rechtliche Problematik möglicher Gläubigeransprüche im Zusammenhang mit den US-Klagen nicht geklärt ist und demzufolge eine durch Vorbehalt qualifizierte Feststellungsurkunde vorliegt. Eine durch Vorbehalt qualifizierte Feststellungsurkunde entspricht nicht den Anforderungen von Art. 734 OR und Art. 55 Abs. 1 lit. b HRegV und stellt darum keinen verbesserungsfähigen Beleg dar. Dies schliesst aber eine blosser Nachbesserung aus und darum kann auch diesem Eventualantrag nicht gefolgt werden.

c) Zudem macht die Beschwerdeführerin selber die Möglichkeit, dass ihr der Weg einer Verbesserung offen stehen müsse, davon abhängig, dass "das Gericht feststellen sollte, dass die US-Klagen keine Forderungsanmeldung im Sinne von Art. 733 OR seien und dass die Feststellungsurkunde nicht einmal im Vorspann auf die Zustellung solcher Klagen hinweisen dürfe". Dem ist aber schon zu entgegnen, dass nicht das Verwaltungsgericht über den Charakter der US-Klagen im Verhältnis zum Kapitalherabsetzungsverfahren zu entscheiden hat, sondern dass dies nur der Zivilrichter sein kann. Auch gestützt darauf ist ein Pendenthalten des Eintragungsverfahrens ausgeschlossen.

d) Wenn demzufolge der Registerführer vorliegend die Eintragung abgelehnt hat, hat er seine Kompetenz nicht überschritten. Die Beschwerde ist auch in diesem Punkt abzuweisen.

8. Zusammenfassend ergibt sich, dass die von der Beschwerdeführerin dem Handelsregisterführer eingereichte, für die Eintragung einer Kapitalherabsetzung (Statutenänderung) gesetzlich erforderliche Feststellungsurkunde insofern einen unzulässigen Vorbehalt enthält, als die Urkundsperson in Ziffer 3 zwar feststellt, dass gemäss der Bestätigung der Anmeldestelle bei dieser innert Frist keine Gläubigerforderungen im Sinne von Art. 733 OR eingereicht worden seien, in Ziffer 4 indessen, dass die formellen Vorschriften über die Herabsetzung des Aktienkapitals "vor dem Hintergrund der genannten Belege und der darin gemachten Erklärungen" damit erfüllt seien. In der vorgängigen Anführung des Belegs der schriftlichen Bestätigung der Anmeldestelle, dass keine Gläubigerforderungen angemeldet worden seien, gibt die Urkundsperson gleichzeitig die Aussage der Anmeldestelle wieder, dass die Zustellung von unbezifferten bzw. nicht-individualisierten Klagen von der Anmeldestelle nicht als Forderungsanmeldung bzw. Sicherstellungsbegehren betrachtet werde. Dies kommt - zumindest konkludent - einem Vorbehalt gleich. Damit erfüllt die Feststellungsurkunde die Voraussetzungen für die Eintragung der Statutenänderung im Sinne von Art. 734 OR und Art. 55 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 HRegV nicht. Da diese Feststellungsurkunde einen ungenügenden, nicht verbesserungsfähigen Beleg darstellt, ist zudem auch eine blosser Nachbesserung ausgeschlossen und ist deshalb die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.

9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden der Beschwerdeführerin die Kosten des Verfahrens auferlegt (§ 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG). Anspruch auf Parteientschädigung besteht von keiner Seite (§ 28 VRG).

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

---

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Der Beschwerdeführerin wird eine Spruchgebühr von Fr. 3'000.- auferlegt.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden.
4. Mitteilung an die beiden Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin (im Doppel, mit Rechnung), an das Handelsregisteramt des Kantons Zug sowie an das Eidgenössische Amt für das Handelsregister, Bern.

Zug, 9. Dezember 2010

Im Namen der  
VERWALTUNGSRECHTLICHEN KAMMER  
Der Vorsitzende

Der Gerichtsschreiber

versandt am